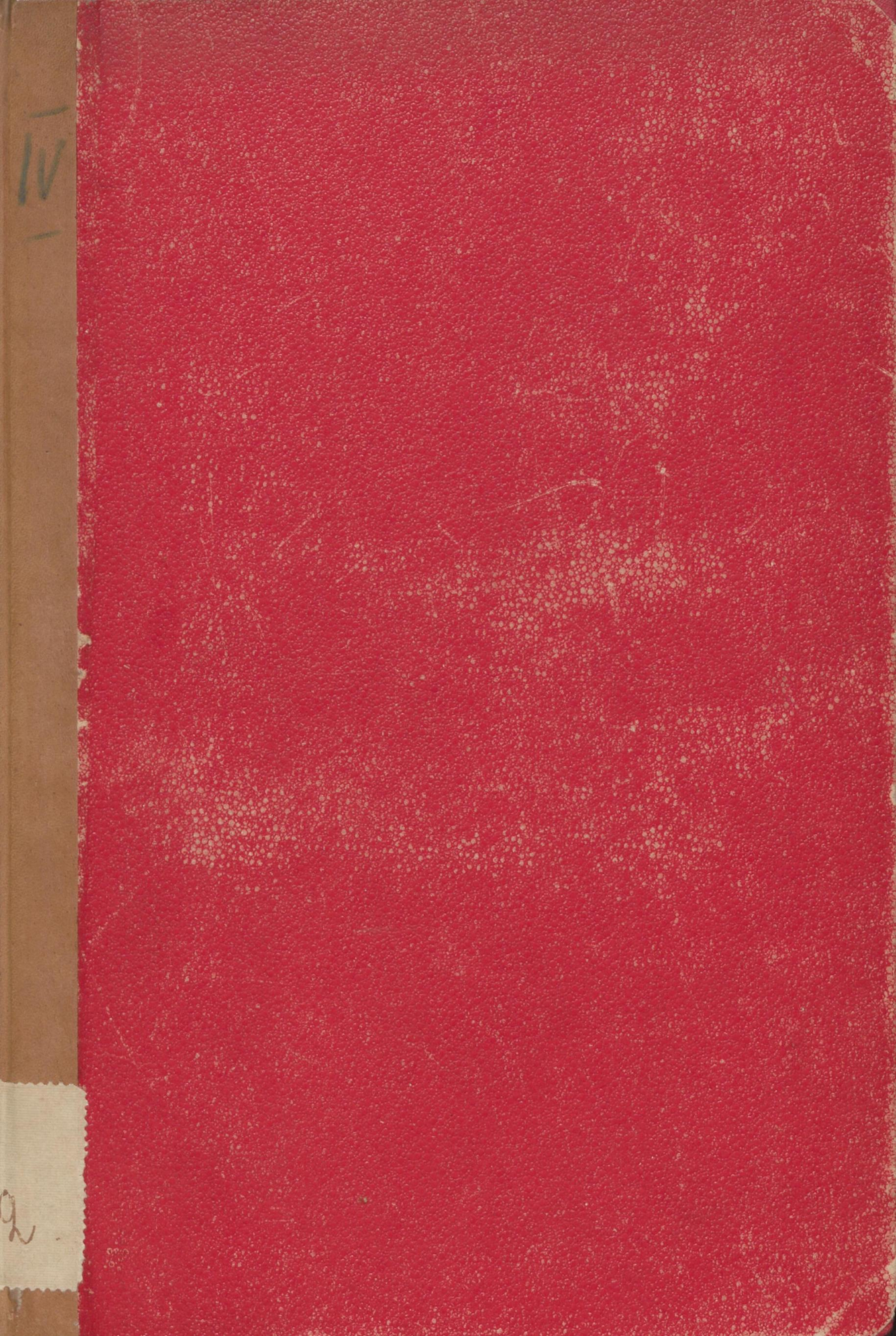
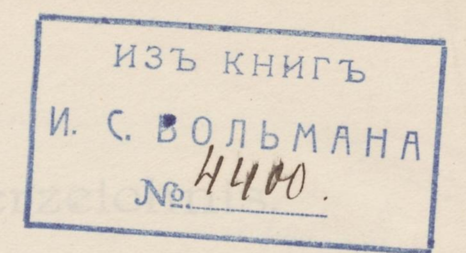




Die soziale Funktion

der

Rechtsinstitute

besonders des Eigentums

von

Dr. J. Karner.

Separatabdruck aus den „Marx-Studien", I. Band.

WIEN 1904.

Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand

Wien, VI., Gumpendorferstrasse 18.

Inhaltsverzeichnis.

Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" Swoboda & Co., Wien, VI.

Einleitung.

Mit einigem Bangen übergebe ich diese Studie der Oeffentlichkeit. Da sie das Grenzgebiet der Oekonomie und Jurisprudenz behandelt, kann sie nur von einem abgeschlossenen System beider Wissenschaften ausgehen. Im Punkte der Oekonomie fühle ich mich ruhig, da ich auf der Kritik der politischen Oekonomie durch Karl Marx fusse. Eine *Kritik der bürgerlichen Jurisprudenz* aber ist noch zu schreiben, und der wissenschaftliche Sozialismus entbehrt derselben sehr. Gerne hätte ich bei dieser Studie das nonum prematur in annum des Römers beherzigt und sie liegen lassen, bis sie vielleicht in einem grösseren Zusammenhange erscheinen und gegen mancherlei Missverständnis gesichert werden könnte. Aber es drängt der Tag. Der kämpfende Sozialismus braucht jede Stunde das Argument, mag es auch nur ein Stück der ganzen Wahrheit sein, er gönnt seinen Verfechtern nicht die Gelehrtenmusse, die ihre Entdeckungen bis zum Ruhestand oder zum Nachlass ausreifen lässt, noch gibt er jener Autoreneitelkeit Raum, die, ohne die Geister aller Dahingegangenen in Fussnoten zu zitieren, sich nicht auf die Gasse wagt.

Zudem hat die Bourgeoisie aufgehört, durch die wohltätige Bitternis jahrzehntelangen Exils sozialistische Gelehrte zu züchten, die derart in die Lage versetzt wurden, allein ein Ganzes zu schaffen. Wir sind heute Teilarbeiter und suchen gemeinsam die Wahrheit, wir haben nicht mehr das Recht, mit Berufung auf einen künftigen Bau den einzelnen Baustein zurückzuhalten. Wir dürfen ein halbes Ergebnis nicht verschweigen — denn wahrscheinlich ergänzt es der Nächste. Wir dürfen zum Teile irren — denn sicherlich berichtigt der Nächste den Irrtum. Unsere Wissenschaft ist keine individuelle Tat mehr, sondern vereinte Arbeit vieler. Darum ist

unser Tagewerk Studie, nicht System. Genug Verdienst des einzelnen, wenn er einen neuen Weg einschlägt — wäre dieser auch Irrweg! Dann verdanken wir dem Irrenden wenigstens, dass uns ein naheliegender Irrtum in Hinkunft erspart ist.

Das Problem des juristischen Ueberbaues ist heute vielleicht am meisten umstritten. Ob, wie und wie weit das Recht durch die Wirtschaft bestimmt ist, ob es sein eigenes, von der Oekonomie unabhängiges Dasein führt, ist für uns von hoher theoretischer und praktischer Bedeutung. Wachsen wir auch juristisch, in unseren Rechtsinstituten, hinein in den Zukunftsstaat oder müssen wir unser Recht, das „soziale Recht“, durch Reflexion finden, um es an Stelle des bürgerlichen Rechtes zu setzen und so die künftige Menschheit durch unseren Schöpfergeist zu beglücken? Tausende richten an uns die Frage: Wie soll die Rechtsordnung der Zukunft beschaffen sein? Man gibt zu, dass in der Oekonomie kollektivistische Tendenzen liegen, aber alle sogenannten sozialen Institutionen, wie die Arbeiterversicherung, sind doch offensichtlich ganz und gar auf Privatrecht, auf Privateigentum basiert — das einzig Soziale scheint in ihnen der Zwang zu sein. Da das Privateigentum alle unsere Lebensbeziehungen im Grössten und Kleinsten heute wie seit Menschengedenken bestimmt, fragt man uns, wie es nur denkbar sei, an seine Stelle von oben herab, durch Dekret, plötzlich etwas anderes zu setzen, ohne die Gesellschaft selbst aufzulösen — es sei denn, dass wir sie ganz und gar nach Zwangsrecht konstituieren, kasernieren. Solche Vorstellungen hegen nicht nur unsere Gegner.

Es muss also die Frage nach dem juristischen Ueberbau endlich einmal methodisch gestellt werden, und das versucht diese Studie. Sie untersucht das Rechtsinstitut — vor allem das Eigentum — nach seinen zwei Seiten, nach seinem juristischen und dem ökonomischen Charakter. So unterscheidet sie seinen Normbestand und seine soziale Funktion. Nun stellt sie die Frage: Kann ein Rechtsinstitut bei gleichbleibendem rechtlichen Bestand, das ist ohne Aenderung des Gesetzes, dennoch in seiner wirtschaftlichen Natur, in seinen ökonomischen und sozialen Funktionen sich ändern? Kann also, obwohl das Recht die Oekonomie zu regeln und also zu binden sucht, die Wirtschaft sich umgestalten, ist wirtschaftliche Entwicklung ohne gleichzeitige, adäquate Gesetzesänderung, bei erstarrtem Rechte möglich?

Wenn dies der Fall, dann ist zwar das Recht noch immer

Bedingung der Wirtschaft, aber nicht Ursache der Aenderung und Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dann bestimmt — in diesen Fällen wenigstens — nicht das Recht die Wirtschaft, sondern andere, ausserrechtliche Tatsachen bestimmen sie. Ist diese erste Frage aber erledigt, dann erhebt sich gebieterisch die Gegenfrage: Wenn bei gleichbleibendem Gesetzesbestand des Rechtsinstituts seine wirtschaftliche Funktion sich geändert hat, muss dieser Wandel nicht zurückschlagen auf das Gesetz, muss sich nicht auch die Norm wandeln? In welcher Weise bewirkt der wirtschaftliche Wandel die Aenderung des Rechtes?

Von diesen zwei Fragen stelle ich in dieser Studie zunächst die erste, die Frage nach der sozialen Funktion der Rechtsinstitute. Das Problem ist zunächst ein rein theoretisches, die kapitalistische Eigentumsentwicklung hierzu blosses Illustrationsmaterial, ich hätte mich für den theoretischen Zweck mit gelegentlichem Hinweis auf dieselbe begnügen können.

Es kam aber sehr darauf an, ein anschauliches Bild einer gewaltigen Rechtsentwicklung und Wandlung zu geben, die dennoch den juristischen Charakter der Institute kaum berührt hat, also dem bloss juristischen Denken notwendig ganz verborgen bleiben muss. So kam ich dazu, die Funktion unserer Rechtsinstitute selbst darzustellen. Selbstverständlich musste ich mich in diesem Rahmen auf die allerwichtigsten Institute und ihre hauptsächliche Funktion in unserer Gesellschaft beschränken, ich wollte nichts als die Hauptergebnisse gewinnen und die Methode solcher Untersuchungen aufzeigen. Eine erschöpfende Darstellung des Funktionswandels der Institute kann nur in einem gewaltigen rechtshistorischen Werke erbracht werden, das kaum ein einzelner schaffen wird.

Indem ich mich auf eine kurze Spanne, auf die Entwicklung des kapitalistischen Eigentums beschränke, vermag ich wenigstens die Haupttypen unserer Rechtsinstitute in ihrer Funktion zu analysieren, und das Ergebnis wird so zugleich zu einer Vorarbeit für eine nächste Studie, die den Gesetzeswandel, insbesondere das „Umschlagen“ des bürgerlichen Rechtes in das soziale Recht des Zukunftsgemeinwesens, zum Gegenstande haben soll.

Erstes Kapitel.

Der zwieschlächtige Charakter der Rechtsinstitute.

1. Ihre juristische Natur.

Die Rechtsordnung ist der Form nach, in der sie als Gesetz, Verordnung, Kodex u. s. w. in Erscheinung tritt, eine unzählbare Summe von Imperativen, welche die Gesamtheit [1]) in der Gestalt von Geboten, Verboten und Ermächtigungen an den einzelnen richtet. Diese Imperative sind die Elemente des Rechtssystems. Alles Recht ist Willensbeziehung, vor allem Unterwerfung des Eigenwillens unter den Gesamtwillen. Wie dieser Gesamtwille, welcher weit davon entfernt ist, allgemeiner Wille zu sein, zustande kommt, wie aus dem klar formulierten Imperativ [2]) in langer historischer Entwicklung der „Rechtssatz“ wird,[3]) der in indikativischer Form, als Assertion oder Definition, die Beziehungen der Menschen untereinander ähnlich regelt wie ein Naturgesetz das Verhalten der Dinge, wie aus durchsichtigen Imperativen ein Gesetz wird, diese Frage interessiert uns hier nicht. Desgleichen hat die Jurisprudenz

[1]) „Die Gesellschaft als ein einziges Subjekt betrachten, heisst, sie ... falsch betrachten, spekulativ.“ (Marx in der jüngst aus dem Nachlasse publizierten „Einleitung“, siehe „Neue Zeit“, XXI. Jahrgang, 1. Band, Seite 718.) Für die juristische Betrachtung aber ist die staatlich organisierte Gesellschaft Einheit, ein Rechtssubjekt.

[2]) „Du sollst nicht töten!“ — „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut!“

[3]) „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird ... wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ (§ 211, R.-Str.-G.) — „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschliessen.“ (§ 354, öst. a. b. G.-B.)

nicht zu untersuchen, wie aus dem konkreten Imperativ, den ein Individuum an das andere richtet, der allgemeine, abstrakte Imperativ, die „Norm“, sich entwickelt, welche namens der „Allgemeinheit“ an eine unbestimmte Summe von einzelnen ergeht; sie findet die Rechtssätze im positiven Gesetze vor, leitet aus ihnen die Normen ab, analysiert und systematisiert sie. Die chaotische Masse der Normen vermag sie nicht zu erfassen, darzustellen und zu lehren, ohne sie zu ordnen; sie gruppiert sie nach ihren juristischen Merkmalen, die ihnen eben als Normen zukommen, somit als formale Willensrelationen. Die soziale Wirksamkeit jeder Norm liegt natürlich jenseits dieser ihrer juristischen Beschaffenheit und also auch jenseits der Aufgaben der Rechtssystematik, wie die Verwendung der Tabakblätter jenseits der Botanik liegt.

Die Rechtssystematik beurteilt darum jede Norm anders als die politische Oekonomie, sie fragt, ob sie subjektive Rechte begründet, ob diese absoluter oder relativer Natur sind, ob sie persönlich oder dinglich sind. In der Klassifikation der Rechte entscheidet also ihre juristische Natur, ihr Lebensprozess ist Erwerb, Verfolgung gegen widerstrebende Willen, Verlust des Rechtes: die normale, ungestörte Ausübung des Rechtes ist nicht mehr Gegenstand der Jurisprudenz, und gerade diese entfaltet erst den Wert des Rechtes im materiellen Leben.

Und so fasst die Jurisprudenz Normenkomplexe als Einheit, als Rechtsinstitut, nach formaljuristischen Gründen auf und ist dabei völlig im Recht, denn sie folgt der ihr eigentümlichen und notwendigen Methode.

Die Vulgärökonomie, die selbst die methodisch gewordene Konfusion ist, verlangt von den Juristen mit Vorliebe die Konfusion der ökonomischen und juristischen Methode. Das Eigentumsrecht der Zivilisten, das römisch-rechtliche, starre individualistische, absolute Eigentum, das Eigentum als Herrschaftsbegriff u. s. w. erweckt ihren lebhaftesten Unmut. [1]) Wie dem bürgerlichen Oekonomen alles Wert ist — das Glas Wasser in der Wüste, der Baryton der Oper und die Leistung der Prostituierten —, so ist ihnen alles „Eigentum“: Forderungen, Urheber- und Patentrechte etc., selbst ein Eigentum an „Verhältnissen“ und an „Rechten“ soll in der Definition des

[1]) Vergl. Adolf Wagner, „Grundlegung“, 3. Auflage, II., 1—3, Seite 185 und § 126 ff.

Eigentums Platz finden.[1]) Kann man sich dabei auf mittelalterliches deutsches Recht berufen,[2]) so hat man treffend die „Einseitigkeiten der heutigen Privatrechtswissenschaft“ aufgezeigt, die so töricht ist, das heutige Privatrecht auslegen zu wollen, wie es von Gesetzes wegen da ist.

Unsere Jurisprudenz begeht ja noch mehr derartige scheinbare Einseitigkeiten: es gibt bekanntlich ein Zivil-, ein Straf- und ein Verwaltungsrecht des Eigentums — die Jurisprudenz, ja der Gesetzgeber selbst zerschlägt ein Rechtsinstitut hier in drei Teile. Das zivile Recht des Eigentums ist ausserdem nur ein Phantom ohne den Zivilprozess. Die Rechtslehre hat für diese Disziplinscheidung ihre guten methodischen und praktischen Gründe. Sollen darum in den zivilistischen Begriff des Eigentums die verwaltungsrechtlichen Beschränkungen und Verbindlichkeiten der Eigentümer, die Grundsteuerpflicht u. s. w. einbezogen werden? In der Tat verlangt Wagner, dass die privatrechtlichen Definitionen „deswegen die Eventualität von gesetzlichen Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse der Eigentümer und selbst von Verpflichtungen zu einem Tun“ . . . mit in sich aufnehmen.[2]) Dieses Ansinnen ist in den Augen eines jeden Juristen lächerlich, eine Monstrosität, denn er weiss, dass jedes subjektive Recht verliehen ist durch das objektive, durch das Gesetz, dass es vor ihm nicht da ist, und dass dieses Gesetz „eventuell“ Beschränkungen auferlegen kann, da es die Untertanen zu einem Tun verbinden kann. Oder soll der Rechtslehrer in jeder Definition eines Rechtsinstituts zugleich die Grundsätze der Staats- und Rechtslehre expressis verbis wiederholen?

Würde durch solche Formulierung des Begriffes in Wahrheit unser geltendes Privateigentum soziales Eigentum? (Was ja eine contradictio in adjecto ist.) Was kann denn anderes damit bewiesen werden, als dass der Eigentümer nicht Souverän, sondern immer noch Staatsuntertan ist? Das Eigentum ist absolut in der Sphäre des Privatrechtes, das ist in der Sphäre der kapitalistischen Produktionsweise, und darum ist gerade diese Absolutheit die für den Oekonomen relevante Eigenschaft. Verwische ich sie, so verschwimmt die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung in jenes unbestimmte Chaos von einerseits und andererseits, aus dem deren

---

[1]) Vergl. Adolf Wagner, „Grundlegung“, 3. Auflage, II., 1—3, Seite 268.
[2]) Ebd., Seite 268.

Apologeten ihre Grundlegungen, Grundrisse und Lesebücher für Kaufleute und Studierende gestalten.

Nichts verlegt den Weg zur Erkenntnis mehr als der Synkretismus aller Methoden. Rechtsinstitute empfangen als solche, das heisst als Normenkomplexe, ihre Individuation durch die Einheitlichkeit der sie bildenden Normen. Etwas ganz anderes aber ist ihre Wirkung auf die Tatsachen des Lebens, welche jenseits der Norm liegt. Unsere Studie wird dies an zahlreichen Fällen anschaulich machen. Hier nur einige Beispiele. Die eine Rechtsform des Vertrages dient einer unendlichen Reihe von ökonomischen und ausserökonomischen Zwecken, der Ehe so gut wie der Kaufliebe, das Darlehen speziell dient der „caritativen Wirtschaft" wie der Bewucherung. Umgekehrt kann der ganz gleiche ökonomische Zweck durch verschiedene Rechtsinstitute realisiert werden, so der Teilbau in der Form der Gesellschaft und des Lohnvertrages, wobei die Entlohnung in natura durch einen Teil des Produkts erfolgt. Das Institut der befristeten Gutsübergabe unter Lebenden ersetzt die testamentarische Erbfolge ökonomisch. Aus dieser Verschiedenheit des Rechtsinstituts und seiner von ihm ausgehenden, ausser ihm liegenden Wirksamkeit erklärt sich die Einflusslosigkeit oder Ueberflüssigkeit mancher Gesetze. So erhält sich die höferechtliche Ordnung des ländlichen Grundbesitzes dort, wo sie haltbar ist, ohne Höherecht einfach durch das Testament. Aus dieser Differenz, aus der fortwährenden Scheidung von Rechtsform und sozialer Materie erklärt sich erst, wie wir sehen werden, die Entwicklung des Rechtes.

Um diese Entwicklung ganz zu begreifen, ist es methodisch unerlässlich, Form und Materie streng zu scheiden, und ist es jeder tieferen Einsicht hinderlich, beide in dem Nebel psychologisch-ethischer Phrasen verschwimmen zu lassen.

Die Rechtsinstitute haben einen ebenso zwieschlächtigen Charakter wie so ziemlich alles in dieser bürgerlichen Welt, wie die Ware, die Produktion oder wie Werner Sombart. Formaljuristisch sind sie paragraphierte, auf geduldiges Papier gedruckte, mehr minder gut stilisierte Sätze, Normen, und führen ein ebenso abstraktes Dasein wie das liegende und rollende Material der Eisenbahn in der Aktie oder wie das Barrengold in der Banknote. Dieselbe Gesellschaft, welche die Lohnarbeit des Bergarbeiters ökonomisch umsetzt in Börseneffekten, setzt sie juristisch um in Paragraphen eines Gesetzblattes. Wie der Fetisch Ware neben der Naturtatsache

Gebrauchswert, so steht der Fetisch Gesetz neben der faktischen Beziehung von Mensch zu Mensch.

Formaljuristisch ist jedes Rechtsinstitut Normenkomplex, eine Summe von Imperativen. So das Eigentum, dessen oberster Imperativ lautet: „Niemand soll die Sache, die dem A zusteht, seiner Verfügung entziehen, niemand den A im ruhigen Besitze derselben stören etc.“ Ueberall, wo der gleiche Inbegriff von Normen vorliegt, sieht der Jurist dasselbe Institut Eigentum, ob nun die Sache ein Grundstück, ein Jagdhund, ein Laib Brot oder ein ökonomisch ganz wertloses Familienbild ist. In der technischen Bewältigung, systematischen Erfassung, logischen Verarbeitung und praktischen Anwendung des gesamten Normenmaterials ist die Aufgabe der Jurisprudenz beschlossen und erschöpft. Sie ist notwendig positiv und ebenso notwendig historisch wie ihre Terminologie, ihr Begriffsarsenal; sie ist notwendig empirisch, wie das Corpus juris civilis, der Sachsenspiegel oder das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich empirische Dinge sind.

Aber das Rechtsinstitut regelt faktische Beziehungen lebender Menschen, aufeinander folgender Geschlechter, wandelnde Tatsachen, es ist, wie das Recht überhaupt, nichts als eine Seite ihres Daseins. Und nun fragt es sich, was will, was soll, was leistet das Recht für diese Gesellschaft? Wie bildet die Gesellschaft ihr Recht und wie das Recht seine Gesellschaft? Hier ist die Norm nicht mehr Anfang und Ende der Geistesarbeit, sondern Mittelglied im Kausalnexus: Wessen Folge ist das Recht und was ist Folge des Rechtes? Hier erst setzt der Zweig der Rechtslehre ein, die nicht blosse Rechtskunde, blosse Jurisprudenz, sondern Rechtswissenschaft ist.

Auch sie ist eine empirische Wissenschaft, aber der Gegenstand ihrer Empirie ist nicht ein Corpus juris, eine Charte, der empirisch vorliegende, positive Gesetzestext. Fasste man sie im Sinne der blossen Jurisprudenz, dann gälte mit Fug von ihr das Motto Kants: „Eine bloss empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade, dass er kein Gehirn hat.“ [1]) Wo also die Jurisprudenz aufhört, dort erst beginnt die Wissenschaft vom Rechte, die dasselbe in den Zusammenhang aller nichtrechtlichen Tatsachen unseres Lebens setzt und als ein Rädchen in das gesamte Triebwerk des Geschehens einordnet.

[1]) „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.“

2. Ihre soziale Funktion.

Von all den Fragen, die eine Rechtswissenschaft zu beantworten hat, interessiert uns hier nur die eine: das Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit von Oekonomie und Gesetz.

Die „wechselseitige Bedingtheit“ steht nicht im Gegensatz zur marxistischen Grundauffassung vom juristischen Ueberbau. Dass Gesetze ändernd auf die Wirtschaft einwirken, also Anstoss ökonomischer Folgen sein können, ist eine platte Wahrheit, die selbstredend Marx am wenigsten in Abrede gestellt: „Der Einfluss der Gesetze zur Festhaltung von Distributionsverhältnissen und darnach ihre Einwirkung auf die Produktion sind besonders zu bestimmen.“ („Neue Zeit“, Seite 744.) Es fragt sich nur: Was verursacht jene anstossgebenden Gesetze? „Der eigentlich schwierige Punkt, hier zu erörtern, ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten, also zum Beispiel das Verhältnis des römischen Privatrechtes zur modernen Produktion. (Ebd., Seite 779.)

Nehmen wir zunächst eine konkrete Rechtsordnung mit ihrer konkreten ökonomischen Unterlage in einem bestimmten Zeitpunkte. Alle wirtschaftlichen Institutionen sind zugleich Rechtsinstitute, alle wirtschaftlichen Handlungen sind zugleich entweder selbst Rechtsgeschäfte oder Ausübung subjektiver Rechte oder rein faktische Tätigkeiten, die unter konkreten rechtlichen Voraussetzungen vorgehen.[1])

Die Warenzirkulation vollzieht sich in der bürgerlichen Gesellschaft ausschliesslich in der Form des Rechtsgeschäftes, Kauf und Verkauf und seiner Derivaten, in den Formen des Obligationenrechtes. Die Produktion aber ist an sich nicht Rechtsgeschäft: beim Bauer ist sie blosse Ausübung seines Eigentumsrechtes, in der kapitalistischen Ordnung zugleich Ausübung des Eigentumsrechtes von seiten des Kapitalisten und Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit (Leistung) von seiten des Arbeiters, somit zum Teile Rechtsgeschäft (Leistung), zum Teile nicht (Ausübung). Die einfache ökonomische Kategorie stellt sich als Kombination mehrerer juristischer dar, es decken sich die Kategorien also nicht. Einem nach den Gesichtspunkten der

---

[1]) Rechtsgeschäft und Wirtschaftshandlung decken sich nicht. Die Konsumtion eines Nahrungsmittels ist zugleich physiologischer, ökonomischer und Willensprozess, aber nicht Willensprozess von der Art eines Rechtsgeschäftes.

ökonomischen Wissenschaft abgegrenzten, individualisierten Prozesse dienen bestimmte Rechtsinstitute, und diese ihre Rolle nenne ich die ökonomische Funktion dieser Rechtsinstitute.

Jeder ökonomische Prozess, den ich so theoretisch isoliert betrachte, ist aber seinerseits wieder nur ein in Gedanken losgelöster Teil des gesamten gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozesses. Im Zusammenhang mit diesem Ganzen gesehen, wird die ökonomische zur sozialen Funktion des Rechtsinstituts.

Niemand hat vor- und nachher in jedem Punkte der Oekonomie, in jedem kleinsten Teilprozesse so bewusst und erschöpfend die Funktion der in Betracht kommenden Rechtsinstitute erfasst und geschildert wie Karl Marx. Kein ökonomisches System gibt, wie wir sehen werden, solche Aufschlüsse über den Zusammenhang von Wirtschaft und Recht wie das seine — haben doch Vorgänger und Nachfolger das Problem entweder nicht gesehen oder doch kaum voll gewürdigt!

Betrachtet man eine bestimmte Gesellschaftsordnung ruhend, gleichsam in einem Zeitpunkte fixiert, so kann man nur von einer w e c h s e l s e i t i g e n A b h ä n g i g k e i t des Rechtsinstituts und des Wirtschaftsprozesses sprechen, beide in ihrer Einheit bilden eben eine W i r t s c h a f t s e i n r i c h t u n g, beide erscheinen als dasselbe Ding, das erstemal gesehen aus dem Gesichtspunkte der subjektiven Willensbildung, als W i l l e n s r e l a t i o n, das anderemal als technisch-natürlichen Vorgang. Sehr begreiflich — am ruhenden Stein lassen sich die Gesetze des Falles ebensowenig studieren, wie man vom Koche, den Dornröschens Kuss in Schlaf senkt, die Kochkunst lernen kann. Was wir hier, im ruhenden Zustande, nur erfahren, ist, dass sich Wirtschaftsprozess und Rechtsinstitut zwar nicht decken, aber zwei unauflöslich miteinander verknüpfte Seiten einer Sache sind. Dieses Neben- und Ineinander ist zunächst festzuhalten und zu beschreiben.

Aber diese Betrachtung konstatiert bloss die Tatsache der wechselseitigen Bestimmtheit, gibt aber noch keinerlei Einsicht in die Natur dieser Tatsache, über die kausale Seite derselben. Wir müssen den Prozess in historischer Folge studieren, den Uebergang von der so beschriebenen Gesellschaftsordnung zu der nächstfolgenden schrittweise beachten. Erst in dieser Bewegung, in der historischen Abfolge der wirtschaftlichen und rechtlichen Verfassungen kann sich die Gesetzmässigkeit des Geschehens offenbaren. Wähle ich nun zwei beliebige aufeinander folgende Epochen, so sind die Resultate zwar

für diese Uebergangsepoche zutreffend, aber noch lange nicht allgemein gültig. Auf die Frage: Welche Funktionen erfüllt das Recht überhaupt? kann ich keine Antwort geben, ausser wenn ich auf alle in historischer Folge gegebenen Gesellschaftsordnungen, von der primitivsten bis zur höchsten, induziere. Ich gewinne so die allgemeine Abstraktion der Gesellschaftsordnung und zugleich die allgemeinen Funktionen des Rechtes.

Dieses Vorgehen widerspricht in keiner Weise der Einsicht, dass jede einzelne Entwicklungsstufe ihre ganz spezifische Beschaffenheit und Gesetzmässigkeit hat. Marx weist oft auf das Dasein und die Berechtigung dieser allgemeinen obersten Abstraktionen hin: So jüngst: „Alle Epochen der Produktionen haben gewisse Merkmale gemein, gemeinsame Bestimmungen. Die Produktion im allgemeinen ist eine Abstraktion, aber eine verständige Abstraktion, insoferne sie wirklich das Gemeinsame hervorhebt, fixiert und uns daher die Wiederholung erspart.“ „. . . eine Einheit, die schon daraus hervorgeht, dass das Subjekt, die Menschheit, und das Objekt, die Natur, dieselben sind.“ („Neue Zeit“, Seite 712.) Nichtsdestoweniger spricht Marx häufig wegwerfend genug von diesen allgemeinen Bestimmungen der Wirtschaft, um die Bedenken gegen sie zu steigern. Der Grund, der ihn bewegt, ist erstens die bislang nicht völlig beseitigte Manier der bürgerlichen Oekonomen, die Kategorien der kapitalistischen Ordnung als ewig hinzustellen und diese so geradezu zu kanonisieren, zweitens seine eigene Aufgabe, die Einzelepoche zu erforschen und darzustellen: dann aber ist „gerade das, was ihre Entwicklung ausmacht, der Unterschied von diesem Allgemeinen und Gemeinsamen“. Hätte Marx, um die gegenteilige Annahme zu machen, gerade nur das Besondere, Konkrete, statisch erhoben, er hätte eine Deskription geliefert wie etwa ein Fakultätsseminarist, die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft wären ihm doch verborgen geblieben. Er aber sucht bei jedem Stadium der Untersuchung die spezifisch historische Form als blosse Einzelerscheinung des Allgemeinen neben den vorhergegangenen Einzelformen und findet so den Zusammenhang der Entwicklung. So, um nur ein Beispiel zu geben: „Die Mehrarbeit ist eine allgemeine gesellschaftliche Erscheinung, sobald die Produktivität der menschlichen Arbeitskraft über den unmittelbaren Lebensbedarf hinausgeht, aber sie stellt sich in der feudalen Epoche anders dar als in der kapitalistischen — dort als Robot, hier als Mehrwert.“ („Kapital“, I., Seite 476.)

Wir können bei dieser Untersuchung eine allgemeine Uebersicht über die Funktionen der Rechtsinstitute nicht missen: jede historisch bedingte Einzelfunktion hat ihre Stellung in der Gesamtheit und erfährt erst durch sie volle Beleuchtung, das Schema der Funktionen hat also zum mindesten Orientierungswert. Wie soll eine konkrete Einzelheit anders dargestellt werden als durch reflektorische Beziehung auf die Allgemeinheit? „Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfachen. Im Denken erscheint es daher als Produkt der Zusammenfassung, als Resultat.“

Voraussetzung jeder Gesellschaftsordnung ist der vergesellschaftete Mensch, das heisst der Mensch auf jener Stufe, wo erstens Sprache, Bewusstsein und das Werkzeug (toolmaking animal!) bereits in der Horde entwickelt und zweitens die Horde selbst schon bewusste Gemeinschaft geworden ist.

Die Tiergesellschaft ist verbunden durch physiologisch-biologisches Gesetz, durch das Naturgesetz. Wie sich der Mensch des die Horde verbindenden Naturgesetzes in der Form bewusst wird, dass die Horde kollektiv das, was sie kraft des Naturgesetzes muss, bewusst tut, wird das Naturgesetz Maxime des kollektiven Handelns. Wie die erkannten Naturgesetze der Arterhaltung gesellschaftliche Norm und endlich Satzung werden, wie das gesellschaftliche Gesetz sich immer mehr vom Naturgesetz in Form und Wirkung abhebt, wie es endlich seine eigene Entwicklung gewinnt, mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und allgemeinen Differenzierung antagonistische Formen annimmt, diese Prozesse darzustellen, ist diese Studie nicht der Ort. Genug — die Satzung als die Formulierung kausaler Notwendigkeiten in bewusster, metastasierter Form, in teleologischer Fassung, in Imperativen, welche sich an die Individuen im Namen der Gesamtheit wenden und ihre Handlungen ebenso sicher bestimmen wie vordem Instinkt und vererbte Anlage, die Satzung bildet die Ordnung der Gesellschaft, formiert erst die Gesellschaftsordnung. [1])

[1]) Hier kann auch der Nachweis noch nicht erbracht werden, dass diese Satzung nichts als subjektiv bewusste Form äusserer kausaler Notwendigkeit, dass das Recht, weit entfernt letzte Ursache, Mitursache oder nur Teilursache der sozialen Entwicklung zu sein, nicht einmal Folge im Sinne des Kausalgesetzes ist, sondern blosse spezifische Formbestimmtheit des materiellen Geschehens, soweit dieses menschlich-gesellschaftlich in Erscheinung tritt.

Ist die Arterhaltung das Naturgesetz jeder Gesellschaft, so hat jede wirtschaftliche Institution und also jedes Rechtsinstitut eine Funktion der Arterhaltung — die Arterhaltung ist nichts anderes als die Marx-Engelssche Produktion und Reproduktion des materiellen Lebens auf (der Tendenz nach) immer erweiterter Stufenleiter,[1]) das ist Produktion und Reproduktion sowohl der menschlichen Individuen wie ihrer Existenzbedingungen.[2])

Die Grundstadien dieses Prozesses der Artreproduktion können wir der heutigen Wirtschaftsordnung entnehmen. „Die bürgerliche Gesellschaft ist die entwickeltste und mannigfaltigste historische Organisation der Produktion. Die Kategorien, die ihre Verhältnisse ausdrücken, das Verständnis ihrer Gliederung gewährt zugleich Einsicht in die Gliederung und die Produktionsverhältnisse aller der untergegangenen Gesellschaftsformen." („Neue Zeit", Seite 776.)

I. Betrachten wir den Prozess der Artreproduktion zunächst statisch, als blosse Produktion, in zeitlicher Koexistenz, etwa eine Generation. Dann erscheint er uns als ein Doppeltes: als materieller Lebensprozess selbst, wie er etwa in einem Bienenstock vor sich geht, und zweitens, da er zugleich im Bewusstsein der Gesamtheit vor sich geht, in der Form von Willensverhältnissen.[3])

a) Auf welcher Entwicklungsstufe immer die Menschen sich gesellschaftlich aufeinander beziehen, immer muss die Gesellschaft, der Gesamtwille, sich den Einzelwillen unterordnen, die

---

[1]) „Kapital", I., Seite 528: „Welches immer die gesellschaftliche Form des Produktionsprozesses, er muss kontinuierlich sein oder periodisch stets von neuem dieselben Stadien durchlaufen. So wenig eine Gesellschaft aufhören kann, zu konsumieren, so wenig kann sie aufhören, zu produzieren. Im Zusammenhang betrachtet, ist jeder gesellschaftliche Produktionsprozess daher zugleich Reproduktionsprozess." — I., Seite 561: „In den verschiedensten ökonomischen Gesellschaftsformen findet nicht nur einfache Reproduktion statt, sondern, obgleich auf verschiedenem Massstab, Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter." — Engels, „Ursprung", Seite VIII, 4. Auflage: „Nach der materialistischen Geschichtsauffassung ist das in letzter Instanz bestimmende Moment in der Geschichte: die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens."

[2]) „Einerseits die Erzeugung von Lebensmitteln . . . andererseits die Erzeugung von Menschen selbst, die Fortpflanzung der Gattung." Engels, ebd.

[3]) Vergl. dazu neben anderen Stellen folgende: „Dieses Rechtsverhältnis, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- und Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis gegeben." „Kapital", I., Seite 50.

Gesellschaft muss in irgendwelcher Art die Verfügung über die Arbeitskraft der einzelnen besitzen.[1]) Jede Gesellschaft ist Arbeitsgemeinschaft und hat als solche ihre Arbeitsordnung; diese ist rechtlich Unterordnung des Individualwillens unter den Gesamtwillen.[2])

Aber der Gesamtwille führt keine metaphysische Existenz, er befiehlt nicht wie eine Stimme aus den Wolken — obgleich die Menschen drei Jahrtausende daran geglaubt — er kommt zur Welt als gewalthabender Individualwille wie der gesellschaftliche Tauschwert in der Inkarnation als Gold. Wo die Gesamtheit befiehlt — und sie befiehlt in jeder Gesellschaft — dort befiehlt sie durch Individuen als Organe ihrer Gewalt. Es gibt keine Gesellschaft ohne Gewaltenordnung.[3])

Soweit die Gesellschaft die Individuen nicht über- und unterordnet, ordnet sie dieselben einander bei — stellt sie sie rechtsgleich. Aber Beiordnung ist nur möglich durch Ordnung.

Ausser der Gesellschaft, in einem angenommen ungeselligen Zustand[4]) gibt es keine Gleichheit, sie ist ein Geschöpf der Gesellschaft und des Rechtes.

Rechtsinstitute der Arbeits-, Gewalten- und Beiordnung haben

[1]) Direkt oder indirekt — durch direkten Rechtszwang oder indirekte Nötigung kraft anderer Institutionen — wie in der kapitalistischen Gesellschaft durch Eigentumslosigkeit der Lohnarbeiter.

[2]) Nur die kapitalistische Wirtschaftsordnung erweckt den sophistischen Schein, als gäbe es in ihr keine Arbeitsordnung, als wäre die Arbeit freier Wille — der Fabrikant weiss es besser, er schlägt die Arbeitsordnung innerhalb der Fabrik an die Wände der Werkstatt, jedermann sichtlich — ausser den bürgerlichen Rechtsgelehrten.

„Als Bildnerin von Gebrauchswerten, als nützliche Arbeit, ist die Arbeit daher eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen." („Kapital", I., Seite 9.) Zugleich die einzige Form, in der sich Menschen auf Menschen materiell beziehen können, ihre einzige materielle Relationsweise, wie die Willensrelation die einzige formale.

[3]) Der Anarchist kann die Freiheit nicht denken ohne Beseitigung jeder Ordnung, vor allem der Gewaltenordnung. Die anarchistische Freiheit, die wohl zu unterscheiden ist von der politischen, ist die Negation der Gesellschaft selbst: „Das Menschenrecht der Freiheit basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das Recht dieser Absonderung, das Recht des beschränkten, auf sich beschränkten Individuums." („Nachlass", I., Seite 418.)

[4]) Den die Naturrechtslehrer, obwohl er wider die Natur des Menschen ist, status naturalis, Naturzustand, genannt haben.

organisatorische Funktion, da sie die Eingliederung der einzelnen in die Gesamtheit bewirken. [1])

b) Die so organisierte Gesellschaft, ein Ganzes eingegliederter Sonderwillen, richtet ihre tausend Arme auf die Natur. „Die Arbeit ist zunächst ein Prozess zwischen Mensch und Natur, ein Prozess, worin der Mensch seinen Stoffwechsel mit der Natur durch seine eigene Tat regelt und kontrolliert. Er tritt dem Naturstoff selbst als eine Naturmacht gegenüber.“ („Kapital“, I., Seite 140, 9.) Der vergesellschaftete Mensch bezieht sich gesellschaftlich zur Natur, das heisst, die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit verfügt immer über das von ihr okkupierte Stück Erde und die von ihr losgetrennten assimilierten Stoffe. Nie und nimmer kann irgend eine geordnete Gesellschaft die Verfügungsgewalt über die Güter preisgeben, die zu ihrer Selbsterhaltung unentbehrlich sind, aber sie kann diese Güter nicht anders an sich nehmen, nicht anders haben als in den Händen der sie bildenden Individuen, die sie in ihrem Namen, als Treuhänder, verwenden. Welche Gesellschaftsordnung bestehe, soll der Produktionsprozess ungestört und stetig vor sich gehen, so muss die Verfügung über alle okkupierten und assimilierten Güter in der Ordnung der Gesellschaft geregelt sein. Jede Wirtschaftsstufe hat ihre Güterordnung, wie sie ihre Arbeitsordnung hat. Rechtsinstitute, welche diese Güterordnung bewirken, unterstellen die Sachenwelt stückweise der Willensmacht je einzelner Individuen — die Gesamtheit ist nur durch die einzelnen da —, sie geben sie in die

[1]) In allen Rechtsordnungen ist die direkte Eingliederung des Einzelwillens in den Gesamtwillen, die Gewalten- und Arbeitsordnung offensichtlich. „Wie man immer die Charaktermasken beurteilen mag, worin sich die Menschen hier gegenübertreten, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Personen in ihren Arbeiten erscheinen jedenfalls als ihre eigenen persönlichen Verhältnisse und sind nicht“ — wie in der kapitalistischen Gesellschaft — „verkleidet in gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen.“ Die bürgerliche Gesellschaft hat es zuwege gebracht, sich einzubilden, Arbeiten sei Privatsache, sie bedürfe keiner Arbeitsordnung. Es ist eines der Verdienste Marx' — auf dieses allein stünde Unsterblichkeit! — nachgewiesen zu haben, dass die Freiheit des Eigentums und des Arbeitsvertrages, die allgemeine Beiordnung der Individualwillen, faktisch zur Willensunterordnung und zum Arbeitszwang des Bagnos werden kann. Es gibt eben auch jenseits der Satzung „ultraviolette“ Imperative, die der Antreiber der Fabrik dem Arbeiter an der tosenden Maschine ins Ohr brüllt, eine Rechtssphäre, in welche das bürgerliche Recht nicht vordringt. Wie klar waren dagegen die „unmittelbaren Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse“ („Kapital“, I., Seite 46) vorkapitalistischer Zeiten!

Detention der Individuen, so dass diese über die Dinge verfügen, sie haben, innehaben, detinieren.[1]) Das Habere, Detinere ist eine allgemeine und notwendige Rechtsform jeder Gesellschaftsordnung, es tritt aber nur, wie wir sehen werden, in den Intermundien grosser Weltepochen als Privateigentum auf. Rechtsinstituten, welche diese Güterzuteilung, die gesellschaftliche Güterordnung bewirken, schreiben wir detentorische Funktion zu.

Die Arbeits- und Güterordnung, als die Regelung der Verfügungsgewalt über Arbeitskraft und Produktionsmittel, geben dem Arterhaltungsprozess seine rechtliche Formbestimmtheit. In seinem materiellen Flusse unterscheidet man allgemein drei Stadien, Produktion, Distribution und Konsumtion, und so haben Rechtsinstitute auch drei verschiedene Funktionen, produktorische, distributorische und konsumtorische. Jedes Glied der Gesellschaft muss, wenn auch noch so kümmerlichen Anteil am Gesamtjahresprodukt haben, ohne Rücksicht darauf, ob es in der Produktion tätig war oder nicht, es kann diesen Anteil, seinen Konsumtionsfonds, nur durch Rechtsinstitute vermittelt erhalten. Diese konsumtorische Funktion erfüllen heute zum Beispiel der Niessbrauch (usus fructus), der bäuerliche Altenteil, neuerdings die Arbeiterversicherung und subsidiär, wo alle Rechtsinstitute versagen, das Armenrecht. — Die Distribution vollzieht sich heute in Form der Warenzirkulation, also in der Rechtsform der emtio-venditio, sie vollzog sich im Mittelalter ganz anders, in Rechtsformen wie der Zehent. Die produktorische Funktion erfüllen heute neben zahlreichen anderen Rechtsinstituten überwiegend Eigentum und Lohnvertrag. Allen drei hier erörterten Funktionen ist die Detention gemeinsam, alle drei sind gesondert betrachtete Elemente der Güterordnung.

II. Fassen wir den Arterhaltungsprozess der Gesellschaft in zeitlicher Folge als Reproduktionsprozess im Wandel der Generationen, so erfordert *a*) zunächst die formelle Kontinuität des Betriebes, dass für jedes gewalthabende und arbeitende Mitglied, welchem das Werkzeug entfällt, ein neues eintritt, ihm substituiert wird, ihm sukzediert. Jedes Rechtssystem hat seine Sukzessionsordnung, hat Rechtsinstitute mit sukzessorischer Funktion; *b*) es erfordert die Arterhaltung aber nicht nur diese juristische Fortsetzung, sondern auch

[1]) Selbst das Gemeineigentum ist immer in Händen von Individuen, wie die Regimentsfahne in den Händen des Fahnenträgers.

die leibliche Fortpflanzung, Aufzucht, Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation. Dieses war das erste Sozialinteresse, das älteste Wirkungsgebiet der Gesellschaft, an den Rechtsinstituten populatorischer Funktion hat sich die Menschheit selbst aus der Horde zur Gesellschaft entwickelt.

Dieses also unser Schema der Funktionen der Rechtsinstitute: es umfasst oberste allgemeine Abstraktionen, die ebenso berechtigt sind wie die Abstraktionen Produktion, Konsumtion, Gesellschaftsordnung überhaupt. Selbstverständlich erfolgt auf jeder Entwicklungsstufe einer konkreten Gesellschaft Produktion, Distribution und Konsumtion in eigener Form, das ist vermittelst besonderer wirtschaftlicher Einrichtungen, also in besonderen technischen Prozessen und zugehörenden Rechtsinstituten. Aber nunmehr können wir diese besondere Form und den Wandel der Dinge erst mit dem adäquaten Ausdruck bezeichnen und ohne fortwährende Wiederholungen kurz benennen.

Ein Rechtsinstitut ist ein Normenkomplex. Ist dieser im Wandel der Wirtschaftsordnungen konstant geblieben, hat sich aber die Funktion desselben geändert, erweitert, verengert oder ist sie ausgefallen, so liegt Funktionswandel vor. So können wir uns denken, dass der ganze Rechtskreis der Vestalinnen bis zu ihrem Verschwinden gleich war, dass in den sie betreffenden Normen kein Wandel erfolgt ist, während inzwischen die Erfindung des Feuerzeugs alle ihre ökonomischen Funktionen ersetzt hat. Dann können wir wohl mit Fug aussagen, dass die wirtschaftliche Umwälzung — die Erfindung war ja ein ausserrechtlicher Akt — das Rechtsinstitut beseitigt hat.

Wir können uns umgekehrt vorstellen, dass ein Rechtsinstitut dieselbe Funktion behält, also in seinem materiellen Teil keinerlei Wandel vor sich gegangen ist, dass aber der Normbestand des Instituts sich verändert hat, somit Imperative zugewachsen, weggefallen oder anders geworden sind, ohne dass das Befohlene materiell sich geändert hätte. Es ist ja auch das nicht undenkbar und unhistorisch: So hat der Wechsel alle seine Funktionen behalten, aber die persönliche Schuldhaft abgestreift. So ist die Institution der Todesstrafe in ihren Funktionen gleichgeblieben, obwohl die Qualifikationen derselben, die Verstümmelung des Leibes u. s. w., weggefallen sind.

Wir finden also eine zweifache Möglichkeit der Rechtsentwicklung: den Normwandel und den Funktionswandel. Und nun

haben wir zu untersuchen: In welcher Weise finden beide statt, wie bedingt einer den anderen, welche Gesetzmässigkeit der Entwicklung liegt hier vor?

Wie ferner die Funktionen der Rechtsinstitute wandeln mögen, nie kann eine Funktion dauernd unerfüllt bleiben, ohne die Gesellschaft selbst aufzuheben. Für jede ausfallende Funktion eines bestehenden Rechtsinstituts muss ein anderes eintreten, es gibt kein Vakuum der Rechtsordnung. Wir werden sehen, dass Rechtsinstitute sich innerhalb gewisser Schranken vertreten können.[1] In der Regel aber sind neue Rechtsinstitute nötig. Woher entspringen diese? In welcher Weise leisten sie Ersatz?

Die Tatsache, dass die Gesamtheit aller Rechtsinstitute einer Epoche alle allgemeinen Funktionen erfüllen muss, dass also das Recht ein gegliedertes, durch die Bedürfnisse der Gesellschaft bestimmtes Ganzes ist, nenne ich den organischen Charakter der Rechtsordnung. Jedes Rechtsinstitut als Teil derselben steht demnach in dem Verhältnis der Konnexität zu allen übrigen, und diese Konnexität liegt nicht in seinem Normbestande, sondern in seiner Funktion.

Trotz dieses organischen Charakters der gesamten Rechtsordnung, trotz der Konnexität aller einzelnen Rechtsinstitute zeigt uns die Geschichte eine unablässige Veränderung derselben, einen unaufhörlichen Norm- und Funktionswandel. Von diesen beiden Entwicklungsformen untersuchen wir in dieser Studie nur die eine, materielle, den Funktionswandel der Rechtsinstitute. Wir müssen zunächst ein klares Bild von der Grösse und Tragweite der Umwälzungen erhalten, die sich ganz ausserhalb des Gesetzes und seiner Gebote, unterhalb des Kollektivbewusstseins der Gesellschaft abzuspielen vermögen, um so die Wirkungsweise des Rechtes uns anschaulich zu machen, die Grenzen seiner Macht kennen zu lernen und unser Auge für das Problem des Normwandels zu schärfen.

Ausserdem erhalten wir so Einsicht in die Rechtsordnung unserer Zeit. Indem wir die Wirkungsweise des heutigen Eigentums beachten, seinen bisherigen Wandel begreifen lernen, arbeiten wir der Erkenntnis seiner künftigen Entwicklung vor.

---

[1] So kann das dingliche Recht der Wasserschöpfgerechtigkeit (servitus aquaehaustus) durch die obligatorische Verpflichtung des Eigentümers auf Duldung des Wasserschöpfens zur Not ersetzt werden u. s. w.

Dabei schliessen wir uns in dieser Marx-Studie eng an Marx an. Ich ziehe überall dort, wo es der Raum noch zulässt, vor, Marx selbst reden zu lassen, hauptsächlich in den Worten des „Kapital", dieser unausschöpflichen Fundgrube tiefer, anregender Gedanken. Ich beschränke mich hier auf das bürgerliche Recht und auf das Eigentum, das tragende Institut unserer Rechtsordnung.[1])

[1]) Von den Privatrechtsänderungen, die auf die grossen Kodifikationen gefolgt sind, von diesem Normwandel muss und kann ich abstrahieren, da sie durchwegs Ausbau des Eigentums darstellen. Vom verwaltungs- und finanzrechtlichen Ueberbau kann nicht gehandelt werden, da er in der Regel nicht das Eigentum, sondern den Untertan, der Eigentümer ist, betrifft und die Funktionsweise des Eigentums nur in verschwindendem Grade beeinflusst, meist erst ex post, wenn die Entwicklung unabwendbar vollzogen ist.

Zweites Kapitel.

Der Funktionswandel des Eigentums.

Erster Abschnitt.

Ausgangspunkt und Methode.

1. Das Eigentum. — Das alte Erb' und Eigen.

Eigentumsrecht, dominium, ist die totale rechtliche Macht einer Person über eine körperliche Sache. Es ist ein subjektives Recht, das ist eine durch die Rechtsordnung einem Rechtssubjekt (Person) verliehene Macht; es ist ein absolutes Recht, das heisst, die dasselbe begründenden Imperative richten sich an alle Personen ohne Ausnahme, es zu respektieren. Der Inhalt des Rechtes ist die Verfügungsgewalt über die Sache, diese Gewalt ist eine totale: jede Art der Verfügung steht dem Eigentümer als solchem zu,[1]) er kann die Sache gebrauchen, verbrauchen, vernichten, derelinquieren u. s. w. Diese Verfügungsgewalt ist also nicht etwa eine blosse Addition von Einzelbefugnissen: Gebrauchs-, Verbrauchs-, Vernichtungsbefugnis, sondern die Unendlichkeit aller Verfügungsmöglichkeiten; eine beliebige Verwendung der Sache ist so gut Ausübung des Eigentumsrechtes wie jede andere. Verpflichtet der Gesetzgeber den Eigentümer oder dieser sich selbst durch Vertrag, eine Ausübungsart zu unterlassen, so trifft die Beschränkung die Ausübung, nicht das Recht, den Eigentümer, nicht das Eigentum. — Hinsichtlich des Objekts ist das Eigentum ein universales Rechts-

[1]) Beschränkungen seiner persönlichen Handlungsfähigkeit (Kind, Verschwender, Kridatar) oder öffentliche Verpflichtungen (Steuern etc.) berühren das Eigentum weder juristisch noch auch in seiner allgemeinen ökonomischen Funktionsweise.

institut, da alle körperlichen Sachen, soweit sie juristisch sich als solche qualifizieren und nicht extra commercium sind, gleicherweise im Eigentum stehen können, auch Grund und Boden. Ebenso universal ist es hinsichtlich des Subjekts: jedermann kann in gleicher Weise Eigentum jeder Art besitzen. Dies der charakteristische Normbestand dieses Instituts.

Dieser juristische Begriff ist der einfachste und geschlossenste Begriff der Welt, in dieser logischen, abstrakten, denknotwendigen Einfachheit erschien er begreiflicherweise der Zeit, die ihn entwickelt hat, als eine ewige Kategorie allen Rechtes, ohne Wandel in Vergangenheit und Zukunft. Er hat seinen Zwillingsbruder — das Recht der persönlichen Freiheit —: jedes Individuum kann, im Verhältnis zu allen übrigen Normunterworfenen, tun, was es will. Und ebensowenig, als es einen Sinn hätte, dieses Recht aufzulösen in die Befugnisse, zu schlafen, spazieren zu gehen, sich zu bekreuzen u. s. w., ebenso sinnlos ist juristisch die Zerlegung des Eigentums in Befugnisse. Diese zwei Rechtsinstitute zerschlagen die Menschengesellschaft in unverbundene Individuen und die Güterwelt in zusammenhanglose Stücke Natur: Mensch und Mensch, Mensch und Natur, Sache und Sache verknüpft keine soziale Satzung mehr, sondern eine andere Gesetzmässigkeit, ein Naturgesetz, das doch zugleich gesellschaftliches Gesetz ist, eine übermenschliche Gewalt, die doch zugleich unterhalb dem Bewusstsein bleibt — sonst würde sie ja soziale Satzung. Dieses widerspruchsvolle Gesetz ist nichts als das Wertgesetz der kapitalistischen Produktionsweise.

Dieser Normbestand des Eigentums ist uns also gegeben, und nun fragen wir nach seiner sozialen Funktion. Wir setzen dabei beim historischen Ausgangspunkt des Instituts ein, bei der einfachen Warenproduktion[1]), dem status nascendi der bürgerlichen Gesellschaft. Denn in der Geschichte der menschlichen Institutionen gibt es immer einen Zeitpunkt, wo die Rechtsform der adäquate Ausdruck der Wirtschaftseinrichtung ist, wo der Ueberbau das Substrat deckt. Natürlich nur im Typus, nicht in jedem Einzelfall, da das

[1]) „Wie keine der grossen Epochen der wirtschaftlichen Entwicklung, so hat auch die einfache Warenproduktion nie in voller Reinheit geherrscht, sondern gemischt mit anderen Wirtschaftsformen, mit Naturalwirtschaft, mit Feudalwirtschaft, zünftiger Monopolwirtschaft." Kautsky, „Agrarfrage", Seite 60. Dass keine Wirtschaftsform historisch in restloser Reinheit ausgebildet ist, enthebt uns nicht der Aufgabe, jede in ihrer spezifischen Eigenheit zu untersuchen.

Recht als allgemeine Norm immer nur das Typische treffen und berücksichtigen kann.[1]) Ich will diese Periode anschaulich machen.

In der Blütezeit der handwerksmässigen Produktion besteht die Stadt der Regel nach aus Einfamilienhäusern. Die ganze Poesie des Hauses geht zurück auf jene Zeit, es hat in Schillers „Lied von der Glocke" seinen unsterblichen Hymnus. „Haus" bezeichnet die Familie, bezeichnet die Beschäftigung (Handlungs-, Geschäftshaus), das Vermögen. Es bezeichnet nicht nur Gebäude, sondern als pars pro toto Betrieb und Menschen. In dieser Epoche ist „Eigentum" nicht blosse logische Rechtsform, sondern eines Menschen Eigentum, sein Erb' und Eigen ist Haus und Hof mit allem, was dazu gehört, ein ganz bestimmter Sachenkomplex in seiner Gänze, wo heute der Jurist eine Summe von Eigentumsobjekten findet.

Dieses „Eigen" einer Person bietet dem Herrn und seinen Hausgenossen die Stätte der Produktion: Werkstatt und Materialmagazin, Spinn- und Nähstube, Hausgarten und sonstigen Ackerboden, in der Regel eine Parzelle des Stadtwaldes; es bietet die Stätte des Warenumsatzes: den Gassenladen — und da das Handwerk Kundenproduktion ist, vollzieht sich in einem Akte Kauf und Verkauf, die Realisation des Wertes und Mehrwertes, die ganze Distribution; dieses Eigen ist zugleich Stätte und Anstalt des Konsums, also Wohnung, eigener Herd, Vorratskammer und Keller.[2]) Das heisst: alle sachlichen Voraussetzungen des gesamten Produktions- und Reproduktionsprozesses, alle materiellen Stücke desselben beinahe sind faktisch zusammengestellt zu einer universellen organischen Welt von Dingen, welche Welt durch die Individualität des Eigners ihre Individuation erhält: das „Haus Schröder".

Selbstverständlich entspricht diesem Substrat ein Rechtsinstitut, das eine Universalität von Objekten umfassen kann.

Der Eigner „rem suae legem dicit", er ist Gesetzgeber über diese Welt von Dingen, denn erstens stehen neben ihm nur

[1]) Fast alle Rechtsinstitute, durch welche, wie wir sehen werden, die kapitalistische Funktionsweise des Eigentums sich realisiert, sind in älteren Epochen bereits ausgebildet, ihr Vorkommen ist mir nicht verborgen geblieben. Aber sie bilden verschwindende Ausnahmen gegen die Regel, sind abnormale Ausübungsweisen des Eigentums gewesen, während sie heute Normalfall sind. Ebenso sind bis heute fast alle Rechtsformen gegeben, die in einem sozialistischen Gemeinwesen Verwendung finden können, aber sie stehen nur wenig in Funktion.

[2]) Wie wir's ja in Freytags „Soll und Haben" mit Wehmut lesen können.

Eigner gleicher Art — das Rechtsinstitut kann und muss auch subjektiv universal sein — und zweitens beeinflusst sein Mikrokosmos von Dingen den des Nachbars fast gar nicht. Seine Herrschaft über den Mikrokosmos ist schon deshalb total unbeschränkt, weil kein Nachbar Interesse hat, sich einzumischen, oder gewillt wäre, Einmischung zu ertragen.[1])

Die Absolutheit und Unbeschränktheit des Rechtsinstituts, seine subjektive und objektive Universalität sind so der adäquate Ausdruck der tatsächlichen Dislokation der Güter. Die Güter sind in Mikrokosmen zusammengefasst, die Eigner anorganisch, frei nebeneinander gelagert. So finden wir — dem Typus nach — das Substrat des Rechtes vor.

Dieser Mikrokosmos der Güter, diese Tatsache[2]) allein bewirkte, dass das Eigentum die produktorische Funktion klaglos erfüllte. Zwar ist er nicht blankweg möglich. Immer hat die grosse Welt der Güter auch ihre unlösbaren Zusammenhänge, die durchschnitten werden mussten. Das Wassergerinne, die Terrainbeschaffenheit überhaupt, ferner die Notwendigkeit der Wege, in der Stadt die blosse Tatsache der Anrainenschaft, die Tatsache, dass, wenn alles geteilt ist, noch immer die Grenze gemeinsam bleibt, diese Umstände beweisen zwar, dass die Natur ebenso wie die Gesellschaft ein Kollektivganzes ist. Aber die Rechtsinstitute, die daraus folgen, die Servituten, das Nachbarrecht, das Wegerecht etc., sind weit entfernt, Auflösungsformen des Eigentums zu sein, sie sind vielmehr dessen Bedingung, seine Konnexinstitute,[3]) welche ihm die Erfüllung seiner produktorischen Funktion ermöglicht haben.

Klagloser noch spielte die distributorische Funktion des Eigentums. Da die Kundenproduktion die Ware direkt dem Konsumenten zuführte, realisierte sie dem Produzenten[4]) den ganzen Wert, zahlte ihm die notwendige und die Mehrarbeit, der Mehrwert floss in die

[1]) Diese Einmischung erfolgt erst ausser dem Hause, unpersönlich, in objektiver Form, wenn der Mikrokosmos seine Schwärmsporen aussendet, die einzelne Ware: aber auch hier sorgt zunächst das Herkommen und die Zunftsatzung vor.

[2]) Das Rechtsinstitut ordnet die Güter nicht zueinander, im Gegenteil, es verhält sich indifferent gegen alle Güter, eine körperliche Sache ist ihm so gut wie die andere. Freilich war diese Indifferenz nur möglich, weil die tatsächliche Güterordnung bereits ihren Kosmos hatte.

[3]) Vergl. Jaurès, „Aus Theorie und Praxis".

[4]) Wenn wir zunächst von der Gesellenarbeit absehen.

Tasche des Arbeitenden, es gab kein der Gesellschaft extrahiertes Mehrprodukt, von dem die „öffentliche Gewalt“ hätte leben können. Daher die Notwendigkeit, die Eigner zu schatzen oder auf die Warenpreise einen Geldzuschlag zu legen: direkte und indirekte Steuern sind also das notwendige öffentliche Konnexinstitut der Warenproduktion. — Die feudale Gesellschaft versorgte ihre öffentlichen Organe direkt mit Mehrarbeit und Mehrprodukt.

Das Eigentum hatte auch eine sachgemässe populatorische Funktion: es regulierte die Fortpflanzung automatisch nach dem Gütervorrat, die Artreproduktion nach der Sachreproduktion, dem Nahrungsspielraum. Zudem umschloss das Eigen die Kinderstube und den Kindergarten und bot der heranwachsenden Generation den ersten Arbeitsunterricht. — Es regelte endlich auch die unproduktive Konsumtion, indem es den Alten und Kranken das Ausnahmsstübchen öffnete.

Die Arbeitsordnung aber war nicht durch das Eigentum gegeben. Die Haltung von Gesellen und Lehrlingen, den Arbeitsprozess regelte zunächst das öffentliche Recht und in der ersten Zeit der „persönlichen Freiheit“ wenigstens das Herkommen. Noch lebte der Gehilfe und Lehrling in der Hausgenossenschaft des Meisters.

Aehnlich stand es mit dem Hofe des Bauern auf dem Lande. Haus und Hof gelten hier als Typus, dem das Rechtsinstitut bewusst oder unbewusst angepasst war. Für jedes Land ist der Zeitpunkt dieser Anpassung verschieden aber historisch feststellbar. Diese Anpassung konstatieren wir hier, ohne zu fragen, wie sie geworden, ob das Recht die Wirtschaft bestimmt hat oder umgekehrt, was Ursache und was Wirkung ist. Wir nehmen Norm und Substrat einfach als nebeneinander gegeben, als tatsächlichen Ausgangspunkt.

Als Schlusspunkt diene unsere Zeit.

Zunächst die Kardinaltatsache: das Recht des Eigentums ist dasselbe geblieben — toto coelo. Die Normen des Code civil, des preussischen Landrechts, des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches etc. gelten heute noch, das Eigentum des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ist eher noch strikter gefasst als in jenen Kodifikationen: Normwandel liegt nicht vor.[1])

Tatsächlich aber hat sich so viel geändert, dass es überrascht,

[1]) Höchstens Ausbau der Normen.

wenn wir's überdenken. [1]) Das Einfamilienhaus, der ganze es durchwebende Mikrokosmos ist buchstäblich in Stücke geschlagen.

Wir haben kein Haus mehr, wir haben nur eine Wohnung — der Heimbegriff reduziert sich auf eine bestimmte Haus- und Türnummer: als Wohnende sind wir glücklich expropriiert.

Was tritt nun an Stelle des Einfamilienhauses? Das erste Stück davon, die Werkstatt, ist losgerissen, ein treibender Block — im günstigsten Fall im Souterrain, wenn die Wohnung im Stocke liegt. In der Regel sind die Werkstätten konzentriert zur Fabrik. Ebenso der Materiallagerraum, die Spinn- und Nähstube. Die Hausgärtchen sind draussen in der Stadtperipherie konzentriert in den Gemüsegärtnereien, ebenso der „Hausacker", der Hauswald — die Gassenläden sind losgerissen oder konzentriert in Warenmagazinen, die Wohnräume sind konzentriert in Zinshäusern, die Vorratskammern in Delikatessengeschäften, die Keller und zum Teil bereits die Herde in Restaurants: der Mikrokosmos ist in seine Atome zerschlagen und diese haben sich neu gruppiert.

Aber weiter: die Kinderstuben sind konzentriert in öffentlichen Anstalten: Kindergärten, Kinderasylen, Schulen, Pensionaten — die Altenstübchen in Versorgungshäusern, die Krankenbetten in Anstalten, Geselle und Lehrling leben ausser der Hausgenossenschaft. Selbst die Schwiegermütter sind erbarmungslos ausquartiert.

Was also sinnfällig wird, ist die Umwälzung in den Eigentumsobjekten. Der dingliche Mikrokosmos ist aufgelöst, die membra disjecta desselben folgen einem neuen Gruppierungsgesetz, das nicht mehr in der Individualität des Rechtssubjekts liegt. Der organische Zusammenhang der dinglichen Welt (siehe oben) aber muss auch jetzt noch in Erscheinung treten, er muss in einem neuen Gruppierungsgesetz zutage treten, das wir später geben wollen (unten III 4). Aber diese dingliche Verschiebung war nicht möglich ohne faktischen Subjektwechsel. Das „Eigen", das „Erb' und Eigen" der einfachen Warenproduktion, musste mit seiner sachlichen Lösung sich auch von der Person des Eigners stückweise lösen. Diese Subjektsverschiebung ist von seiten des Eigners juristisch Veräusserung, von seiten des Erwerbers Aneignung. Sie ist nicht vom Gesetze erzwungen, sondern faktische Expropriation und Appropriation. Nur in diesem Sinne der faktischen, nicht gesetz-

[1]) Der Hof weniger als das Haus.

lichen Subjektsverschiebung im Eigentum sowohl wie in anderen verwandten Rechtsinstituten gebraucht Marx den Ausdruck Expropriation, nur in diesem Sinne will er verstanden sein.

So für eine immer wachsende Zahl von Menschen, wie wir alle aus eigener Anschauung wissen. Hier liegt eine lange Serie unleugbarer Expropriationen vor, die vor sich gegangen, fertige Tatsachen sind, deren Tragweite dadurch nicht abgeschwächt wird, wenn man — was sich selbst versteht — behauptet, dass die expropriierten Stücke des ehemaligen Mikrokosmos wieder von irgend jemandem appropriiert werden mussten, deren Tragweite selbst dann unleugbar ist, wenn jeder der Expropriaten hinterher dem Werte nach dasselbe hätte wie vorher! Zum mindesten beweist sie eine gewaltige Umwälzung unseres ganzen Lebens.

Sind wir da nicht veranlasst, zu fragen: „Durch welches Gesetz oder welche Reihe von Gesetzen wurde sie bewirkt?“ wie jener Naive, den Karl Marx, „Kapital“, I., Seite 715, zitiert?

Die Antwort ist: Gar kein gesetzgeberischer Akt hat in einigen hundert Paragraphen den Mikrokosmos pulverisiert, der Normenbestand ist im entscheidenden Punkte absolut gleich geblieben, es liegt kein Normwandel vor — und dennoch eine ungeheure Umwälzung!

Sehen wir zu, was — bei angenommener Wertgleichheit dessen, was statt des expropriierten Stückes appropriiert worden ist — sich am Ende des Prozesses in der Hand des Eigentümers befindet; wir wissen, bei der Ueberzahl der Menschen, so gut wie nichts, sehen aber hier davon ab.

Der expropriierte Appropriant besitzt etwa ein Zinshaus, eine Fabrik, ein Warenlager etc., immer eine körperliche Sache (einfache oder Gesamtsache) von einer ganz singulären Teilfunktion, daneben Geld — eine Sache mit einer, allerdings universalen Funktion —, ferner einige Konsumgüter u. s. f. Das heutige Eigen einer Person, das moderne Besitztum, ist völlig anders geartet als vordem das „Erb' und Eigen“. Es ist kein Mikrokosmos von Dingen, die durch die Zweckbeziehung auf den Eigner ihre Individuation erhalten: An Stelle des „Hauses Schröder“ tritt die Bezeichnung: Maschinenfabrik etc. In der Regel ist das moderne Besitztum ein zusammenhangloses Aggregat von Dingen, von denen nur die Konsumgüter Beziehung auf ihren Eigner haben. Die anderen sind gruppiert und individualisiert durch ihre technisch-ökonomische Funktion: Zinshaus, Fabrik, Warenlager etc.

Welche natürlich-gesellschaftlichen Gesetze (keineswegs Rechtsnormen!) diese Evolution bewirkt haben, hat Karl Marx bis ins Detail nachgewiesen. Auch er geht — wie wir nach seinem Beispiel — von der einfachen Warenproduktion aus und weist zunächst nach, dass sich bei ihr alle Waren nach ihrem Werte austauschen müssen, das heisst, nach der auf sie verwendeten durchschnittlich gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, dass hier weiters Preis und Wert sich der Regel nach decken. Gehen doch auf dieser wirtschaftlichen Stufe Boden, Naturstoff und eigene wie fremde Arbeitskraft in annähernd gleichem Verhältnis ein, so dass alle Produktionsbedingungen ununterschieden bleiben, Wert und Mehrwert, Grundrente, Profit, kurz alle ökonomischen Kategorien sich reduzieren auf Arbeit und Arbeitsertrag. Auf jener Stufe springt auch die Tatsache, dass die Arbeit allein Wert bildet, Werte schafft, in die Augen.

Die eigentliche Denkertat beginnt bei Marx erst dort, wo er den notwendigen Uebergang der einfachen Warenproduktion in die kapitalistische Produktionsweise aufzeigt und diese selbst analysiert. Diese Analyse hat zugleich eminenten rechtshistorischen Wert. Sie hat ihm die Wahrheit erschlossen, dass der Wandel ihrer sozialen Funktion die Norm in letzter Folge umwälzen muss, dass das Recht bestimmt wird durch die ökonomischen Verhältnisse.

Vorläufig vollzog sich also, das ist festzuhalten, die Entwicklung des Rechtsinstituts an seinen zwei Polen: Rechtssubjekt und Rechtsobjekt. Der Inhalt des subjektiven Rechtes, die totale rechtliche Herrschaft der Person über eine juristische Sache blieb von dem Umwandlungsprozesse verschont — sie allein wäre Normwandel.[1])

Alle Wandlung ist einerseits Expropriation des Subjekts, des Eigners, Appropriation durch den „Besitzenden“, andererseits Zerschlagung des Objekts, des Erb' und Eigens, in seine Elemente und Neugruppierung derselben zum modernen Besitztum. Diesen welthistorischen Prozess hat Marx wissenschaftlich analysiert. Wir brauchen seiner Analyse bloss zu folgen.

---

[1]) Der Normwandel wäre auch auf den beiden Polen möglich gewesen: die Beschränkung der Eigentumsfähigkeit und die Erklärung einer grösseren Zahl von Sachen als res extracommercium. Beides hat nicht stattgefunden. Die Ueberführung von Privateigentum in Staatseigentum, die Erklärung von Sachgütern zu Monopolen sind keine Aenderungen des Eigentumsinstituts in seinem rechtlichen Bestand. Das öffentliche Eigen lebt bekanntlich nach Privatrecht.

2. Das Recht der persönlichen Freiheit.

Das Rechtsinstitut Eigentum ist indifferent gegen Subjekt und Objekt. Es vollzieht de jure nur die detentorische Funktion: wer immer welches Gut immer besitzt, das Recht schützt ihn im Besitze, in der Verfügungsgewalt über das Objekt. Die Privatrechtsordnung begnügt sich damit, den stofflichen Reichtum in festen Händen zu wissen, was die Hände damit vorkehren, welcherlei Hände dies sind, ist ihr gleich. Jeder ist eigentumsfähig, auch das Kind, auch der Nasciturus (der noch Ungeborene), und jeder Eigner hat Generalvollmacht. Was vollends die Arbeitskräfte der Gesellschaft tun oder lassen, interessiert sie nicht: sie kennt keine bewusste Leitung der Arbeit, keine Arbeitspflicht — unsere Rechtsordnung könnte in ihrer juristischen Erscheinung ebensogut für die elysischen Gefilde gelten, für ein „zephyrleichtes" Leben ohne Arbeit und Pflicht — und dieser Schein hat ihre Schöpfer, die Männer der bürgerlichen Revolutionen, begreiflicherweise begeistert und fast zum Wahn übermenschlicher Weisheit erhoben.

D e j u r e also besitzt die bürgerliche Gesellschaft keine Güter- und Arbeitsordnung, während das ganze mittelalterliche Recht offensichtlich bewusste gesellschaftliche Ordnung der Güterwelt und Arbeitskräfte ist. Die Gesellschaft als b e w u s s t e Organisation der Menschheit, als R e c h t s w e s e n verleugnet hier ihr Bewusstsein, blendet sich selbst, um nicht zu sehen, wie die Güter verteilt sind, verstopft ihr Ohr, um nicht die Klagen der Arbeitenden zu hören, sie abdiziert als Rechtswesen, als Gesamtwille, völlig vor dem Individualwillen.[1]) Aber, obschon sie sich tot stellt, lebt sie, und weil sie schweigt, schreien die Steine, die unbewussten Dinge. Die Art produziert und reproduziert sich noch immer g e s e l l s c h a f t l i c h, unter der Schwelle ihres Bewusstseins stellt sich die Gesellschaftlichkeit her, eine Güter- und Arbeitsordnung, welche nicht Satzung, sondern Naturgesetz, aber Naturgesetz und doch zugleich soziales Gesetz ist, eine Ordnung voller Widersprüche, die von niemandem anderen als Karl Marx in diesem Fetischcharakter begriffen wurde. Die unbewusste, sogenannte bürgerliche Gesellschaft — zum Unter-

[1]) Inwieweit heute das Recht bereits direkt die Ordnung der Arbeit und die Verteilung der Güter vorzunehmen sich anschickt, interessiert uns hier noch nicht. Das Absehen von diesen geringfügigen Eingriffen verschiebt das Bild der kapitalistischen Entwicklung in ihrem aufsteigenden Ast auch ganz unmerklich.

schiede von der politischen, verstaatlichten Gesellschaft — ruht wie eine dumpfe Naturkraft über den Individuen, eine gespenstisch-unmenschliche Wesenheit, die nicht direkt in Imperativen zu ihren Gliedern spricht, vorher befiehlt, droht und in rechtlichen Formen straft, sondern durch die Spekulation erraten sein will und den vernichtet, der sie nicht begriffen, die sich durchsetzt in den Dingen, die die Menschen von den Dingen beherrschen lässt.

Aber wir sahen doch, dass die einfache Warenproduktion ein organisches Rechts- und Wirtschaftssystem darstellt, woher kommt also der Anstoss der Wandlung? Jene Epoche hatte ihre hergekommene öffentliche Arbeitsordnung, die auskömmlich funktionierte; sie hatte konnexe Rechtsinstitute mancherlei Art, vor allem für die Eigentumslosen (das Kirchenvermögen etc.). Von Teilen des Mehrprodukts arbeitender Eigner, dem Almosen, lebten ganze Legionen Armer, Bettler, Vaganten und Mönche, die selbst Produkte der Auflösung älterer Gesellschaftsformationen waren. Man macht sich heute keine Vorstellung von der Unzahl der Armen jener Epochen. Sie absorbierten ohne Arbeit einen grossen Teil des gesellschaftlichen Mehrprodukts und die soziale Frage jener Zeit war nicht: Was wird aus dem Arbeiter? sondern: Wie ist der Vagant dem gesellschaftlichen Arbeitsprozess einzugliedern, wie wird aus dem Bettler ein Arbeiter? Der Prozess der „ursprünglichen Akkumulation“ löste das Problem, das uns hier nicht näher angeht. An Stelle der öffentlichen Arbeitsverfassung trat ein privatrechtliches Institut in den Vordergrund, das bis dahin nur subsidiär in Anwendung gestanden war und bald, ohne irgend eine gesetzliche Ausdehnung und Installation, einfach praktisch das Normalinstitut wurde, die locatio conductio operarum, der private Arbeits- und Lohnvertrag. Ihm Raum zu schaffen, alle Schranken seiner Ausdehnung zu beseitigen, zertrümmerten die Warenproduzenten die überkommende Arbeitsordnung [1]) auf revolutionärem Wege und setzten an ihre Stelle die Negation jeder bewussten gesellschaftlichen Arbeitsordnung, das Recht der persönlichen Freiheit. Man könnte es unjuristisch, aber seiner Funktion nach richtig als Eigentum der Person an ihrer Arbeitskraft bezeichnen. Für die besitzenden Klassen ist es indessen, wie wir sehen werden,

[1]) „Die Zunftgesetze... verhinderten planmässig, durch äusserste Beschränkung der Gesellanzahl, die ein einzelner Zunftmeister beschäftigen durfte, seine Verwandlung in einen Kapitalisten.“ („Kapital“, I., Seite 323.)

weit mehr und weit anderes als Selbstherrlichkeit des arbeitenden Individuums. Zunächst freilich galt die Errungenschaft der persönlichen Freiheit der ganzen Gesellschaft, sie war universal. Und gerade an diese Freiheit knüpfte sich die Hoffnung ihrer Enthusiasten, dass sie alle Arbeitenden zu Eigentümern machen werde. Aber das absolute abstrakte Prinzip der Freiheit ist wie jedes abstrakte Prinzip an sich leer, blosse Rechtsform. Wie es sich mit sozialer Materie füllen sollte, darüber entschieden nicht die schönen Träume seiner Vorkämpfer und Kodifikatoren, sondern die unterrechtlichen Tatsachen. Die soziale Funktion dieses Konnexinstituts des Eigentums, seine ökonomische Bedeutung für den besitzlosen Teil der Gesellschaft zeichnet Marx so:

Unter dieser Voraussetzung kann die Arbeitskraft als Ware nur auf dem Markt erscheinen, sofern und weil sie von ihrem Besitzer, der Person, deren Arbeitskraft sie ist, als Ware feilgeboten oder verkauft wird. Damit ihr Besitzer sie als Ware verkaufe, muss er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person sein . . . Die zweite wesentliche Bedingung . . . ist die, dass ihr Besitzer, statt Waren verkaufen zu können, worin sich seine Arbeitskraft vergegenständlicht hat, viel mehr seine Arbeitskraft selbst, die nur in seiner Leiblichkeit existiert, als Ware feilbieten muss.

. . . Zur Verwandlung von Geld in Kapital muss der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, dass er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, dass er andererseits andere Ware nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen. („Kapital“, I., Seite 130 ff.)

Mit diesem Konnexinstitute war die einfache Warenproduktion vollendet, auf ihrem Gipfelpunkte angelangt, von wo sie rasch in die kapitalistische Produktionsweise umschlagen musste, ohne dass das Recht, das aktive Gesellschaftsbewusstsein, sich änderte. Der Anstoss zur Entwicklung lag, vom Momente der vollendeten Warenproduktion, also nur in ihr selbst. Waren Wirtschaft und Recht einander adäquat, das Recht dieser Wirtschaft angepasst und gerade sie in dieser konkreten Gestalt festzuhalten bestimmt, so musste jede Fortentwicklung, die das Recht als solches nicht änderte, Wirtschaft und Recht voneinander abheben. Und von diesem Punkte an hat sie für uns Interesse.

3. Die soziale Charaktermaske der Person und die ökonomische Form des Dinges.

Nun besteht zwischen Mensch und Mensch kein anderes Band mehr als das do, ut des: ich geb' — ich nehm', und das do, ut facias: Ich zahle, damit du Arbeit leistest. Güter und Arbeitskräfte werden nicht durch einen Zentralwillen auf die sozialen Funktionen der Gesellschaft verteilt, sie zirkulieren. Wie im Kreislauf des Wassers dasselbe Stück Naturstoff die physikalische Form (den Aggregatzustand) und die geologische Form (Quelle, Bach, Fluss, Meer, Wolke, Gletscher etc.) fortwährend ändert, so hat jedes Stück okkupierten und assimilierten Naturstoffs in jedem Stadium des Zirkulationsprozesses eine gesonderte technische und soziale Funktion. Und in gleicher Weise der Mensch: Wie Schauspieler heute in dieser, morgen in jener Rolle auftreten, so ist den Individuen im Gesamtschauspiel des Artlebens ein bestimmtes Fach zugewiesen, sie tragen ihre „ökonomischen Charaktermasken", jede angepasst der Einzelszene, in der sie auftreten,[1]) diese ökonomische Charaktermaske gibt uns die soziale Funktion des Individuums im Gesamtprozess des gesellschaftlichen Lebens.

Die Marxsche Oekonomie stellt sich also mitten in den Prozess der Dinge und fasst ihn von seiner grossen, ganzen, gewaltigen Seite auf: als Lebensprozess der menschlichen Art. Der Grenznutzen unter anderen sieht die Phänomene aus der Psyche des isolierten Individuums, aus der ökonomischen Froschperspektive. Was Marx zunächst sieht, ist die ganze Gesellschaft und ihr gesamter Reichtum, die ungeheure Warensammlung und die Legion der Menschen

---

[1]) Selbstverständlich ist, dass das Individuum durch seine ökonomische Rolle noch nicht erschöpft ist, dass zum Beispiel ein Mensch, der im Wirtschaftsdrama die Charakterrolle des „Wucherers" spielt, ausserhalb seiner Geschäftsstunden ein Kunst- oder sogar Menschenfreund sein und einer ethischen Gesellschaft angehören kann. Für jeden Psychologen, der ernst zu nehmen ist, lautet das Problem so: In welcher Weise appretiert die ökonomische Möglichkeit und Notwendigkeit des Wuchers eine menschliche Seele für diese Rolle, welche sind ferner die charakteristischen Merkmale dieser Wuchererseele. An zahlreichen Stellen gibt Marx — oft mit Hinweisen auf Dichter wie Balzac und andere — scharfsinnige psychologische Analysen der ökonomischen Charaktere: Die allgemeine Psychologie der Art „Mensch" ist selbstverständliche Voraussetzung der Oekonomie — mit solchen Plattheiten hält sich Marx nicht auf — aber die Oekonomie und eine ganz bestimmte Oekonomie ist Voraussetzung der Blutrache, Lehenstreue, der Wucherer- und Kapitalisten-, der Arbeiterpsychologie!

in der Wechselwirkung von Mensch und Ding; er sieht diese immer zunächst statisch, das heisst in einer gegebenen Zeit, etwa dem Produktionsjahr, dann dynamisch in der Folge der Produktionsjahre, der Generationen. Die Warenmassen zeigen sich dabei in ständigem Rollen, die Menschen in ständiger Bewegung. In diesem Prozess ist zum Beispiel nur ein Durchgangsstadium die Speisung der Individuen mit konsumreifen Gütern, diese fallen dadurch nicht aus diesem Prozess, sie erscheinen als reproduzierte Arbeitskraft im Artleben wieder. Die individuelle Konsumtion ist Reproduktion der Menschheit. So wahr die Menschheit da ist, so wahr sie gesellschaftlich da ist, so gewiss ist es, dass dieser Produktions- und Reproduktionsprozess in seiner Gänze das ökonomische Problem schlechtweg ist und dass alle individualistische, individual-psychologische sogenannte Oekonomie alle möglichen psychologischen, philosophischen etc. etc. Probleme lösen mag, aber an das ökonomische gar nicht heranreicht.[1])

In diesem Gesamtprozess hat jedes Stadium (Produktion, Zirkulation, Konsum) und jedes Element (Ware: Naturding und Arbeitskraft) in jedem Stadium seine ganz bestimmte Rolle zu erfüllen, bestimmt durch seine kausale Beziehung zum Ganzen der Gesellschaft; die Form (Wertform, Aequivalentform, Kapitalform etc.) ist bei Marx nichts als ein bestimmtes Element des Prozesses in einem bestimmten Stadium gedanklich fixiert, und die Rolle, welche dieses Element in diesem Prozesse spielt, ist seine Funktion.

---

[1]) Was insbesondere die subjektiven Theorien, die psychologische Schule betrifft, so ist zu merken: die Gegenüberstellung der subjektiven und objektiven Methode ist überhaupt schief. Kein Oekonom hat die Psychologie der Produktionsagenten so fein gezeichnet wie Marx, keiner so sorgfältig in jedem Stadium der Produktion so scharfsinnig die wirtschaftliche Motivation der Individualwillen analysiert. Die Gemeinplätze der sogenannten allgemeinen Motivenlehre setzt Marx als selbstverständlich voraus und entwickelt die spezielle Motivenlehre der Individuen in ihrer speziellen Funktion als „ökonomische Charaktermasken". Seine Art ist Einheit der subjektiven und objektiven Methode, klarste Verbindung des äusseren und inneren Geschehens. Aber sie ist mehr, sie erbringt den Nachweis, dass alles einzelne, immer zugleich subjektive und objektive Geschehen durch das Dasein der Gesellschaft, durch die gesellschaftliche Bedingtheit der Menschen und Dinge bestimmt ist. Seine Methode ist, wenn man sie von der Mengerschen abheben will, nicht individual-, sondern sozialpsychologisch, aber keineswegs nur psychologisch.

So die Geldform: „Es wird ihre spezifische gesellschaftliche Funktion und daher ihr gesellschaftliches Monopol, innerhalb der Warenwelt die Rolle des allgemeinen Aequivalents zu spielen." — Und so an zahllosen anderen Stellen für andere Elemente der Produktion. [1])

Man kann die Marxschen Sätze so charakterisieren: Sie geben für jedes Element der Produktion (für Arbeitskraft und Naturkraft, Mensch und Ding, Eigentumssubjekt und -Objekt, in deren abgeleitetsten Formen und Kombinationen, in allen Stadien des Arterhaltungsprozesses) die soziale Funktion an, ihre Bedeutung für unser menschliches Gattungsleben.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung des Erb' und Eigen zum kapitalistischen Eigentum und die rechtlichen Konnexinstitute des Eigentums.

1. Das Eigentum und der Lohnvertrag.

Das Eigentumsobjekt ist allgemein ein okkupiertes Stück Natur, eine körperliche Sache. In seiner Naturalform ist es technisch dem Menschen dienstbar, ist es — soweit es nicht selbst konsumreif — zunächst Arbeitsmittel, und in dieser Form geht es in den Produktionsprozess ein.

Das Eigentumssubjekt erscheint in der Charaktermaske des Sachbesitzers. Dieser Sachbesitzer ist in der einfachen Warenproduktion zugleich Arbeiter und Nutzniesser der eigenen Arbeit. Er vereinigt noch alle ökonomischen Charaktere, die sich später trennen, in seinem Individuum und dieses erhält durch die Rechtsordnung, die es von allen anderen Individuen „frei" erklärt, den juristischen Charakter einer Person. [2])

[1]) „Kapital", I., Seite 44: „Die verschiedenen Arbeiten . . . sind in ihrer Naturalform gesellschaftliche Funktionen . . ., weil Funktionen der Familie, die ihre eigene naturwüchsige Form der Arbeitsteilung hat." Wir werden aus späteren Zitaten sehen, dass Marx diese Terminologie überall beibehält.

[2]) Der Mensch ist nicht schlechtweg Person, dazu macht ihn erst das Recht. Der Sklave ist nicht Person, obwohl Mensch.

Neben der Person, die zugleich Sachbesitzer ist, steht die Person, die ebenso frei ist, aber nichts besitzt. Sie trug vordem die Charaktermaske „Bettler“, nimmt nun die juristische Gestalt des „Armen“ an und verwandelt sich rasch zum „Arbeiter“.

Die spanischen Bettler des Mittelalters bildeten einen chevaleresken Stand, sie trugen Barett, Degen und Gitarre, sie lebten vom Mehrprodukt der Besitzer kraft eines Rechtstitels, den ihnen das Evangelium verlieh: Arbeit ist der Fluch des Besitzes vom Paradiese her, aber das Nichtbesitzen gibt ein wahrhaft göttliches Recht auf Nichtstun. Die Charaktermaske des Bettlers war, wie man sieht, angenehm zu tragen und ehrenvoll — sie hat sich als Privilegium bis heute erhalten in der ehrwürdigen Gestalt des Bettelmönches. Mit dem Laienbettler ist es nun zu Ende: der Arme muss arbeiten, Armer und Arbeiter galten noch zur Zeit Adam Smiths als synonym. Er tritt ein in die Werkstatt des Zunftmeisters — er geht nach dem Gut, nach Konsumgut. „Die kapitalistische Produktionsweise beginnt . . . in der Tat erst, wo dasselbe individuelle Kapital eine grössere Anzahl Arbeiter gleichzeitig beschäftigt . . . Die Werkstatt des Zunftmeisters ist nur erweitert.“ („Kapital“, I., Seite 285.) Eine grössere Zahl von Arbeitskräften wird eingestellt. Dadurch erhält das bloss detentorische Eigentum sofort neue Funktionen.

Geselle und Lehrling hatten in der Hausgenossenschaft des Meisters gelebt. Ein öffentlich rechtliches Gewaltverhältnis, das nach Analogie der deutschen patria potestas gebildet war, der Erziehung, Ausbildung und Vervollkommnung diente, also populatorische Funktion hatte, wird auf rein faktischem Wege ausser Wirkung gesetzt. An seine Stelle tritt der privatrechtliche Vertrag do, ut facias. Die alte Arbeitsordnung fällt dahin, eine neue gibt es nicht.

Aber das Eigentumsobjekt, das nun zum Kapitale wird, Kapitalfunktion annimmt, beginnt sein Erziehungswerk an Eigentümer und Nichteigentümer.

„Ursprünglich erschien eine gewisse Minimalgrösse des individuellen Kapitals notwendig, damit die Anzahl der gleichzeitig ausgebeuteten Arbeiter hinreiche, den Arbeitsanwender selbst von der Handarbeit zu entbinden, aus einem Kleinmeister einen Kapitalisten zu machen und so das Kapitalverhältnis formell herzustellen. Ebenso erschien ursprünglich das Kommando des Kapitals über

die Arbeit nur als formelle Folge davon, dass der Arbeiter statt für sich für den Kapitalisten und daher unter dem Kapitalisten arbeitet. (Ebd., Seite 294.)

Mit der Kooperation vieler Lohnarbeiter entwickelt sich das Kommando des Kapitals zum Erheischnis für die Ausführung des Arbeitsprozesses selbst, zu einer wirklichen Produktionsbedingung. Der Befehl des Kapitalisten auf dem Produktionsfeld wird jetzt so unentbehrlich wie der Befehl des Generals auf dem Schlachtfeld. — Diese Funktion der Leitung, Ueberwachung und Vermittlung wird zur Funktion des Kapitals, sobald die ihm untergeordnete Arbeit kooperativ wird. Als spezifische Funktion des Kapitals erhält die Funktion der Leitung spezifische Charaktermale. (Ebd., Seite 294 ff.) Welcher Art ist dieses Kommando? Es ist vertragsmässig begründet. Aber das Verhältnis des Feudalherrn zu seinem Vasallen war ja auch vertragsmässig begründet und doch öffentlichen Charakters. In dieser Ueber- und Unterordnung ist zweifellos ein Herrschaftsverhältnis gegeben, das trotz der Kontraktform Herrschaft bleibt. Ist sie noch mundium, Abbild der väterlichen Gewalt? Ist sie zugunsten des Beherrschten oder des Herrn begründet, Nutz- oder Schutzherrschaft? Welche sind ihre Charaktermale? Zunächst ist das treibende Motiv für den Eigentümer möglichst grosse Selbstverwertung des Kapitals, also möglichst grosse Ausbeutung durch den Kapitalisten. „Die Leitung des Kapitalisten ist nicht nur eine aus der Natur des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses entspringende und ihm angehörende besondere Funktion, sie ist zugleich Funktion der Ausbeutung eines gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und daher bedingt durch den Antagonismus zwischen dem Ausbeuter und dem Rohmaterial seiner Ausbeutung. — Die Kooperation der Lohnarbeiter ist ferner blosse Wirkung des Kapitals, das sie gleichzeitig anwendet. Der Zusammenhang ihrer Funktionen und ihre Einheit als produktiver Gesamtkörper liegen ausser ihnen, im Kapital, das sie zusammenbringt und zusammenhält. Der Zusammenhang ihrer Arbeiten tritt ihnen daher ideell als Plan, praktisch als Autorität des Kapitalisten gegenüber, als Macht eines fremden Willens, der ihr Tun seinem Zweck unterwirft." Das Eigentumssubjekt steht als solches rechtlich überhaupt nur in Beziehung zur Sache, es gebietet nur der Sache: was es aber rechtlich der eigenen Sache vorschreibt, ist faktisch Menschen, den Lohnarbeitern, befohlen. Das Individuum Eigner setzt anderen Indi-

viduen Zwecke, macht sie untertan und beaufsichtigt die Vollziehung seiner Befehle, ersteres immer, letzteres wenigstens in den Anfängen.

„Wie der Kapitalist zunächst entbunden wird von der Handarbeit, so tritt er jetzt die Funktion unmittelbarer und fortwährender Beaufsichtigung . . . selbst wieder ab an eine besondere Sorte von Lohnarbeitern . . . Arbeitsaufsehern . . . Die Arbeit der Oberaufsicht befestigt sich zu ihrer ausschliesslichen Funktion." (Ebd., Seite 295.)

Dem Eigentumsrecht wächst also, wie wir sehen, eine neue soziale Funktion zu. An das Recht der totalen Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache schliesst sich — ohne jeden Normwandel, unter der Schwelle des Kollektivbewusstseins — ein „faktisches Recht", ein Recht, das nicht Satzung ist, eine Befehlsgewalt, die Macht, Imperative, verbindliche Imperative zu erlassen. Und das Motiv dieses Imperiums? Das Kapital will und muss sich selbstverwerten.

Das Imperium ist gesellschaftliche Notwendigkeit, aber es ist zugleich dem Eigentümer Vorteil — nicht Schutz-, sondern Ausbeutungs- oder Nutzherrschaft.

Ihr entspricht die Unterordnung der Arbeiter, die zugleich ihre gegenseitige Beiordnung bewirkt. Ordnen sie sich vertragsmässig auch bei? Was bewirkt die passive Gesellschaft der Arbeitenden? Was macht den Zusammenhang ihrer Funktionen und ihre Einheit als produktiver Gesamtkörper? Ohne Zweifel sind die kooperierenden Teilarbeiter ein Zwangsverband nach allen Regeln der Jurisprudenz: was individualisiert ihn? „Das Kapital, das sie zusammenbringt und zusammenhält." Der „Plan", der Arbeitsplan, ist des Zwangsverbandes abstrakte ideelle Norm, wie die Norm der Staatsbürger das Gesetz; und der Kapitalist ist die dahinter stehende höchstkonkrete „Autorität", die „Macht eines fremden Willens". — Und um diese Ueber- und Unterordnung organisch zu machen, wird die Oberaufsicht delegierte Gewalt besonderer Funktionäre!

Das Institut Eigentum entwickelt aus sich ein staatähnliches Gebilde. Es ist die Sachherrschaft, welche die persönliche gebiert: „Der Kapitalist ist nicht Kapitalist, weil er Leiter ist, sondern er wird industrieller Befehlshaber, weil er Kapitalist ist. Der Oberbefehl in der Industrie wird Attribut des Kapitals, wie zur Feudalzeit der Oberbefehl im Krieg und Gericht Attribut des Grundeigentums war." (Ebd., Seite 297.)

Wir sehen, schon in der ältesten Epoche des Kapitalismus, in der Kooperation, schiebt sich statt des alten Mikrokosmos ein anderer, neuer unter, dessen Individuationsprinzip das Kapital ist, das heisst hier eine technische Gesamtheit von Arbeitsmitteln, also Eigentumsobjekten. In diesem Neugebilde formt sich Ding und Mensch schrittweise um, ohne Norm.

Die Kooperation wird zur ursprünglichen Manufaktur, indem sich die Arbeit differenziert, was rückwirkt auf das Arbeitsergebnis. „Aus dem individuellen Produkt eines selbständigen Handwerkers, der vielerlei tut, verwandelt sich die Ware in das gesellschaftliche Produkt eines Vereines von Handwerkern, von denen jeder fortwährend nur eine und dieselbe Teiloperation verrichtet." (Ebd., Seite 302.) Das „individuelle", „private" Eigentum erhält die Funktion, „Vereine von Handwerkern" ohne deren Willen und ohne behördliche Lizenz zu bilden, es reduziert ihre persönliche Freiheit, ihre historisch überkommene Handwerkskunst auf die Vornahme „fortwährend nur einer und derselben Teiloperation". Es greift über ihn die jahrhundertealte Arbeitsordnung: Einerseits kombiniert es früher getrennte Handwerke, teils löst es früher einheitliche Handwerke in ihre Einzeloperationen auf:

„Ihre Schlussgestalt ist dieselbe — ein Produktionsmechanismus, dessen Organe Menschen sind . . . Jeder Arbeiter wird „ausschliesslich einer Teilfunktion angeeignet und seine Arbeitskraft in das lebenslängliche Organ dieser Teilfunktion verwandelt." (Ebd., Seite 302 bis 303.)

Das Eigentum in seiner Kapitalfunktion greift immer weiter, indem es den rechtlich universalen Charakter der persönlichen Freiheit faktisch reduziert und jedem Individuum eine streng differenzierte soziale Spezialfunktion zuweist; in dem Masse, als das Eigentumsobjekt sich konzentriert zu einem Güter-Mikro- oder Makrokosmos, konzentriert es Arbeitskräfte und differenziert sie zugleich, eignet es jedem seiner Sonderbestandteile besondere Arbeitskräfte an — als seine lebenslänglichen Organe. Aber weiter: „Die Manufaktur reproduziert die naturwüchsige Sonderung der Gewerbe, die sie in der Gesellschaft vorfand, im Innern der Werkstatt und treibt sie systematisch zum Extrem. Andererseits entspricht ihre Verwandlung der Teilarbeit in den Lebensberuf eines Menschen dem Trieb früherer Gesellschaften, die Gewerbe erblich zu machen, sie

in Kasten zu versteinern . . . Kasten und Zünfte entspringen aus demselben Naturgesetz, welches die Sonderung von Pflanzen und Tieren in Arten und Unterarten regelt, nur dass die Erblichkeit . . . als gesellschaftliches Gesetz dekretiert wird.“ (Ebd., Seite 304.)

Der Evolutionsprozess des Eigentumsobjekts gibt dem Eigentum die Kraft der Artenschöpfung innerhalb des genus Homo, die Macht eines ägyptischen Königs — und der Jurist weiss nichts von dieser Majestät! Er entwickelt „eine Hierarchie der Arbeitskräfte“ (Ebd., Seite 314) und die Kanonisten kümmern sich nicht um diese Hierarchie!

Die Teilung der Arbeit innerhalb der Werkstatt, die manufakturmässige Arbeitsteilung wird durch Herrschaft des Lohnherrn, des Eigentümers hergestellt, zur selben Zeit, wo die allgemeine gesellschaftliche Arbeitsteilung automatisch-anarchisch sich zwischen den Unternehmern durch freie Konkurrenz durchbildet. Zwei entgegengesetzte Organisationsformen der Arbeit bestehen also für Eigentümer und Nichteigentümer: die in der Werkstatt vollzogene Teilung der Arbeit „unterstellt Konzentration der Produktionsmittel in der Hand eines Kapitalisten, die gesellschaftliche Teilung der Arbeit Zersplitterung der Produktionsmittel unter viele von einander unabhängige Warenproduzenten“. (Ebd., Seite 320.) Die erstere unterstellt „die unbedingte Autorität des Kapitalisten über Menschen, die blosse Glieder eines ihm gehörigen Gesamtmechanismus bilden. Die gesellschaftliche Teilung der Arbeit stellt unabhängige Warenproduzenten einander gegenüber, die keine andere Autorität anerkennen als die der Konkurrenz . . . Dasselbe bürgerliche Bewusstsein, das die manufakturmässige Teilung der Arbeit und die unbedingte Unterordnung der Teilarbeiter unter das Kapital als eine Organisation der Arbeit feiert . . , denunziert daher jede bewusste gesellschaftliche Kontrolle und Regelung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses als einen Eingriff in die unverletzlichen Eigentumsrechte . . . Es ist sehr charakteristisch, dass die begeisterten Apologeten des Fabrikssystems nichts Aergeres gegen jede allgemeine Organisation der gesellschaftlichen Arbeit zu sagen wissen, als dass sie die ganze Gesellschaft in eine moderne Fabrik verwandeln würde. Die Anarchie der gesellschaftlichen und die Despotie der manufakturmässigen Arbeitsteilung bedingen einander in der Gesellschaft der kapitalistischen Produktionsweise“. (Ebd., Seite 321.)

Wir sehen, es lagern zwei „Gesellschaften" übereinander wie in der ständischen Epoche. Die Zwangsverbände nach Fabriksrecht, die Hintansassen des Kapitals, bilden die Basis, der freie Marktverband der Kapitaleigentümer bildet die Oberschichte, die Bureaukratie nach Amtsrecht den Gipfel: Wie war es doch? Der Bauer lebt nach Hofrecht, der Allodialbesitzer nach Landrecht, der Vasall nach Lehenrecht!

Die Evolution des Eigentums rastet nicht, ein Kronos, der — die Kinder der anderen verschlingt. Es saugt in sich die geistige Arbeit, es wendet den Kopfarbeiter an. Wie sich die Muskelarbeit objektivieren muss, Ding werden muss, um Bürger der Warenwelt zu sein, so muss der Erfindergeist sich in der Maschine vergegenständlichen. Und in dieser Welt des Privateigentums muss sie ins kaudinische Joch des Kapitalismus, muss sie Eigentumsobjekt werden und als solches Wert, Mehrwert heckender Wert. Und hatte die Welt der Manufaktureigentümer nicht ein Recht auf die Aneignung der Resultate der Denker? Hatten nicht sie die Arbeit der Muskel aufgelöst in mechanische Funktionen, hatten sie nicht erst den Menschen zur Maschine degradiert, damit der Mensch hinterher Maschinen machen lerne?

Hatte die Manufakturperiode das überlieferte einfache Arbeitsmittel der Arbeitskraft als beherrschendes Ding gegenübergestellt, so trennt die grosse Industrie die wissenschaftliche Arbeit von der manuellen, inkarniert geistige Arbeit im Ding — Eigentumsobjekt Maschine. Es ist die grosse Industrie, „welche die Wissenschaft als selbständige Produktionspotenz von der Arbeit trennt und in den Dienst des Kapitals presst". (Ebd., Seite 326.) Welche Toren waren übrigens die genialen Erfinder, welche davon träumten, dass die arbeitsparende Maschine die Leiden der Menschheit verringern werde! Das war doch unausweichlich so, da sie ja wirklich Arbeit spart? Wie hätte das denn anders sein können? Aber die Maschine ward ja — Eigentum, Eigentumsobjekt. Sofort übte sie soziale Funktionen aus. Als neuartiges Objekt vollzog sie wohl auch neue Funktionen?

„Als spezifisch kapitalistische Form des gesellschaftlichen Produktionsprozesses . . . ist sie nur eine besondere Methode . . . die Selbstverwertung des Kapitals — auf Kosten der Arbeiter zu erhöhen. Sie entwickelt die gesellschaftliche Produktivkraft . . . für den Kapitalisten statt für den Arbeiter. Sie produziert neue

Bedingungen der Herrschaft des Kapitals über die Arbeit." (Ebd., Seite 330.)

Die Organisation der Herrschaft des Eigentums über die Arbeitskraft war noch nicht vollkommen gewesen, die handwerksmässig ausgebildete Arbeiterschaft leistete der Reduktion auf eine Teilfunktion des Produktionsmechanismus noch Widerstand: „Ordnung fehlte der Arbeit und Arkright schuf die Ordnung." (Ebd., Seite 333.) Noch war der Arbeiter Subjekt der Arbeit, der Träger des Arbeitsprozesses gewesen, der verarbeitete Naturstoff, das angewandte Werkzeug blosses Mittel, noch herrschte das leblose „Eigentumsobjekt" nicht völlig über die lebendige Arbeit — es fehlte die Ordnung! Aber es wandelt sich das Eigentumsobjekt in die Maschine, in den Automaten: „Der Automat ist selbst das Subjekt und die Arbeiter sind nur als bewusste Organe seinen bewusstlosen Organen beigeordnet und mit denselben der zentralen Bewegungskraft untergeordnet." (Ebd., Seite 384.)

Nun endlich verwandelt sich das Chaos in die Idylle: „In diesen grossen Werkstätten versammelt die wohltätige Macht des Dampfes ihre Myriaden von Untertanen um sich." [1])

In Manufaktur und Handwerk bedient sich der Arbeiter des Werkzeuges, in der Fabrik dient er der Maschine . . . In der Manufaktur bilden die Arbeiter Glieder eines lebendigen Mechanismus. In der Fabrik existiert ein toter Mechanismus unabhängig von ihnen, und sie werden ihm als lebendige Anhängsel einverleibt . . . Aller kapitalistischen Produktion . . . ist es gemeinsam, dass nicht der Arbeiter die Arbeitsbedingung, sondern die Arbeitsbedingung den Arbeiter anwendet, aber erst mit der Maschinerie erhält diese Verkehrung technisch handgreifliche Wirklichkeit. Durch seine Verwandlung in einen Automaten tritt das Arbeitsmittel während des Arbeitsprozesses selbst dem Arbeiter als Kapital gegenüber, als tote Arbeit, welche die lebendige Arbeitskraft beherrscht und aussaugt. Die Scheidung der geistigen Potenzen des Produktionsprozesses von der Handarbeit und die Verwandlung derselben in Mächte des Kapitals über die Arbeit vollendet sich in der auf Grundlage der Maschinerie aufgebauten grossen Industrie. (Ebd., Seite 387, 388.)

In der juristischen Definition des Eigentums ist das Rechtsobjekt gleichgültig, ein Objekt so gut als das andere. Der Normal-

[1]) Ure, zitiert bei Marx. (Ebd., Seite 385.)

bestand „Eigentum“ ist harmlos wie eine algebraische Formel, wie $v = \frac{g}{2} t^2$. Setze in diese Formel der Akzeleration die Lawine ein und sie zermalmt dich. Setze in das Normblankett „Maschine“ ein und es mordet Generationen! Mit ihr war die technische Grundlage aufgehoben, worauf die Teilung der Arbeit in der Manufaktur beruhte. An die Stelle der sie charakterisierenden Hierarchie der spezialisierten Arbeiter trat daher in der automatischen Fabrik die Tendenz der Gleichmachung oder Nivellierung der Arbeiten.

Der Handwerker hatte seine Kunst als Arcanum gehütet, seine besonders spezialisierte und qualifizierte Arbeitskraft war ja seine soziale Macht, sein Stolz, sein Brot, und die Arbeitsmittel waren kaum eine soziale Potenz. Der Manufakturarbeiter war noch immer individualisierte Arbeitskraft, obschon ihn das junge Kapital einer Arbeiterkooperation einordnete. Nun löscht das Kapital in ihm das Individuum aus, technisch und moralisch: „Es erweitert die Maschinerie von vornherein mit dem menschlichen Exploitationsmaterial . . . zugleich den Exploitationsgrad. Auf Grundlage des Warenaustausches war es erste Voraussetzung, dass sich Kapitalist und Arbeiter als freie Personen . . . gegenübertraten. Aber jetzt kauft das Kapital unmündige oder halbmündige. Der Arbeiter verkaufte früher seine eigene Arbeitskraft, worüber er als formell freie Person verfügte. Er verkauft jetzt Weib und Kind. Er wird Sklavenhändler. (Ebd., Seite 359—360.)

Jenes Eigentumsstück, genannt Maschine, jener Organismus von Eigentumsobjekten, der sich Fabrik nennt, übernimmt hier ersatzweise — freilich nur auf Zeit — die Funktionen eines anderen Rechtsinstituts, die Funktion der väterlichen und eheherrlichen Gewalt! [1])

Die Evolution des Eigentums macht das Eigentumsobjekt in der Hand des Eigentümers zum systematischen Raub an allen Lebensbedingungen des Arbeiters (Ebd., Seite 391), macht das Eigentumsobjekt Maschine, das Arbeitsmittel!, sofort zum Konkurrenten des Arbeiters selbst (Ebd., Seite 395) und zum machtvollen Kriegsmittel zur Niederschlagung der periodischen Arbeiter-

---

[1]) In dieser Funktion nötigt die Gesellschaft zuerst dem Eigentum Beschränkungen auf, diese Funktion wird zuerst am offensichtlichsten antisozial, sie verkehrt die populatorische Funktion der Familiengewalt in ihr Gegenteil, macht sie depopulatorisch. Die ehrwürdige tausendjährige „väterliche“ und „eheherrliche Gewalt“ wird zum Fluch für Kinder und Frau, die sie schützen soll.

aufstände wider die Autokratie des Kapitals (Seite 397) und verwirklicht das ökonomische Paradoxon, dass das gewaltigste Mittel zur Verkürzung der Arbeitszeit in das unfehlbarste Mittel umschlägt, alle Lebenszeit des Arbeiters und seiner Familie in disponible Arbeitszeit für die Verwertung des Kapitals zu verwandeln." (I., Seite 373.)

Wir begreifen nun, was die Generalvollmacht des Gesetzgebers an den Eigentümer beinhaltet, was die totale Rechtsmacht der Person über eine körperliche Sache bedeutet! Aber wir sind noch lange nicht am Ziele — wir haben ja erst das Eigentumsobjekt in einem Spezialstadium (der Produktion) und in einer bestimmten Form, in der Form des industriellen Kapitals, betrachtet! Fassen wir zunächst eine Funktion des Rechtsinstituts mit Marx zusammen:

„Die technische Unterordnung des Arbeiters . . ., die eigentümliche Zusammensetzung des Arbeitskörpers . . . schaffen eine kasernenmässige Disziplin, die . . . die früher erwähnte Oberaufsicht . . . völlig entwickelt. Der Fabrikskodex, worin das Kapital seine Autokratie über seine Arbeiter ohne die sonst vom Bürgertum so beliebte Teilung der Gewalten . . . privatgesetzlich und eigenherrlich formuliert, ist nur die kapitalistische Karikatur der gesellschaftlichen Regelung des Arbeitsprozesses, welche nötig wird mit der Kooperation auf grosser Stufenleiter und der Anwendung gemeinsamer Arbeitsmittel, namentlich der Maschinerie. An die Stelle der Peitsche des Sklavenhalters tritt das Strafbuch des Aufsehers." (Ebd., Seite 389, 390.)

Hier nun wollen wir uns dessen bewusst werden, was das Eigentum zunächst bedeutet: Es ist keine Güterordnung, gerade im Punkte der planmässigen, bewussten gesellschaftlichen Gruppierung der Güter dankt es freiwillig ab, es schützt nur den, der optimo titulo im Besitz ist. Welche reiche Gliederung weist dagegen das Sachenrecht der feudalen Epoche auf! Das bürgerliche Eigentumsrecht überlässt es den Gütern, sich selbst zu ordnen. Erst so werden sie zu Waren, zu Kapital, erst so organisieren und akkumulieren sie sich nach den spezifischen Gesetzen der kapitalistischen Zirkulation. Hier nun sehen wir bereits, dass diese anonyme, anarchische Güterordnung Herrschaft über die Menschen gewinnt, und zwar Herrschaft über sie als Arbeitskräfte, hier sehen wir bereits, dass in unserer Epoche die rein faktische Güterordnung sich anmasst, die soziale Gewalten- und Arbeitsordnung zu bilden

und dass diese Gewalten- und Arbeitsordnung für die gesamte bürgerliche Jurisprudenz anonym bleibt, dass sie nichts von ihr wahrnimmt als die allgemeine, äussere rein formale Schranke dieser anonymen Gewalten und Arbeitsordnung, ihre vertragsmässige Begründung.

Das Lohnarbeitsverhältnis ist Autokratie, ist Despotie mit allen rechtlichen Merkmalen. Die Fabrik ist Anstalt, sie hat ihren Kodex mit allen Merkmalen eines Rechtsbuches, mit allen Arten der Norm, die Strafnormen vor allem nicht ausgeschlossen, mit ihren bestimmten Organen und Kompetenzen. Die Arbeitsordnungen und das Gewohnheitsrecht der Unternehmungen haben denselben Anspruch, als Rechtsinstitute behandelt zu werden, wie das Hofrecht der feudalen Epoche. Auch dieses beruhte auf privater Satzung, auf dem Willen des Herrn, und Hofrecht war von Hofrecht darum in Einzelheiten verschieden. Wäre diese Verschiedenheit — was ja undenkbar ist — eine absolute, so dass man keinerlei Erfassung und Darstellung desselben sich vorzustellen vermöchte, so bliebe dieses Recht doch ein integrierender Bestandteil der damaligen Rechtsordnung. Ebenso steht es mit dem Fabriksrecht, mit den Arbeitsordnungen der Unternehmungen überhaupt. Ohne dasselbe ist, da es die Beziehungen eines grossen Volksteiles umfasst, eine Darstellung unserer Rechtsordnung nicht gegeben. Wäre es wegen seiner inhaltlichen Variationen nicht darstellbar, so bleibt noch immer die Hauptfrage:

Welcher Art ist dieses Recht?

Ist diese Frage einmal gestellt, dann fallen die Fiktionen der bürgerlichen Jurisprudenz, vor allem die Scheidung von privatem und öffentlichem Recht, zu Boden: das Recht des Kapitalisten ist delegierte öffentliche Gewalt, blind delegiert zu eigenem Vorteil des Gewalthabers, das Arbeitsverhältnis ist mittelbares Herrschaftsverhältnis, ist öffentliche Dienstpflicht, genau dasselbe wie die feudale Grundherrschaft, mit der einzigen Verschiedenheit, dass dieses Herrschaftsverhältnis vertragsmässig und nicht erblich begründet ist. Keine Sozietät hat noch ohne ihre eigentümliche Arbeitsordnung bestanden, jeder ist die Arbeitsordnung so wesentlich wie dem tierischen Organismus die Organe der Verdauung. Nur in der Epoche der einfachen Warenproduktion, in welcher faktisch Arbeitssubjekt, Arbeitsmittel und Arbeitsprodukt zusammenfielen, nur in dieser fällt der eigentliche Produktions- und Reproduktionsprozess — der eigentliche Lebensprozess der Gesellschaft — aus

der Sphäre des sozialen Bewusstseins, ist er, da er individuell sich vollzieht, auch privat, zeigt er sich nicht als Gewalt- und Arbeitsverhältnis. Der kooperative Arbeitsprozess aber ist gesellschaftlich und darum seiner Natur nach nicht privat. Die Rechtsmaterie ist öffentlich geworden, ihre Form, ihr juristischer Ausdruck ist allerdings privatrechtlich geblieben: es ist haargenau dasselbe Phänomen wie die Hörigkeit.

Der Kapitalist hat offensichtlich die unbeschränkte gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt in seinem Unternehmen, seine Herrschaft hat alle Merkmale des staatlichen Absolutismus und ist gemildert bloss durch die Vertragsnatur der Begründung und die zeitliche Lösbarkeit: das Kapital kennt keine „Teilung der Gewalten". Diese rein juristische Schranke aber fällt in dem Augenblick dahin, wo Kapitalisten und Lohnarbeiter sich als Klasse gegenüberstehend gedacht werden. Die Bourgeoisie als Klasse gebietet ohne Zweifel der besitzlosen Klasse in der Sphäre Produktion de jure absolut, bloss faktisch beschränkt durch ihr Eigeninteresse und die Furcht vor den „Untertanen der Dampfkraft".

Es ist eine naive Vorstellung, irgend eine menschliche Gesellschaft, die ja nicht ohne die „ewige Naturnotwendigkeit" der Arbeit leben kann, bestünde ohne Ordnung der Arbeit, ohne geregelte Verfügungsgewalt über die ihr einverleibten Arbeitskräfte. Wo diese Arbeitsordnung denn eigentlich in dieser bürgerlichen Gesellschaft stecke, das aufgedeckt, ihre Natur ergründet, ihre Funktion analysiert zu haben, ist Marx' Verdienst — und nur sein Verdienst. Die sozialen Naturgesetze, die diese Ordnung in der kapitalistischen Gesellschaft der Regel nach begründen, reichen aber nur so lange aus, als die tatsächliche Fesselung der Arbeitskraft an das Eigentumsobjekt obwaltet. Lockert sich die Fessel, dann wirft die Gesellschaft die Maske des Scheintodes ab, dann wird sie sich plötzlich ihrer Mission, die Arbeit zu ordnen, bewusst, dann übt sie öffentlich und in Gesetzesform öffentliche Zwangsgewalt gegen die Arbeitskräfte. „Für den gewöhnlichen Gang der Dinge kann der Arbeiter den Naturgesetzen der Produktion überlassen bleiben." (Ebd., I., Seite 703.) Aber, wo sie versagen, dort greift die Eigentümer-trades union, das Parlament, zur „ausserökonomischen, unmittelbaren Gewalt". So vor allem im Stadium der ursprünglichen Akkumulation. Erst mit der Vollendung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung werden die Gesetze über Lohnregulierung abgeschafft.

„Sie waren eine lächerliche Anomalie, seitdem der Kapitalist die Fabrik durch seine Privatgesetzgebung regulierte." (Ebd., I., Seite 706.) Die Maschine war ja Lykurg, Drakon und Solon gewesen, sie hatte, wie das Gebäude juristisch Zubehör des Grundeigentums ist, die Arbeitskraft zum faktischen Zubehör des Kapitals gemacht und die psychische Inkarnation des Kapitals, der Kapitalist, pocht gelegentlich („Kapital", I., Seite 537 ff.) auf den „Eigentumstitel des Kapitals", auf die Arbeitskraft: „Ich will zugeben, dass die Arbeiter nicht Eigentum sind, nicht das Eigentum Lancashires und der Meister; aber sie sind die Stärke beider; sie sind die geistige und geschulte Kraft, die in einer Generation nicht ersetzt werden kann; die andere Maschinerie dagegen, woran sie arbeiten, könnte zum grössten Teil ersetzt und verbessert werden in zwölf Monaten. Ermuntert und erlaubt (!) die Emigration der Arbeitskraft, und was wird aus dem Kapitalisten?" Nichts Geringeres verlangt das Kapital als die Festhaltung des angeeigneten Arbeiters durch die öffentliche Gewalt, auch wenn die Maschinen infolge mangelnden Rohmaterials stillestehen, es will, dass die Arbeitskräfte von Staats wegen „auf Lager" gelegt werden in das allgemeine öffentliche staatliche Reservedepot des Kapitals, in die Armenhäuser. Erinnert sich aber die Arbeitskraft ihrer „persönlichen Freiheit" dort, wo die Arbeit dem borniertesten Gehirne als Funktion des sozialen Körpers sinnfällig sich offenbart, wie bei Bahnen oder im Lebensmittelgewerbe, dann militarisiert sie die Bourgeoisie oder ersetzt sie durch militarisierte Arbeitskräfte, indem sie die Arbeit selbst unmittelbar vergesellschaftet.

Der juristischen Charaktermaske „Person", die zugleich die ökonomische Maske „Sachbesitzer" trägt, sind also neue Funktionen zugewachsen, sie ordnet die Arbeit, sie herrscht und beutet aus: Eigentum wird aus einem blossen Verfügungstitel über Sachen Gewalttitel und, da es Gewalt im Privatinteresse übt, Herrschaftstitel!

Zugleich aber wird die freie Person, die Arbeitskraft ohne Besitztum, Untertan, und zwar Untertan eigener Art — da sich die Geschichte nicht wiederholt: er hat das Recht, sich unter der Gesamtheit der zu seinen Herren bestimmten Gewalthaber das ihm genehme Individuum auszuwählen: die Klasse der Untertanen aber ist an die Klasse ihrer Herren gebunden.

Wir sehen: das Eigentum der einfachen Warenproduktion verleiht dem Arbeiter die Detention seiner Arbeitsmittel, macht die Person zum Herrn über die Dinge. Ohne Aenderung des Rechtes

ändert das Eigentum seine Funktion: es gibt dem Nichtarbeiter die rechtliche Detention des Arbeitsmittels und macht so das Arbeitsmittel zum Herrn der Arbeitskraft, es übernimmt automatisch gewalt- und arbeitordnende Funktion, wird zum privaten Herrschaftstitel. Und wie? Das Recht gibt dem Nichtarbeiter die rechtliche Detention des Arbeitsmittels — faktisch aber kann sie — in jeder Gesellschaft! — nur der Arbeiter haben. Also hebt es die Detention des Eigentümers durch ein Konnexinstitut, durch den Lohnvertrag, wieder auf — der Arbeiter d a r f die Maschine bedienen, aber um den Preis seiner Unterwerfung und Ausbeutung!

2. Das Eigentum und die Veräusserungsverträge.

1. Der Eigentümer der einfachen Warenproduktion steht nicht mehr auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft, er verkauft nicht bloss zufällige Ueberschussprodukte, er arbeitet, um sein Produkt zu veräussern: die Veräusserungsverträge sind bereits Konnexinstitute jener Wirtschaftsweise.

Aber einmal veräussert er nichts als sein Produkt, er hat die Produktionsmittel als Erbe zu eigen, produziert als Bauer in der Regel selbst auch seine Rohstoffe, und die Produktenveräusserung ist nichts als das kurze Schlussstadium langwieriger eigener Arbeit. Die Veräusserung dient zur Realisierung seines A r b e i t s l o h n e s. Wenn man die spätere Kategorie des Lohnes in jene Zeit zurückverlegen dürfte, könnte man kurz sagen: die Veräusserung ist wesentlich Lohnrealisierung. Das ist ihre Funktion. Aber nicht Lohn allein wird realisiert.

Diese Produktion ist meist Kundenproduktion: da das Erzeugnis unmittelbar auf den Gebraucher übergeht, realisiert e i n A k t den gesamten Wert desselben, die Veräusserung realisiert also den vollen Arbeitsertrag. Und darin liegt die d i s t r i b u t o r i s c h e F u n k t i o n des Eigentums jener Zeit, sein grosser Vorzug: es verteilt das Gesamtjahresprodukt strikte nach der Arbeitsleistung auf die Arbeitenden, und zwar automatisch: die Distributionsordnung bleibt ebenso unter dem kollektiven Gesamtbewusstsein, ebenso anonym wie die Arbeitsordnung. Nur bedarf diese automatische Distribution durch das Eigentumsinstitut zahlreicher konnexer Rechtsinstitute, so vor allem der zahlreichen Institute der Alimentation (Eltern gegenüber Kindern, Mann gegen Frau, Deszendenten gegen Aszendenten, ferner Zünfte gegen verarmte Meister, gegen Witwen

und Waisen derselben, zahlreiche andere Einrichtungen) und der Armenfürsorge. Diese Institute übertrugen den Ueberschuss über den Selbsterhaltungsbedarf des Arbeiters ganz oder zum Teile auf die Nichtarbeitenden, aber der volle Arbeitsertrag fand sich vorerst faktisch — nicht etwa von Gesetzes wegen — in den Händen des Arbeiters. In keiner Gesellschaft gab es oder kann es ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" geben, da mindestens die heranwachsende und scheidende Generation vom Produkt der Arbeitenden leben muss. Die Mehrarbeit ist allgemeines gesellschaftliches Erheischnis und kommt darum nicht nur in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung vor. „Notwendige Arbeit" ist nicht nur eine Kategorie dieser Ordnung, sondern jeder, da sie das Mindestmass der von den Arbeitenden zu ihrer physischen Reproduktion zu vollbringenden Leistungen ausdrückt, während die Mehrarbeit meist den Reserve- und Akkumulationsfonds zu bilden bestimmt ist. In der kapitalistischen Gesellschaft aber wird arbeitsfreie Zeit für eine Klasse produziert durch Verwandlung aller Lebenszeit der Massen in Arbeitszeit (I., Seite 493), die Arbeitenden leisten Mehrarbeit nicht für die Gesellschaft selbst und direkt, sondern für den Eigentümer der Produktionsmittel, für Private. Der soziale Akkumulations- und Reservefonds wird durch Private angeeignet.

Ist also die Realisierung des Arbeitsertrages die soziale Funktion des Eigentums und der „Veräusserung", so fragt es sich, in welchen juristischen Formen sich die Veräusserung vollzog. Vorerst nicht durch Kaufvertrag: der Kunde bestellte die Arbeit und gab wohl auch den Stoff dazu. — Das Rechtsgeschäft war die eine Abart der Dienstmiete, der Werkvertrag, die Werkverdingung, locatio conductio operis, während die andere Art desselben Rechtsgeschäftes, der Arbeits- und Lohnvertrag, locatio conductio operum, das spezifische Rechtsgeschäft des Proletariats wurde. Die Tatsache, dass der Preis der Ware wesentlich Lohn war, manifestierte sie noch in der Rechtsform. Gibt der Handwerker (Bauer) den Stoff selbst, veräussert er ihn aber — wie bei der Kundenproduktion natürlich — erst auf Bestellung, dann liegt Werklieferungsvertrag vor, der den Uebergang von der Dienstmiete zum Kauf bildet. Die Arbeit auf Lager und die Veräusserung ohne vorherige Bestellung macht erst den Kaufverkauf zum typischen Rechtsinstitut der einfachen Warenproduktion. In ihm verschwindet erst der juristischen Form nach das Lohnelement im Preise: der Preis

erscheint als blosses Aequivalent des Dinges — das Arbeitsäquivalent hat sich vor den Augen des Juristen und darum auch der Vulgärökonomie verflüchtigt, die niemals Rechtsform und ökonomischen Inhalt zu scheiden vermag. Trotz der verkleidenden Rechtsform aber bleibt der Zusammenhang in jener Epoche offenbar, da der Markt lokal und ebenso übersehbar war wie die Zahl der Produzenten: trotz der Preisform blieb die einfache Warenproduktion ökonomisch Kundenproduktion, blieb die soziale, speziell hier die distributive Funktion des Eigentums unter dem neuen Konnexinstitute Kaufvertrag (emtio-venditio) dieselbe wie vordem.

2. Aber das Institutenpaar Eigentum—Kaufvertrag erhält ganz anderen Charakter, sobald der Manufakturist oder Fabrikant in die Rechtsform eintritt. Zugleich ändert die Person die Charaktermaske, die Sache ihre ökonomische Form.

Der Eigentümer hat im Produktionsprozesse eine immer strengere, finsterere und endlich eine geradezu despotische Maske angenommen. Nun verlässt er mit dem Produkt jene unheimlich düstere Stätte Fabrik, sein Gesicht glättet sich, wird heiter, bescheiden und liebenswürdig. Derselbe Mensch steht mit seiner Ware am Markt in völlig veränderter Vermummung als simpler „Warenhüter“. Ausgelöscht ist in dem Gedenken des Mannes und im Aussehen des Eigentumsobjekts „Ware“ jede Erinnerung an jene untere Sphäre der Produktion, an die Sphäre der Ausbeutung, des do, ut facias, der Despotie. Nun wird der Kapitalist als „Warenhüter“ Republikaner. Gleicher unter Gleichen, er verkehrt nur unter seinesgleichen, mit anderen Warenhütern. Freilich tritt ihm zunächst der Geldbesitzer, der Käufer gegenüber, er selbst ist Verkäufer. Aber kaum hat er seine Ware versilbert, so tritt er bereits in der Rolle des anderen auf, wird er selbst Käufer. In dieser Sphäre, scheint es, hat die Ungleichheit, die soziale Abhängigkeit nicht Raum.

Am Produktenmarkt erscheint als Verkäufer allerdings einer nicht, der Arbeiter — er steht auf einer anderen Abteilung, dem Arbeitsmarkt. Dieses Reich der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit betritt er nicht als Verkäufer,[1]) er hat nicht das Recht der Marktstandschaft, er ist Hintersasse des Produktenmarktes, für ihn steht sein Unternehmer dort, dieser tritt als „Produzent“ auf für ihn, das Produkt erscheint als Produkt des Unternehmers. Die

[1]) Sondern nur als Käufer von Konsumtivgütern.

Arbeitskraft ist ökonomisch mediatisiert. Produkt des Arbeiters ist die Ware tatsächlich in der einfachen Warenproduktion: Arbeitskraft und Sachbesitzer sind eine Person. Dass dieser das Produkt zufällt, ist selbstverständlich. Das Eigentum hatte dort die Funktion, dem Arbeiter den Arbeitsertrag zu sichern.

Wie aber und was realisiert nun das Eigentum durch den Verkauf? Mit dem Eigentumsobjekt sind zwei Personen befasst gewesen: der Eigentümer des Stoffes und die fremde Arbeitskraft. Juristisch liegt hier specificatio vor: der Nichteigentümer macht aus der Sache des Eigentümers eine neue (nova species). Im alten Rom bestand über diesen Fall ein langjähriger Streit zwischen den zwei Juristenschulen der Sabinianer und Proculianer: Soll das Produkt dem Eigentümer oder dem Bearbeiter des Stoffes zufallen?[1]) In unserem Falle konnte das Aneignungsrecht des Sachbesitzers nie streitig werden, da es von vornherein stillschweigend im Lohnvertrag anerkannt ist. Es ist also beim Veräusserungsgeschäfte des Produkts, das nun die ökonomische Form der W a r e angenommen hat, die eine Person abgefunden, es veräussert die Ware nur einer, der Eigentümer.

Wie aber ist der Mediatisierte, der Hintersasse abgefunden? Rechtsgeschäftlich durch Lohn. Aber die Lohnhöhe bestimmt sich nicht in der Relation: Arbeiter — Arbeitsmittel — Arbeitsprodukt, sie liegt jenseits des technischen Prozesses, sie hat keinerlei individuellen Bezug zur Ware, sie setzt sich ausserhalb der Betriebsstätte selbst — weit draussen am Markt der Hände und Köpfe fest. Die Veräusserung realisiert nicht den Lohn, nicht den Arbeitsertrag, sie realisiert ein scheinbar Dingliches, den Wert des Dinges. Und seine Elemente? Nichts als Dinge: den vorgeschossenen Kaufpreis der Produktionsmittel — konstantes Kapital, den vorgeschossenen Preis der Arbeitskraft — das variable Kapital. Diese Wertteile, rechnet der Kapitalist, werden nicht realisiert, sie werden mir nur rückerstattet, restituiert. Realisiert wird der W e r t, allgemein, sozial genommen. Aber für den Kapitalisten wird realisiert der Mehrwert, das surplus über den Wertvorschuss. Diesen Mehrwert zu realisieren, ist nun die Funktion des Eigentums und Kaufes.

Mit dem Produkte erscheint also der Eigentümer allein auf dem Markte und sackt den darin enthaltenen Mehrwert ein. „Der

[1]) Gaius, II., Seite 79.

Mehrwert ist sein Eigentum, er hat nie einem anderen gehört." (I., Seite 549.) Das Eigentum übernimmt also die Funktion, das Gesamtjahresprodukt zunächst in zwei Teile zu scheiden. „Die Kapitalistenklasse gibt der Arbeiterklasse beständig in Geldform (als Lohn) Anweisungen auf einen Teil des von der letzteren produzierten und von der ersteren angeeigneten Produkts." (I., Seite 530.) Dieser Fonds von Lebensmitteln, der Arbeitsfonds, den der Arbeiter zu seiner Selbsterhaltung und Reproduktion bedarf, dieser Teil des Gesamtjahresprodukts nimmt die Form des variablen Kapitals an.[1]) Der andere Teil, der Mehrwert, verbleibt der Kapitalistenklasse.

Diese distributorische Funktion erhält das Eigentum nicht kraft eines Gesetzes, nicht durch juristisches Privileg, sondern auf dem stillen Wege der Tatsachen. Es erhält sie aber auch nicht gegen das Gesetz oder neben demselben, sondern auf Grund der Normen, wie sie der einfachen Warenproduktion entsprechen. Der juristische Inhalt des Eigentumsrechtes erscheint nicht erweitert oder verengert, auch nicht missbraucht. Nicht einmal ein anderes Konnexinstitut tritt neben das Eigentum. Die Befugnis, sein Eigentumsobjekt zu veräussern, Geld auszugeben als Aequivalent für gemietete Arbeitskraft ist nichts Besonderes, ebensowenig als die Befugnis, seine Arbeitskraft für Geld zu vermieten, eine abnormale Betätigung des Rechtes der persönlichen Freiheit ist. Im juristischen Inhalt beider Rechtsinstitute liegt keinerlei Wandel vor. „Die . . . ursprüngliche Verwandlung des Geldes in Kapital vollzieht sich also im genauesten Einklang mit den ökonomischen Gesetzen der Warenproduktion und mit dem daraus sich ableitenden Eigentumsrecht. Trotzdem aber hat sie zum Ergebnis: 1. dass das Produkt dem Kapitalisten gehört und nicht dem Arbeiter; 2. dass der Wert dieses Produkts . . . einen Mehrwert einschliesst, der dem Arbeiter Arbeit, dem Kapitalisten aber nichts gekostet hat und der dennoch das rechtmässige Eigentum des Kapitalisten wird; 3. dass der Arbeiter seine Arbeitskraft forterhalten hat und sie aufs neue verkaufen kann, wenn er einen Käufer findet.

. . . Das Gesetz wird also nicht gebrochen, es erhält nur Gelegenheit, sich dauernd zu betätigen." (I., Seite 548.)

[1]) Er fliesst beständig zur Kapitalistenklasse wieder zurück, sobald der Arbeiter als Käufer am Produktenmarkt erscheint und das Geld für Unterhaltsmittel austauscht, er wird beständig von der Kapitalistenklasse wieder an Arbeiter vorgeschossen. (Kreislauf des variablen Kapitals.)

Wir sehen, so wie sich das tatsächliche Substrat der Rechtsordnung — ohne deren weitere Beeinflussung — verschoben hat, wandelt das Rechtsinstitut seine Funktion, verkehrt es die ursprüngliche in ihr Gegenteil. Die Funktion, dem Arbeitenden den Arbeitsertrag zu garantieren, schlägt bei bestimmter Beschaffenheit des Eigentumsobjekts (Objekt = Kapital) um in die Funktion, den Arbeiter auf den Arbeitsfonds zu beschränken, den Eigentümer von der Arbeit, der ewigen Naturnotwendigkeit, zu dispensieren und ihm das Mehrprodukt zuzueignen. Das Eigentum wird Mehrwerttitel, es erhält eine distributorische Funktion ganz bestimmter, dieser Wirtschaftsordnung charakteristischer und der vorhergegangenen widersprechender Art.

Diese Funktion des Rechtsinstituts wird in den Anfängen der kapitalistischen Ordnung sofort erkannt und offen zugestanden: „Unsere Zone erfordert Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse, und deshalb muss wenigstens ein Teil der Gesellschaft unermüdet arbeiten . . . Einige, die nicht arbeiten, haben dennoch die Produkte des Fleisses zu ihrer Verfügung. Das verdanken diese Eigentümer nur der Zivilisation und Ordnung. Sie sind reine Kreaturen der bürgerlichen Institutionen." (Eden, zitiert bei Marx, I., Seite 380.)

Diese Funktion als Mehrwerttitel verbirgt sich allerdings den Augen des oberflächlichen Beobachters, da sie weder im Produktions-, noch im Zirkulationsprozess unmittelbar und ganz sichtbar wird. Der Mehrwert wird erzeugt im Produktionsprozess, aber hier nicht realisiert, er wird im Zirkulationsprozess realisiert, aber nicht erzeugt. Er gleicht der spuriis, die rechtlich vaterlos sind, weil der Vater mit den Mitteln des Rechtes nicht konstatiert werden kann, nur mit dem Unterschiede, dass sich hier der Kapitalist ausnahmsweise gern zu einer Vaterschaft bekennt, an der er in diesem Falle zufällig unschuldig ist.

3. Auf dem Produktenmarkt, unter gleichen Sündern, ist indessen jede Sünde der Herkunft sofort vergeben, vielmehr erscheint die Parthenogenesis des Mehrwertes selbstverständlich, er wird nicht irgendwelcher Arbeit oder der Verbindung derselben mit dem Stoffe, er wird dem Ding, dem Kapital selbst zugerechnet. Aus dem Kalküle der marktständigen Unternehmer verschwindet der Arbeiter völlig, er zählt nicht mehr in dieser oberen Sphäre. Die Marktgenossenschaft ist Gesellschaft für sich, das Ganze der mensch-

lichen Gesellschaft geht nicht ein in ihr Bewusstsein. So wie Menschen und Dinge in jeder bürgerlichen Sphäre anders gewertet werden, so hier die Waren. Gilt allgemein genommen der Mensch soviel, als er kann, so in der Bourgeoisie soviel, als er hat. Unten wertet man den Menschen nach dem, was er für andere, für die Allgemeinheit, oben nach dem, was er sich selber leisten kann. So werten sich — innerhalb der Schranken des allgemeinen Wertes — die Waren anders im Bewusstsein der Marktgenossen. „Was die Ware dem Kapitalisten kostet, und was die Produktion der Ware selbst kostet, sind allerdings zwei ganz verschiedene Grössen. Der aus Mehrwert bestehende Teil des Warenwertes kostet dem Kapitalisten nichts, eben weil er dem Arbeiter unbezahlte Arbeit kostet. Da jedoch auf Grundlage der kapitalistischen Produktion der Arbeiter selbst, nach seinem Eintritt in den Produktionsprozess, ein Ingredienz des in Funktion begriffenen und dem Kapitalisten zugehörigen produktiven Kapitals bildet, der Kapitalist also der wirkliche Warenproduzent ist, so erscheint notwendig der Kostpreis der Ware für ihn als die wirkliche Kost der Ware selbst." — „Die kapitalistische Kost der Ware misst sich an der Ausgabe in Kapital; die wirkliche Kost der Ware an der Ausgabe in Arbeit." (III 1, Seite 2.)

Auf der Stufenleiter der einfachen Warenproduktion fällt, da alle annähernd gleich viel besitzen und selbst arbeiten, diese Schätzung mit der allgemeinen zusammen, in der kapitalistischen Produktion nicht mehr: der nichtarbeitende Besitzer bezieht den Wert und Mehrwert nicht mehr auf Arbeit, sondern auf den Besitz: das ausgelegte konstante und variable Kapital erscheint ein homogenes Ganzes, einfach als Produktionskosten, als Kostpreis der Ware, der Mehrwert als Profit. Kostpreis, Profit sind die standesgemässen Formen der Eigentumsobjekte, „Produzent" die standesgemässe Charaktermaske des Eigentumssubjekts in dieser Sphäre. Die Mehrwertrate wird zur Profitrate.

Zwischen den Warenhütern besteht kein Band als das do, ut des, das: Ich geb' — ich nehm'. Allseitige Freiheit. Völlige Beiordnung. Republik.

Der freie Marktverband der Kapitaleigentümer ist aber nichts als der Ausfluss der gesellschaftlichen T e i l u n g d e r A r b e i t in unabhängige Warenproduzenten.[1]) Jede Teilproduktion ist darum

[1]) Zu unterscheiden von der manufakturmässigen Arbeitsteilung innerhalb eines Betriebes.

nur eine Funktion der gesellschaftlichen Produktion und darum notwendig als Teil durch das Ganze bestimmt. Diese Bestimmung der Teilproduktionen, ihrer Art und ihres Umfanges erfolgt abermals nicht durch bewusste Satzung eines Gesamtwillens, sie erfolgt also durch das Naturgesetz des bellum omnium contra omnes, die Konkurrenz. Diese Konkurrenz ist keine solche von verschieden qualifizierten Arbeitskräften um Zuweisung der Arbeitsmittel, die sie ja am besten zu handhaben verstehen, sondern eine Konkurrenz derjenigen, die allein die Marktstandschaft besitzen, der Kapitalien und Kapitalbesitzer um das, was sie allein interessiert, um den Profit. Denn die Arbeitskräfte sind selbstverständlicher Annex des Kapitals geworden, sie liegen übrigens als Reservearmee auf Depot, jedem Wink zu folgen bereit. Kraft dieser Konkurrenz unter der stillschweigenden Voraussetzung der Kapitalhörigkeit der Arbeit tauschen sich die Waren nicht mehr nach den Werten, sondern nach Kostpreis und Profit tatsächlich aus. Aber diese Profite hören darum nicht auf, Mehrwert zu sein: Profit ist nicht nur Mehrwertmaterie, sondern auch quantitativ, als Gesamtprofit der Kapitalistenklasse, begrenzt und bestimmt durch den Gesamtmehrwert, der der Arbeiterklasse ausgepumpt ist. Tauscht also die einfache Warenproduktion nach Werten, so die kapitalistische Produktionsweise innerhalb der Wertgrenze nach Profiten, und zwar speziell nach Durchschnittsprofiten.

Der einzelne Kapitalist wird also in der Republik der Warenhüter seiner Freiheit nicht froh, da die „Konkurrenz den gesellschaftlichen Charakter der Produktion und Konsumtion geltend macht“ (III 1, Seite 173), seine Abhängigkeit von der Arbeiterklasse durch die Grenze der Ausbeutungsfähigkeit der Arbeiter nach unten, durch die Wertgrenze nach oben ergänzt, und die Abhängigkeit von allen anderen Kapitalisten und die in kühnstem Anlauf gewonnenen Surplusprofite immer wieder reduziert auf Durchschnittsprofite! Und damit nicht genug: „Der Kapitalist, der den Mehrwert produziert . . ., ist zwar der erste Aneigner, aber keineswegs der letzte Eigentümer dieses Mehrwertes. Er hat ihn hinterher zu teilen mit Kapitalisten, die andere Funktionen vollziehen, mit dem Grundeigentümer u. s. w. Der Mehrwert spaltet sich daher in verschiedene Teile.“ (I., Seite 527.) Der Kapitalist-Warenproduzent stösst in der Zirkulationssphäre auf Kapitalisten, die nicht Warenproduzenten sind, sondern ganz andere Charaktermasken tragen und den so un-

brüderlich im kapitalistischen Inferno der Fabrik gewonnenen Mehrwert brüderlich mit ihm teilen.

Die distributorische Funktion des Eigentums, das sich mit dem Kaufvertrag liiert hat, ist also keineswegs einfach, sie ist nicht damit abgetan, dass dem Eigentümer-Verkäufer der Ertrag fremder Arbeit zufällt.

4. Unser Kapitalist hat bis hierher eine dreifache juristische Maske getragen: er trat auf die Bühne erstens als Eigentümer (dominus), zweitens als Käufer von Produktionsmittel und Verkäufer von Ware (emtor-venditor), drittens als Kontrahent mit Arbeitskräften, als Mieter von Menschenware (conductor operarum). Diesen drei juristischen Masken der Person entsprechen drei ökonomische Formen seines Eigentumsobjekts; er verfügte zunächst über Geld, dann über Arbeitsmittel, endlich über Ware, sein Eigentum hat nacheinander drei verschiedene Kapitalformen angenommen:

„Geldkapital, Warenkapital, produktives Kapital bezeichnen hier also nicht selbständige Kapitalsorten, deren Funktionen den Inhalt gleichfalls selbständiger und getrennter Geschäftszweige bilden. Sie bezeichnen hier nur besondere Funktionsformen des industriellen Kapitals, das sie alle drei nacheinander annimmt." — „Das Kapital, welches im Verlauf seines Gesamtkreislaufes diese Formen annimmt und wieder abstreift und in jeder die ihr zukommenden Funktionen vollzieht, ist industrielles Kapital." (II., Seite 26.) Es ist die Einheit von drei Formen: „In Wirklichkeit aber befindet sich jedes individuelle industrielle Kapital in allen dreien zugleich." (II., Seite 73.) Aber das Eigentumsobjekt Ware in seiner Hand verselbständigt sich, sein Warenkapital fordert kraft seiner besonderen ökonomischen Funktion einen eigenen Funktionär und Repräsentanten: den Kaufmann.

Welche Rolle spielt in dessen spezieller Verfügungsgewalt das Eigentumsobjekt? „Die Funktion, die Ware zu verkaufen . . ., ist dem Produzenten durch den Kaufmann abgenommen und in sein besonderes Geschäft verwandelt worden, während es früher eine Funktion war, die dem Produzenten zu verrichten blieb, nachdem er die Funktion, sie zu produzieren, erledigt hatte." (III 1, Seite 253.) Das ist allerdings nicht der historische Verlauf, das Warenhandlungskapital hat sich erst mit der Vollendung der kapitalistischen Produktionsweise derart bescheiden gelernt und nur gegenüber dem wirklich kapitalistisch-produzierenden Unternehmer.

„Das Warenhandlungskapital ist durchaus nichts anderes als das Warenkapital des Produzenten, das den Prozess seiner Verwandlung in Geld durchzumachen, seine Funktion als Warenkapital auf dem Markt zu verrichten hat, nur dass diese Funktion, statt als beiläufige Operation des Produzenten, nun als ausschliessliche Operation einer besonderen Gattung von Kapitalisten, der Warenhändler, erscheint.“ (III 1, Seite 253—254.)

Was gibt nun dem Warenhandlungskapital den Charakter eines selbständig fungierenden Kapitals?

Eine Funktion ist abermals verselbständigt und personifiziert, eine neue ökonomische Charaktermaske geschaffen. Damit ist aber auch ein bestimmtes Kapital verselbständigt — dieses steht ganz ausserhalb der Sphäre der Produktion und heischt doch Profit — jede Beziehung zur Arbeit, zur Produktion scheint ausgelöscht. Der Eigentümer gibt sein Objekt nicht mehr in die faktische Detention von Arbeitskräften, er übt sein Eigentum nicht mehr aus durch Abschluss von Lohnverträgen, ihm ist dieses Konnexinstitut entbehrlich. Er verfügt über sein Ding überhaupt nicht mehr technisch, auch nicht durch Mittelspersonen, durch Hintersassen, er verfügt über dasselbe ökonomisch überhaupt nur mehr durch Rechtsgeschäft ohne technischen Inhalt und Bezug,[1] er kauft, um zu verkaufen — eine Vorgangsweise, die auf dem Standpunkte des Erb' und Eigen als gottlose Prellerei erscheint, nicht aber als wirtschaftlicher Prozess. Aber immer ist sie noch ökonomische Funktionsweise, denn sie vermittelt die Zirkulation, ist Distribution. Nur befinden wir uns bereits in einer dritten Sphäre, in der das Eigentumsobjekt ohne Dazwischenkunft der Arbeitskraft, ja ohne jede Erinnerung an irgendwelche Arbeit Bewegungen aufweist, die es verwerten, in der Sphäre des absoluten do, ut des. In der Hand des Eigentümers Kaufmann fordert es ebenso Profit wie in der Hand des „Produzenten“ und drückt auf seine Profitrate. (III 1, Seite 270.)

5. So in der entwickelten kapitalistischen Produktionsweise. Nicht so harmlos wirkt es in der Gesellschaft der einfachen Warenproduktion. Hier fällt es verheerend in die Herde der Freien und Gleichen und tut dies heute noch überall dort, wo der Eigentümer sein wenig umfangreiches Besitztum als Selbstwirtschafter bedient.

[1]) Nicht einmal physische Uebergabe (traditio) der Ware selbst ist immer notwendig, die Ware liegt im Lagerhaus, der Eigentumswechsel wird durch Uebergabe des Warrants (spec. Lagerbesitzscheins) vollzogen.

Es stellt sich zwischen Kundenproduzenten und Kunden und beutet beide aus. Es bemächtigt sich der Produktion, indem es den Produzenten von sich abhängig macht und ihm den Mehrwert zur Gänze abknöpft: „So sehr diese Manier als Uebergang wirkt, . . . so wenig bringt sie es an und für sich zur Umwälzung der alten Produktionsweise, die sie vielmehr konserviert und als seine Voraussetzung beibehält. Diese Manier steht überall der wirklichen kapitalistischen Produktionsweise im Wege und geht unter mit deren Entwicklung. Ohne die Produktionsweise umzuwälzen, verschlechtert sie nur die Lage der unmittelbaren Produzenten, verwandelt sie in blosse Lohnarbeiter und Proletarier unter schlechteren Bedingungen als die direkt unter das Kapital subsumierten und eignet sich ihre Mehrarbeit auf der Basis der alten Produktionsweise an.“ Der Kaufmann erscheint hier als der eigentliche Kapitalist, er steckt den Mehrwert ganz oder zum grössten Teil in den Sack. Diese Form des Kapitalismus expropriiert nicht, sie appropriiert bloss, sie wirkt nicht evolutionär, sondern petrifiziert rückständige Produktionsweisen, sie lässt dem Eigentümer den Besitztitel, aber entzieht ihm den Mehrwerttitel, sie schafft die Zwittergestalt eines Unternehmers, der doch nichts ist als Arbeiter.

Die Eigentumsform: Kaufmann — Warenhandlungskapital funktioniert also nicht selten anders als das industrielle Kapital. Dieses „muss die technischen und gesellschaftlichen Bedingungen des Arbeitsprozesses, also die Produktionsweise selbst umwälzen, um die Produktivkraft der Arbeit zu erhöhen, durch die Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit den Wert der Arbeitskraft zu senken und so den zur Reproduktion dieses Wertes notwendigen Teil des Arbeitstages zu verkürzen.“ (I, Seite 279.) Dieses wirkt also — trotzdem es auf Ausbeutung beruht — organisierend, steigert die Produktivität der Arbeit und bereitet eine Neuordnung der Dinge vor. Das Warenhandlungskapital petrifiziert zum Teil die alte Produktionsweise, zum Teil aber ändert es dieselbe nur partiell, indem es die Besitzverhältnisse bestehen lässt, die Arbeitsweise aber sich anpasst, indem sie dieselbe verelendet. So vorwiegend in der modernen Manufaktur und Heimarbeit. Es ist das Kaufmannskapital, das sich industrialisiert, ohne zur Fabrik überzugehen,[1]) von dem Karl Marx schreibt:

[1]) Das ermöglicht ihm nur die „Arbeitsfondszubusse“, von der unten die Rede sein wird.

„Neben den Fabriksarbeitern, Manufakturarbeitern und Handwerkern, die es in grösseren Massen räumlich konzentriert und direkt kommandiert, bewegt das Kapital durch unsichtbare Fäden eine andere Armee in den grossen Städten und über das flache Land zerstreuter Hausarbeiter . . . Die Exploitation wohlfeiler und unreifer Arbeitskräfte wird in der modernen Manufaktur schamloser als in der eigentlichen Fabrik . . . Sie wird in der sogenannten Hausarbeit schamloser als in der Manufaktur, weil die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter mit ihrer Zersplitterung abnimmt, eine ganze Reihe räuberischer Parasiten sich zwischen den eigentlichen Arbeitgeber und den Arbeiter drängt.“ (I., Seite 427.) Es produziert so das Kaufmannskapital neben der fabriksmässigen eine zweite Arbeitsordnung und Arbeiterhierarchie, die ein ernsthaftes Hindernis der sozialen Propaganda und Entwicklung ist, es weist Funktionen auf, die in viel höherem Grade antisozial sind als jene des industriellen Kapitals. Es durchbricht sogar die Distributionsordnung der kapitalistischen Wirtschaftsweise oder hält vielmehr deren Ausbildung auf.[1])

Ueberall, wo der Kaufvertrag als Konnexinstitut des Eigentums auftritt, offenbart dieses seine charakteristische distributorische Funktion, sie liegt aber nicht im Kaufe, umgekehrt, das Verkaufen ist immer nur Ausübung des Eigentumsrechtes, spezielle Verwendungsart der Sache. Der Rechtsfigur emtio venditio an sich haftet kein kapitalistisches Moment an, ebensowenig wie dem locatio conductio operarum an sich. Nur weil sie heute blosse Mittel bestimmter Ausübung des kapitalistischen Eigentums sind, scheint die Rechtsform selbst verdächtig. Träger der distributorischen Funktion ist das Eigentum, speziell das Eigentumsobjekt. Es gibt allgemein den Mehrwerttitel, speziell den Profittitel. Aber das Eigentum distribuiert nicht nur den Mehrwert, sondern auch den Lohn (als variables Kapital), ja es realisiert dem Kapitalisten in Preisform

[1]) Marx ist so weit entfernt, die Funktionsweise des Kapitals zu schematisieren, dass er für jede Art Kapital die spezifische Wirkung, auch in verschiedenen Ländern und Klimaten, bei verschiedenem Nationalcharakter etc. untersucht, soweit eine solche Darstellung mit einem Werke allgemein theoretischen Charakters noch irgend vereinbar ist. Begrenzt ist seine Aufgabe durch das Objekt: die kapitalistische Produktionsweise in ihrer Vollendung darzustellen, er kann also bei den Zwitterformen nicht verweilen. Ihre Widerstandskraft und Zählebigkeit leugnet er nicht, er stellt insbesondere die gesetzgeberischen Versuche, sie zu halten, nicht in Rechnung, weil sie durchaus jüngeren Datums sind.

Profite und Löhne, die ihm nicht zukommen, und erzeugt so drückende Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Klasse der Kapitaleigentümer selbst. Die bezeichnendsten Fälle dieser Art sollen wir erst kennen lernen.

3. Das Eigentum und die Verträge auf Rückgabe.

Die Güter, die sich in der ständigen Detention der Wirtschaftssubjekte befinden, sind nicht immer ebenso ständig in ihrem faktischen Gebrauch. Jede Wirtschaftsform kennt ihre Reservefonds, ihre rastenden Gebrauchswerte, aber nur in der Gesellschaft der Privateigentümer verfügt über sie der Privatwille. Die naturalwirtschaftliche Epoche kennt vorwiegend drei Institute, welche rastendes Eigentum des einen vorübergehend in die Detention des anderen bringen: 1. die Hinterlegung (depositum) oder Verwahrungsvertrag, geschlossen zugunsten des Eigentümers, der sein Gut nicht in Sicherheit detinieren kann. 2. Die Leihe (commodatum), geschlossen zugunsten des Empfängers, der die bewegliche oder unbewegliche individuelle Sache gebraucht, ohne sie zu verbrauchen. 3. Das Darlehen (mutuum), zugunsten des Empfängers, der die bewegliche Gattungssache[1]) verbraucht. Nach Ablauf des Termins ist dieselbe individuelle Sache oder dasselbe Quantum und Quale der Gattungssache zurückzuerstatten — das Rechtsgeschäft ist auf dieser Wirtschaftsstufe von Gesetzes wegen immer unentgeltlich, das Verbot des Zinsennehmens nur Spezialfall eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Die Entwicklung dieser Institute kann hier nur so weit verfolgt werden, als Geld ihr Objekt ist.

1. Geld als allgemeines Warenäquivalent erscheint in der Preisform, ist Preis. Geld wird Ware im Wechslergeschäft und fungiert so als Geldhandlungskapital, das mit dem Warenhandlungskapital auf einer Linie steht.. Geld hat aber ausser der Aequivalent- und Warenform noch eine dritte, die Kapitalform. Sobald es diese annimmt, erhält sowohl das Depot[2]) als auch das Darlehen anderen Charakter,[3]) entwickeln diese Verträge auf Rückgabe andere Funktionen, Depot und Darlehen werden aus Aushilfsinstituten reguläre Ausübungsweisen des Eigentums und so notwendig entgeltlich.

---

[1]) Die Gattungssache ist nach juristischem Terminus „vertretbar", weil gleiche Quanten derselben Gattung einander vertreten können, so Rinder, Korn, Geld etc.

[2]) In der Form des depositum irregulare.

[3]) Die Leihe kann ausser Betracht bleiben.

„Geld kann auf Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise in Kapital verwandelt werden und wird durch diese Verwandlung aus einem gegebenen Wert zu einem sich verwertenden, sich vermehrenden Wert. Dadurch erhält es ausser dem Gebrauchswert, den es als Geld besitzt" (als allgemeines Warenäquivalent oder als Ware) „einen zusätzlichen Gebrauchswert, nämlich den, als Kapital zu fungieren. Sein Gebrauchswert besteht hier eben in dem Profit, den es produziert. In dieser Eigenschaft als mögliches Kapital, als Mittel zur Produktion des Profits, wird es Ware, aber eine Ware sui generis . . . Kapital als Kapital wird zur Ware." (III 1, Seite 322 bis 323.) Was also hier in den Vertrag eingeht, ist der Gebrauchswert der Kapitalfunktion des Geldes, der Funktion, Profit zu erzielen. Zins ist ein besonderer Name, eine besondere Rubrik für einen Teil des Profits, den das fungierende Kapital an den Eigner des Kapitals wegzuzahlen hat.

Das Eigentum an Geld gibt also dem Eigner die Macht, einen Teil des Profits, der vom Verwender des Kapitals erzielt werden soll, den Zins an sich zu ziehen. Wohl können auch andere Waren mit Kapitalfunktion (industrielles Kapital, Warenhandlungskapital) dargeliehen werden, das Geldkapital ist dem Darlehen nicht wesentlich. Doch erscheint auf moderner Stufe immer der Geldwert der Sache als dargeliehen.

Das Rechtsgeschäft, das diesen Prozess vermittelt, ist nicht Kauf und Verkauf, sondern mutuum, Darlehen: die Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen ins Eigentum des Empfängers mit der Verpflichtung desselben zur Rückgabe von Sachen gleicher Quantität und Qualität. Das Rechtsgeschäft ist als solches nicht notwendig entgeltlich, das ökonomische Darlehen immer. Das Entgelt bilden die Zinsen oder der Zins. Das Rechtsgeschäft dient auch Zwecken, die nicht unmittelbar der Oekonomie angehören, es erhält wie alle Institute eines ausgebildeten Rechtssystems seine Individuation aus seiner Normbeschaffenheit. Darum ist Entgelt und die Kapitalnatur des Dargeliehenen dem Institut juristisch nicht wesentlich. Erst ein bestimmter Inhalt der Obligation macht das ökonomische Zinsverhältnis aus: „Die juristischen Formen, worin diese ökonomischen Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Aeusserungen ihres gemeinsamen Willens und als der Einzelpartei gegenüber von Staats wegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als blosse Formen diesen Inhalt selbst nicht

bestimmen. Sie drücken ihn nur aus.“ (III 1, Seite 323.) Hier liegt ökonomisch kein Tausch mehr vor, weil keine Veräusserung. Wird Geld für eine Ware in Tausch gegeben, so veräussere ich das Geld und behalte die Ware als Aequivalent des Wertes. Was ich gehabt habe, ist endgültig veräussert, ich habe den Gegenwert in Händen. Der verleihende Kapitalist gibt sein Kapital weg und behält nichts in Händen, dennoch veräussert er sein Kapital nicht, es geht von ihm aus nicht in die Zirkulation ein, sondern bloss auf den Borger über und von diesem direkt zurück auf den Verleiher. Dieser Vorgang ist kein Akt des wirklichen Kreislaufprozesses, er ist eine juristische Transaktion, die neben den Kapitalisten-Eigentümer den Kapitalisten-Borger stellt. Das dargeliehene Kapital fungiert nur einmal im Wirtschaftsprozess, wie ein Grundstück nur einmal in demselben fungiert, obwohl neben den Eigentümer der Pächter getreten ist. Das Kapital wechselt nicht die Funktion, sondern bloss die Hand, es geht aus der Hand des nichtfungierenden in die des fungierenden Kapitalisten über. Die Rückgabe ist in gleicher Weise nicht Konsequenz und Resultat eines ökonomischen Vorgangs, sondern Vertragserfüllung. Hier erscheint das Kapital nicht nur losgelöst von der Produktion, sondern auch von der Warenzirkulation,[1] es vollzieht einen rein juristischen Prozess.

Das Entgelt des Borgers ist ein Teil des Durchschnittsprofits. Es ist die Trennung der Kapitalisten in Geldkapitalisten einerseits, in industrielle und kommerzielle Kapitalisten andererseits und die faktische Scheidung ihrer ökonomischen Funktionen, welche einen Teil des Durchschnittsprofits in Zins verwandelt, welche die ökonomische Kategorie des Zinses schafft. Was hier vom Zinskapitalisten auf den fungierenden Kapitalisten übertragen wird, ist Kommando über fremde Arbeit, Anspruch auf Aneignung fremder Arbeit. Dort, wo keine fremde Arbeit anzueignen ist, gibt es keinen Zins (III 1, Seite 340 ff), wie wir in der Naturalwirtschaft gesehen. Der Teil des Durchschnittsprofites, den der fungierende Kapitalist nach Wegzahlung des Zinses behält, erhält seinen besonderen Charakter und Namen als Unternehmergewinn.

Ist die Kreditwirtschaft völlig entwickelt, dann berechnet auch ein Unternehmer, der mit eigenem Kapital arbeitet, Zins und Unter-

[1]) Was nicht ausschliesst, dass die Kapitalien eine gewisse Zirkulation aufweisen, nur ist sie nicht Warenzirkulation, sondern die spezifische Kapitalzirkulation. Ebensowenig ist der Besitzwechsel im Grundeigentum Warenzirkulation.

nehmergewinn getrennt. Der Zins, den er an den Darleiher zahlen müsste, erscheint als ein Teil des Rohprodukts, der dem Kapitaleigentum als solchem, der nuda proprietas, der blossen rechtlichen Verfügungsmöglichkeit, zukommt. Im Gegensatz hierzu erscheint der Teil des Profits, der dem aktiven fungierenden Kapitalisten zufällt, als Unternehmergewinn, er scheint aus den Operationen oder Funktionen, die der Kapitalist im Reproduktions- und Zirkulationsprozess mit dem Kapital persönlich vollführt, zu entspringen und wird der Unternehmerfunktion zugerechnet. Dem fungierenden Kapitalisten, dem Unternehmer, erscheint also der Zins als Frucht des blossen Kapitaleigentums, des Kapitals an sich, des Besitztitels, abgesehen vom Reproduktionsprozess des Kapitals, des Kapitals ohne und ausser Funktion; während ihm der Unternehmergewinn erscheint als ausschliessliche Frucht der Funktionen, die der Unternehmer mit dem Kapital verrichtet, als Frucht der Bewegung und des Prozessierens des Kapitals, das dem Unternehmer im Gegensatz zur Nichttätigkeit des Geldkapitalisten nur als seine eigene Tätigkeit vorkommt. Diese subjektive Auffassung ist notwendiges Ergebnis der Tatsache, dass überall, wo faktisch Geld dargeliehen ist, der Zins dem inaktiven Verleiher, der Rest des Durchschnittsprofits dem borgenden Unternehmer zufällt. (Vergl. III 1, Seite 359.) Wenn die beiden Charaktermasken des Zinskapitalisten und fungierenden Kapitalisten entwickelt sind, erkennt der Kapitalist, der sein eigener Unternehmer ist, beide in seinem Individuum vereint wieder.

In der Form des Zinses, in dieser vierten, obersten Sphäre der Oekonomie, nun ist der Gegensatz des Kapitals gegen die Lohnarbeit ausgelöscht: das zinstragende Kapital hat als solches nicht die Lohnarbeit, sondern das fungierende Kapital zum Gegensatz. „Das zinstragende Kapital ist das Kapital als Eigentum gegenüber dem Kapital als Funktion." (III 1, Seite 365.) Es ist vorhandenes, aber in den Händen des Eigentümers funktionslos gewordenes Kapital, das erst seine Funktion erhält in den Händen eines borgenden Unternehmers. Diesem stellt sich sein Unternehmergewinn direkt als Lohn dar, er selbst erscheint sich selbst als Arbeiter.

Wie man sieht, reproduziert sich also in der Sphäre der Marktgenossen, in der Republik der Gleichen, der Gegensatz von Eigentum und Nichteigentum, allerdings in anderen Formen. Es

entwickelt sich notwendig im Hirnkasten des funktionierenden Kapitalisten die Vorstellung, dass sein Unternehmergewinn selbst Arbeitslohn, Aufsichtslohn, höherer Lohn sei, erstens weil er komplizierte Arbeit bezahlt, zweitens, weil der Eigner sich selbst den Arbeitslohn berechnet. (III 1, Seite 368.) Aber der Zins ist zunächst Verhältnis zwischen zwei Kapitalisten, nicht zwischen Kapitalist und Arbeiter, ferner ist diese Aufsicht nicht schlechtweg „Arbeit" und endlich ist dieser Aufsichtslohn ein vom Unternehmergewinn Verschiedenes.[1]) Die grosskapitalistischen Unternehmungen haben die Tendenz, die Verwaltungsarbeit als Lebensberuf des Menschen vom Besitz des Kapitals zu trennen. Es produziert das Zinskapital eine Klasse von ökonomischen Dirigenten, die das Kapital, dem sie angeeignet sind, unter keinerlei Titel besitzen und alle realen Funktionen, die dem fungierenden Kapitalisten als solchem zukommen, erfüllen. Diese Dirigenten sind ökonomisch nicht Lohnarbeiter, sie leben aber rechtlich nach Lohnvertrag, mag dieser noch so sehr qualifiziert sein. Dieses Konnexinstitut des Eigentums erweist sich als fähig, allen Stufen der Arbeitshierarchie zu dienen und so die Arbeitsordnung juristisch ganz von der Besitzordnung zu lösen. Wenn der Aufsichtslohn voll bezahlt oder gesondert angerechnet wird, falls der Unternehmer sein eigener Dirigent ist, erübrigt erst der Profitteil, der den Unternehmergewinn ausmacht.

Dem Unternehmer oder fungierenden Kapitalisten steht nunmehr der nackte Eigentümer gegenüber, der keine Art ökonomischer Tätigkeit vollbringt und dennoch seine Rolle in der Oekonomie spielt, der nicht Arbeiter, nicht Unternehmer, der nicht Fabrikant, nicht Kaufmann, sondern über alle und alles erhaben ist, über Hörige und Republikaner, über Produktion und Zirkulation!

Das zinstragende Kapital ist als Objekt natürlich nicht funktionslos, funktionslos ist das Eigentumssubjekt, für das sein Recht einen blossen Zinstitel bedeutet, ein Mittel der Aneignung

---

[1]) „Die Arbeit der Oberaufsicht und Leitung entspringt notwendig überall, wo der unmittelbare Produktionsprozess die Gestalt eines gesellschaftlich kombinierten Prozesses hat und nicht als vereinzelte Arbeit der selbständigen Produzenten auftritt." (III 1, Seite 369.) Die technische Leitung ist also allgemein gesellschaftlich notwendige Arbeit. Anders die Herrschaftsaufsicht, die aus dem Antagonismus zwischen Kapitalist und Arbeiter entspringt und zu den faux frais der kapitalistischen Produktionsweise, zu ihren Unkosten gehört. (Vergl. III 1, Seite 371.)

von Werten und Produkten ohne jegliche individuelle Funktion. Für die entwickelte Gesellschaft der Kapitalisten erscheint diese Kapitalform anfangs eine gewaltige Förderung, für die menschliche Gesellschaft in ihrer Allgemeinheit ist sie auch in ihren mildesten Formen Ausbeutung. „Selbst wo ein vermögensloser Mann als Industrieller oder Kaufmann Kredit erhält, ... wird ihm Kredit gegeben als potentiellem Kapitalisten. Und dieser Umstand, der so sehr bewundert wird von den ökonomischen Apologeten, ... befestigt die Herrschaft des Kapitals selbst, erweitert ihre Basis und erlaubt ihr, sich mit stets neuen Kräften aus der gesellschaftlichen Unterlage zu rekrutieren." (III 2, Seite 140.)

Im Zinskapital stellt sich die distributorische Wirkung des Eigentums rein dar, da das Eigentumsobjekt in der Hand des Eigners absolut funktionslos ist und diesem einfach die Detention, die vom Gesetze verliehen ist, durch Privatvertrag für Tribut abgelöst werden muss, um das Objekt dem tätigen Detentor zuzuführen und so in Funktion zu erhalten: Was die Gesellschaft bewusst und direkt, durch souveränen Akt verliehen hat, kauft sie unbewusst, mittelbar, durch Privatvertrag immer wieder zurück: sie zahlt immerwährende Ablösungsrente und löst doch niemals ihr Gut endgültig ab. In dem Momente, wo jeder Unternehmer, auch der fungierende, der nicht borgt, auf jedes Eigentumsstück Zins berechnet, ist der allgemeine Tribut der Gesellschaft an sein eigenes Rechtsgeschöpf offen sichtbar. Nennt Aristoteles das Werkzeug einen unbeseelten Sklaven, so macht der Zins es zur Wahrheit: die freie Gesellschaft der Lebenden ist ihren toten Sklaven tributpflichtig geworden!

2. Nicht immer, vor allem nicht in den Anfangsstadien der kapitalistischen Entwicklung, wirkt das zinstragende Kapital wenigstens in der Republik der Gleichen, unter den Kapitalisten selbst, harmlos.

Das zinstragende Kapital ist in seiner altertümlichen Form Wucherkapital und gehört mit seinem „Zwillingsbruder, dem kaufmännischen Kapital, zu den antediluvianischen Formen des Kapitals". (III 2, Seite 132.) Es wirkt, wo es vorherrscht, ganz analog dem Handelskapital in der Sphäre der Selbstwirtschafter. „Unter der Form des Zinses kann hier vom Wucherer aller Ueberschuss über die notdürftigsten Subsistenzmittel (den Betrag des späteren Arbeitslohnes) der Produzenten verschlungen werden (was später als Profit-

und Bodenrente erscheint)." (Ebd., Seite 134.) „Das Wucherkapital in dieser Form, worin es in der Tat alle Mehrarbeit der unmittelbaren Produzenten sich aneignet, ohne die Produktionsweise zu ändern; worin das Eigentum, respektive der Besitz der Produzenten an den Arbeitsbedingungen . . . wesentliche Voraussetzung ist, wo sich das Kapital also die Arbeit nicht direkt unterordnet und ihr daher nicht als industrielles Kapital gegenübertritt, dies Wucherkapital verelendet diese Produktionsweise . . . und verewigt zugleich diese jammervollen Zustände." (III 2, Seite 135.)

„Der Wucher zentralisiert Geldvermögen, wo die Produktionsmittel zersplittert sind, er ändert die Produktionsweise nicht, sondern saugt sich an sie als Parasit fest und macht sie miserabel." (III 2, Seite 135.) Man sieht, nicht jede Form des Kapitalismus wirkt evolutionär, organisatorisch. Insbesondere das Wucherkapital besitzt die Exploitationsweise des Kapitals ohne seine Produktionsweise. (Ebd., Seite 137.) Es produziert soziale Abhängigkeitsverhältnisse (das römische nexum), gegen welche die Despotie der Fabrik ein Schäferspiel ist.

Die Entwicklung des Kreditwesens mit seinen zahlreichen, zum Teil neuen Rechtsinstituten und Wirtschaftseinrichtungen vollbringt sich als Reaktion des industriellen und Kaufmannskapitals gegen den Wucher. Es bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die Unterordnung des zinstragenden Kapitals unter die Bedingungen und Bedürfnisse der kapitalistischen Produktionsweise. Nicht die menschliche Gesellschaft also als Ganzes macht sich hier eine der Kapitalformen dienstbar, sondern die Kapitalistengesellschaft vergesellschaftet sie für sich in den Kreditorganisationen. Im grossen und ganzen wird das zinstragende Kapital im modernen Kreditsystem den Bedingungen der kapitalistischen Produktion und ihrer Matadore, der Kapitalisten, angepasst . . . Aber „das zinstragende Kapital behält die Form von Wucherkapital gegenüber Personen und Klassen oder in Verhältnissen, wo nicht im Sinne der kapitalistischen Produktionsweise geborgt wird und geborgt werden kann; wo aus individueller Not geborgt wird, wie im Pfandhaus, oder wo der Produzent nicht kapitalistischer Produzent ist, kleiner Bauer, Handwerker u. s. w., endlich wo ein dem Wesen nach bereits kapitalistischer Produzent selbst auf so kleiner Stufenleiter operiert, dass er sich dem selbstarbeitenden Produzenten nähert." (Vergl. III 2, Seite 139.) Selbst wenn diese das Wucherkapital

durch genossenschaftliche Kreditbeschaffung zähmen, so bleibt es Zinskapital, bleibt es — freilich in einer entwicklungsfähigen Form, wie wir sehen werden — Kapital in seinem Wesen. Denn „es muss nie vergessen werden, dass erstens das Geld . . . die Unterlage bleibt, wovon das Kreditwesen der Natur der Sache nach nie loskommen kann. Zweitens, dass das Kreditsystem das Monopol der gesellschaftlichen Produktionsmittel (in der Form von Kapital und Grundeigentum) in den Händen von Privaten zur Voraussetzung hat, dass es selbst einerseits eine immanente Form der kapitalistischen Produktionsweise ist und andererseits eine treibende Kraft ihrer Entwicklung zu ihrer höchst- und letztmöglichen Form. Das Banksystem ist, der formalen Organisation und Zentralisation nach . . . das künstlichste und ausgebildetste Produkt, wozu es die kapitalistische Produktionsweise bringt . . . Es ist damit allerdings die Form einer allgemeinen Buchführung und Verteilung der Produktionsmittel auf gesellschaftlicher Stufenleiter gegeben, aber a u c h n u r d i e F o r m.“ (III 2, Seite 145 f.) Von der kleinsten Raiffeisenkasse bis zur Nationalbank bleibt das zinstragende Kapital, auch wenn es in seiner Funktion vergesellschaftet ist, noch immer Privatkapital und ist nicht für die Gesellschaft schlechtweg appropriiert, sondern erscheint für die Kapitalistenklasse, also eine Teilgesellschaft in der Gesellschaft, zur gemeinsamen Disposition gestellt — gegen Tribut, der immer noch aus den Taschen der Arbeitenden geholt wird, mögen nun diese die eindeutige Charaktermaske Lohnarbeiter oder die Doppelmaske des selbstwirtschaftenden Produzenten tragen.

Bleibt somit dem Eigentumsobjekt die Kapitalfunktion unzerstörbar erhalten, selbst in den Formen der Genossenschaft und Gesellschaft, so stellt doch die Entwicklung des Zinskapitals und der Assoziationen den Eigentümer als solchen völlig bloss: der Zinskapitalist hört auf, sein Zinskapital selbst zu verwalten, nur selbst zu leihen: er deponiert es in Banken, legt es an in Aktiengesellschaften etc. Jede Funktion wird von im Lohnvertrag Stehenden ausgeübt, es bleibt — in den Fällen, wo die Entwicklung so weit gediehen ist — „nur mehr der Funktionär und verschwindet der Kapitalist als überflüssige Person aus dem Produktionsprozess“. (III 1, Seite 374.)

Im zinstragenden Kapital erreicht das Kapitalverhältnis seine äusserlichste und fetischartigste Form. Das Kapital erscheint als

mysteriöse und selbstschöpferische Quelle des Zinses. Das Ding ist nun als blosses Ding schon Kapital. . . . Das gesellschaftliche Verhältnis ist vollendet als Verhältnis eines Dinges, des Geldes, zu sich selbst. (III 1, Seite 377.) Das Eigentum ist reduziert auf den blossen Rechtstitel. Das Eigentumssubjekt bewirtschaftet das Objekt nicht, weder durch Arbeit noch durch eine andere Funktion, der Eigner übt sein Recht bloss aus, indem er das Objekt auf Zeit hinweggibt, sich seiner entäussert, er benützt es, indem er es nicht benützt, er ist Eigentümer, indem er sein Objekt in das temporäre Eigentum eines anderen überträgt, er ist Eigentümer, indem er aufhört, Eigentümer zu sein und sich mit einem obligatorischen Forderungstitel begnügt, er expropriiert sich selbst gegen einen Tribut und erkennt so die Notwendigkeit seiner Expropriation, seine soziale Funktionslosigkeit an. In derselben Rolle begegnet uns eine andere ökonomische Charaktermaske, der Grundeigentümer.

4. Das Grundeigentum und seine Konnexinstitute.

1. Pacht und Miete. Das Grundeigentum setzt das Monopol gewisser Personen voraus, über bestimmte Portionen des Erdkörpers als ausschliessliche Sphären ihres Privatwillens[1]) mit Ausschluss aller anderen zu verfügen. (III 2, Seite 154.) Mit der juristischen Macht dieser Personen, Portionen des Erdballs zu brauchen und zu missbrauchen, ist nichts abgemacht. Der Gebrauch derselben hängt ganz und gar von ökonomischen Bedingungen ab, die von ihrem Willen unabhängig sind. (Ebd., Seite 155.) Das Rechtsinstitut als Willensrelation ist ein leerer Rahmen, erst die Ausübung des Rechtes, die jenseits der Norm liegt, füllt ihn aus.

Die Person, die Grundeigentümer ist, tritt in der Regel noch in mancherlei anderen Funktionen auf und umgekehrt, mancherlei Personen fungieren mit Grund und Boden, ohne Eigentümer zu sein. Der unfreie Inhaber eines ländlichen Peculiums im alten Rom fungiert als Grundwirt, obwohl er Sklave, also nicht einmal Person, geschweige denn Eigentümer ist. Ueber dem Eigentümer

---

[1]) Man höre den Dithyrambus des Grundeigentums: „Dem Eigentümer gehört die Erdoberfläche und alles, was darüber und darunter ist; bis in den Mittelpunkt der Erde und bis in den Himmel erstreckt sich sein Reich.“ (Gesterding, zitiert bei Krainz, „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“, 3. Auflage, I., Seite 537.)

vollen Rechtes steht andererseits der Staat, der unter allen Staatsformen die Gebietshoheit innehat. Um die Funktionen des Grundeigentums abzuleiten, ist vom Grundeigentümer alles abzuziehen, was nicht auf den Eigentumstitel, sondern auf irgend eine Funktion zurückgeht. Eine derartige Untersuchung wäre unmöglich, wenn die ökonomische Entwicklung nirgends den reinen, funktionslosen Eigentümer produziert hätte. „Es ist eines der grossen Verdienste der kapitalistischen Produktionsweise . . ., dass sie das Grundeigentum einerseits von Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen völlig loslöst, andererseits den Grund und Boden als Arbeitsbedingung gänzlich vom Grundeigentum und Grundeigentümer trennt . . . Das Grundeigentum erhält so seine rein ökonomische Form.“ (III 2, Seite 156.) Von dieser müsste auch dort ausgegangen werden, wo kein Grundeigentümer lebte, der seinen Boden nicht selbst bewirtschaftete, wo sich immer mehrere Funktionen in einer Person vereinigen. Zwitterformen können ohne Rückbeziehung auf die elementaren Typen nicht begriffen werden.

Die Funktion des Grundeigentums ist rein dargestellt im verpachtenden Grundbesitzer, die Grundrente ist die Form, in der sich das Grundeigentum ökonomisch realisiert, verwertet: das Konnexinstitut ist der Pachtvertrag und die Miete, die sich vom Darlehen schon dadurch unterscheiden, dass die hingegebene Sache trotz der Einräumung der Detention im Eigentum des Hingebenden bleibt.[1]) Indessen sind Pacht und Miete nicht das einzige Verhältnis, in welchem sich die Rente manifestiert und sondert. Juristisch ist das Grundeigentum Verfügungsgewalt über ein Stück Erdball, ökonomisch Rententitel. Das Pachtverhältnis zeigt die juristische Form mit seiner ökonomischen Funktion vereinigt: der Grundeigentümer bezieht die Rente.

Wir haben oben gesagt, dass das Eigentum im wesentlichen detentorische Funktion besitzt, das heisst dem Bewirtschafter das Objekt des Wirtschaftens sichert. Das Pachtverhältnis aber überführt das Objekt in die Detention des Nichteigentümers, nimmt

---

[1]) Dass die dargeliehene Sache ins Eigentum des Borgers übergeht, entspringt einzig und allein aus der ökonomischen Natur des Objekts: das Darlehen betrifft eine Quantität vertretbarer Sachen, vorwiegend Geld, also Sachen ohne ökonomische Individualität. Es ist also die Rückgabe derselben Sachindividualitäten unnötig und juristisch unmöglich.

also dem Eigentum die detentorische Funktion.[1]) Wir gehen also hier von dieser reinen Form des Grundeigentums aus — das Eigentum am städtischen Boden, das durch die Miete realisiert wird, ist ihm im allgemeinen funktionsgleich.

Das Grundeigentum hat jetzt als solches keine produktorische Funktion, es wirkt rein distributorisch. Es befähigt den Eigner, sich den vom Pächter realisierten Surplusprofit anzueignen. Die Teilherren des Erdballs „stecken so das ohne ihr Zutun hervorgebrachte Resultat der gesellschaftlichen Entwicklung in ihre Privattaschen — fruges consumere nati". (III 2, Seite 159.) Dass in keiner Weise der Boden selbst Früchte tragen muss, um Rente zu geben, zeigt die städtische Bodenrente. Die Gesellschaft, die allein den Eigentumstitel verleiht, muss ihn auch hier von ihrem eigenen Geschöpf stückweise und auf Zeit zurückkaufen durch den Tribut der Rente. Aber es „unterscheidet sich das Grundeigentum von den übrigen Arten des Eigentums dadurch, dass auf einer gewissen Entwicklungshöhe, selbst vom Standpunkt der kapitalistischen Produktionsweise aus, es als überflüssig und schädlich erscheint". (Ebd., Seite 162.)

Vor allem ist jeder Kulturboden okkupiert und assimiliert. Diese Besitzergreifung und Anpassung erfordert die Investition von Kapital in Erde. Ist die Rente Tribut für den Eigentümer des Erdbodens, der Erdmaterie, terre-matière, so muss sich der Pächter, der sein Kapital im Boden, in Baulichkeiten, in Meliorationen investiert, von diesem der Erde einverleibten Kapital, der terre-capital nach den Gesetzen der kapitalistischen Verteilung Zins berechnen. Das Eigentum an Baulichkeiten aber und die städtische Wohnungsmiete zeigen klar „den Unterschied zwischen der eigentlichen Grundrente und dem Zins des dem Boden einverleibten fixen Kapitals". Ferner zeigen Pacht und Miete, dass das dem Boden einverleibte fremde Kapital „schliesslich dem Grundeigentümer anheimfällt und der Zins dafür seine Rente schwellt" (ebd., Seite 161), denn der weichende Pächter, der Superfiziar, zum Teil auch der Mieter lässt dem Grund- und Hauseigentümer la terre-capital zurück. Weil dies aber die Gesetze der kapitalistischen Aneignung stört, vermeidet der Pächter-Kapitalist tunlichst alle Verbesserungen und so bildet das Grundeigentum eine Schranke nicht nur der rationellen

[1]) Der Pächter geniesst auch rechtlich Besitzschutz.

Agrikultur, sondern auch der — notwendig auf sie angewiesenen — kapitalistischen Produktionsweise auf höherer Stufenleiter.

Die Verfügung über Grund und Boden ist notwendige Bedingung der agrikolen Arbeit und, da jede Produktion des Standortes bedarf, der Arbeit schlechtweg. Ist das Grundeigentum nicht in Händen der Unternehmer und Arbeiter, so ist Pacht und Miete die einzige Möglichkeit für sie, in die Detention des Bodens zu gelangen, sie müssen pachten und mieten, möglicherweise auch dann, wenn der nach Abzug des Pachtgeldes oder der Mietsumme verbleibende Profit oder Lohn tief unter dem Durchschnitt des Landes bleibt. Abgesehen von dem an den Eigner verfallenden Bodenzins ist es also möglich, dass sich unter dem Pacht- und Mietgeld zum Teil ein Abzug, sei es vom Durchschnittsprofit, sei es vom normalen Arbeitslohn, sei es von beiden zugleich versteckt. Das Grundeigentum realisiert dann nicht nur Rente, die ihm zukommt, es appropriiert Zins, Durchschnittsprofit und Arbeitslohn, ohne Hingabe von Kapital, ohne Unternehmertätigkeit, ohne Arbeit. Denn „zahlt der Pächter Pachtgeld, das einen Abzug bildet, sei es vom normalen Lohn seiner Arbeiter, sei es von seinem eigenen normalen Durchschnittsprofit, so zahlt er keine Rente, obgleich er Pachtgeld zahlt". (Ebd., Seite 288.)

Alle Grundrente, ob nun durch Pacht oder Miete bezogen, ist Mehrwert, Produkt der gesellschaftlichen Mehrarbeit. Aber erstens begnügt sich das Grundeigentum nicht immer mit der normalen Portion desselben, es greift in die Tasche des Kapitalisten und nimmt ihm vom Durchschnittsprofit; zweitens begnügt es sich nicht immer mit dem Mehrwert, es greift an das variable Kapital und verkürzt den Lohn des Arbeiters; drittens appropriiert es sich das dem Boden einverleibte konstante Kapital. Das Grundeigentum bezieht also Surplus-Revenue aus dem gesellschaftlichen Arbeits- und Akkumulationsfonds (vergl. unten, Seite 140) und verkümmert so einerseits die Generation, andererseits die materielle Entwicklung.

Die distributorische Funktion des Grundeigentums, die es zum blossen Rententitel macht, erschöpft also lange nicht seine soziale Wirksamkeit, insbesondere nicht jene des städtischen Bodeneigentums und der Wohnungsmiete. Aber wir müssen uns hier auf die allgemeinste Funktionsweise beschränken und weisen nur darauf hin, dass die Bewohner der Städte heute fast ganz der eigenen

Wohn- und Betriebsstätte expropriiert, also partiell besitzlos sind, wie viel sie auch sonst besitzen mögen.

2. Die Hypotheken. Sie sind eines der schwierigsten Probleme der ökonomischen Analyse, weil hier das Eigentum als Zinstitel mit dem Rententitel in merkwürdige Kombination tritt. Während nämlich dort, wo das Pachtverhältnis in einem Lande vorherrscht, in der Regel die Grundrente den Zins, die terre-matière die terre-capital absorbiert, unterwirft sich hier das Zinskapital das Grundeigentum und zeitigt alle versteinernden und verelendenden Folgen des Wuchers. Das Kapital amalgamiert sich in der Rechtsform ganz dem Boden, der Zinstitel wird aus einem obligatorischen Anspruch durch den Pfandvertrag einem dinglichen Rechte gleich (Hypothek) und ist in jedem Momente bereit, im Wege der Vergantung in das Grundeigentum selbst umzuschlagen.

Was die Analyse des reinen Grundeigentums erweist, gilt auch für das Grundeigentum in seinen Zwitterformen. In Ländern und Landesteilen, in denen mittlerer Grundbesitz infolge der historischen Ueberlieferung vorherrscht, ist der Grundeigentümer auch zugleich sein eigener Pächter, wo Parzellenbesitz vorherrscht, zugleich Eigentümer, Pächter und Arbeiter. Es könnte scheinen, dass er hier das, was er in einer Charakterrolle verliert, in der anderen gewinnt, und das ist tatsächlich der Fall, solange beim Eintritt der kapitalistischen Entwicklung das Eigentum nicht durch Erbgang oder Kauf den Eigentümer gewechselt hat. Die an das reine Grundeigentum geknüpfte Revenue, ob sie nun Rente allein oder Zins, Teil des Durchschnittsprofits, Teil des Arbeitslohnes oder ein Mixtum compositum dieser Elemente ist, konstituiert den Bodenpreis nach der üblichen Zinsrate. In der hingegebenen Kaufsumme zahlt der Landwirt diese kapitalisierte Revenue vorweg. „Die Ausgabe von Geldkapital für Ankauf des Bodens ist also keine Anlage von agrikolem Kapital. Sie ist pro tanto eine Verminderung des Kapitals, über das die Kleinbauern in ihrer Produktionssphäre selbst verfügen können.“ (III 2, Seite 345.) — Es sind nun drei Fälle möglich. 1. Der Bauer besitzt bei der Uebernahme sowohl den ganzen Kaufschilling als auch das notwendige Betriebskapital. In diesem Falle gleichen sich wohl seine drei Charakterrollen als Eigentümer, Unternehmer und Arbeiter aus, er gewinnt als Eigentümer, was er als Unternehmer und Arbeiter einbüsst. 2. Der Bauer besitzt den Kaufschilling nicht, er borgt ihn, hat aber das Betriebs-

kapital. Dann ist er zwar Eigentümer der Detention nach, aber nicht ökonomisch, sein Eigentum ist nicht Rententitel, er ist ökonomisch durch das Zinskapital expropriiert, er ist blosser Detentor im Namen des Zinskapitals. — Natürlich wird fast nie der ganze Kaufschilling kreditiert, beim Erbfalle fällt dem Uebernehmer immer eine Erbportion zu. Das Gesagte gilt also immer pro rata des Kaufschillingsrestes, beziehungsweise der Abfindungssumme für weichende Geschwister. Der Hypothekengläubiger ist also ökonomisch (das ist dem Rententitel nach), der Selbstwirtschafter juristisch Eigentümer, letzterer auch Detentor; das Verhältnis ist nichts als die Umkehrung des Pachtverhältnisses, bei welchem der juristische Eigentümer auch ökonomischer, der Pächter Detentor und Bewirtschafter ist. 3. Der Bauer besitzt den Kaufschilling, aber nicht das Betriebskapital. Dieses leiht er gleichfalls auf Eigentumshypothek, es stellt sich also ex post dasselbe Verhältnis her, wie sub 2. Hypothek und Pacht sind also nichts als zweierlei Formen derselben Sache.

Wo und soweit das kapitalistische Grossgrundeigentum nicht besteht, dort bemächtigt sich also das Zinskapital seiner Rolle und damit der Rente automatisch im Wechsel der Generationen. Wir kennen aber das Zinskapital in dieser Funktion, es evolutioniert nicht die Produktionsweise, es petrifiziert sie und saugt sich parasitär an ihr fest. „Das Parzelleneigentum schliesst seiner Natur nach aus: Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte der Arbeit, gesellschaftliche Formen der Arbeit, gesellschaftliche Konzentration der Kapitale, Viehzucht auf grossem Massstab, progressive Anwendung der Wissenschaft.“ (III 2, Seite 339.)

Das Grundeigentum ist darum, ob es nun Gross- oder Kleinbesitz ist, nicht nur antisozial, sondern hindert selbst den Kapitalismus, von seinen antidiluvianischen Formen als Handels- und Wucherkapital zum industriellen Kapital sich umzubilden, es hemmt die gesellschaftliche Entwicklung überhaupt, wenigstens so lange, als die kapitalistische Akkumulation es nicht überwindet oder die Assoziation der Produzenten seine Schäden — wenigstens für diese selbst — nicht paralysiert.

Dritter Abschnitt.

Das kapitalistische Eigentum und seine Funktionen.

1. Die Expropriation und Aneignung. — Der Umschlag der Eigentumsfunktionen.

1. Die Entwicklung des Kapitalismus zeigt uns, soweit wir sie bisnun kennen, vor allem eine weitgehende Differenzierung der Eigentumsobjekte: das alte Erb' und Eigen war eine Universalität von Eigentumsobjekten aller Art mit einheitlicher allgemeiner Funktionsweise, es umfasste in aller Regel ein Stück Boden mit zugehörigen Baulichkeiten, eine Summe von Arbeitsmitteln, von Konsummitteln, von Waren und Geld. Diese Gesamtheit bietet dem Rechtssubjekte alle Mittel der Arbeit und des Lebens und fast völlige Unabhängigkeit, diese Gesamtheit hat ein einheitliches, juristisches Schicksal — sie geht unter Lebenden und von Todeswegen als ein Rechtsobjekt auf ein neues Subjekt über.

Nun hat jedes Stück — Grund, Haus, Arbeitsmittel, Ware, Geld — sein besonderes Schicksal, wie es besondere Funktion annimmt. Bisher war die Gesamtheit eins durch die eine Person des Eigners: ihre Auflösung ist in der Regel nur möglich durch partielle Expropriation desselben, er selbst wird meist auf eine einzige Charaktermaske beschränkt und behält nur einerlei Gut. Die freigewordenen Teilstücke werden von anderen appropriiert. Aber da er sie in privatrechtlichen Formen veräussert, behält er den Wert in Geldform zurück, er vergrössert also allenfalls seinen Spezialbetrieb. Sieht man vom Wertverlust bei dieser Betriebsdifferenzierung und Spezialisierung ab, so besitzt der Eigner andere, spezialisierte Güter, aber denselben Wert, dasselbe Vermögen. Er ist Spezialist: Fabrikant, Kaufmann, Rentier, Grund- oder Hausbesitzer, Pächter etc., aber nicht notwendig ärmer oder reicher — solange wir den blossen Differierungsprozess der Eigentumsobjekte selbst vor Augen haben. Ex- und Appropriation ergänzen und decken sich, es treten bloss Subjektswechsel und Objektsverschiebung, aber nicht notwendig Wertwechsel ein. Wenn dieser eintritt, so nicht durch die Veräusserung und Erwerbung (Ex- und Appropriation), da ja Aequivalente hin- und rückgegeben werden. Minderung und Ver-

nichtung der Werte wird nicht durch das Rechtsgeschäft bewirkt, sondern bloss veraugenscheinlicht, sie haben andere Ursachen.

Aber das Eigentumsobjekt ist nun spezialisiert und nimmt spezielle Funktionen an, es ist, wie wir entwickelt, nacheinander Gewalt-, Profit-, Zins-, Gewinn-[1]), Rententitel in der Hand des Eigentümers, das ist Kapital oder Kapitalgleiches geworden. Das Objekt des Eigentumsrechtes ist also industrielles, Warenhandels-, Geldhandels-, Zinskapital oder Grundbesitz (nacktes, funktionsloses Grundeigentum) und hat in jeder dieser Gestalten differente Funktionen, die dem Eigner eine differenzierte Charaktermaske aufprägen. Gleichzeitig verliert das Rechtsinstitut Eigentum seine Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit, es übt seine Funktion nur in ständiger Verbindung mit anderen Rechtsinstituten aus, während der einfache Warenproduzent sich direkt, ohne Intervention Dritter, als Person auf die Sache bezog. Durch diese typische Verkuppelung mit Konnexinstituten: Eigentum — Lohnvertrag, Eigentum — Kaufvertrag, Eigentum — Darlehen, Eigentum — Pacht etc., gerät das eine Ding in die teils faktische, teils rechtliche Detention einer ganzen Reihe von Individuen, das juristische Privatding wird faktisch gemeinsames, gesellschaftliches Ding, auf das eine grössere oder geringere Zahl von Personen technisch und die ganze Gesellschaft durch den Markt ökonomisch freien Zugriff hat. Die einfache Sache wird sozial vieldeutig, wird Träger differenter sozialer Beziehungen, eine spiegelnde Kugel, in der sich die menschliche Umwelt reflektiert, ein Wunderschwamm, der Schweiss und Tränen einsaugt und Goldtropfen ausschwitzt.

Diese Beziehung auf eine Vielheit von Individuen zeitigt die Differenzierung der Funktion einer Sache je nach dem Individuum, das sie detiniert: Ein Stück Grund und Boden ist dem Arbeiter Arbeitsmittel, dem Pächter Profittitel, dem Eigentümer Rententitel, dem Hypothekengläubiger Zinstitel zugleich, allgemein ausgedrückt ist das Eigentumsobjekt dem Lohnarbeiter nichts als technisches Arbeitsmittel, das ihm nichts gibt, sondern von ihm Wert aufnimmt, dem juristischen Eigentümer aber generaliter Mehrwerttitel, es hat produktorische Funktion in der Hand des Nichteigentümers und rein distributorische Funktion in der Hand des Eigentümers. Diese distributorische Funktion ist die unzerstörbare Eigentums-

[1]) Abgekürzt für Unternehmergewinn.

funktion, der Mehrwerttitel ist die Kapitalfunktion des Eigentumsobjekts schlechtweg. Das Eigentum ist — soweit die kapitalistische Entwicklung vollzogen ist — Kapital unter allen Umständen.

Ist diese materielle Funktion fest und unabänderlich, so ist die juristische Prägung flüssig. Der juristische Eigentümer, das ist derjenige, der rechtlich die absolute Detention der Sache hat, realisiert nicht immer und notwendig den Mehrwerttitel, die Kapitalfunktion für sich. Da die Sache mit einer Vielheit von Personen befasst ist, so kommt es nur mehr auf die ökonomische Relation dieser Personen, nicht aber auf ihre juristische Beziehungsweise zur Sache an. So kann der Hypothekengläubiger, der Kaufmann etc. den vollen Mehrwert an sich ziehen, ohne juristisch Eigentümer zu sein — ja, es lässt sich denken, dass die Arbeiter eines Betriebes bei exzeptionellen Verhältnissen einmal dem Unternehmer vorübergehend den ganzen Profit abpressen.[1]) Die Rechtsform steht hier ganz hilflos der Gewalt ihres ökonomischen Substrats gegenüber. Und so entwickelt sich das verwirrende Verhältnis, dass die Kapitalfunktion, die ökonomisch das Eigentum ausmacht, die nun Kern des Eigentums geworden ist, dass das ökonomische Eigentum mit dem juristischen nicht unbedingt zusammenfällt, ja, in einer zahllosen Reihe von Fällen gar nicht zusammenfallen kann.[2])

---

[1]) Setzen wir den Fall, der Unternehmer habe sich rechtlich zur Lieferung in kurzem Termin zu festem Preise strikt gegen hohes Pönale verpflichtet, die Arbeiter wittern die Konjunktur und nötigen ihn zu exorbitanten Löhnen.

[2]) Der Ausdruck „ökonomisches Eigentum" ist, wie mir nicht verborgen ist, in sich widerspruchsvoll und scheint auf den ersten Blick verwirrend: Er enthält im Substantivum eine juristische Kategorie, die im Adjektivum wieder aufgehoben wird. Ich gebrauche diesen Ausdruck dennoch, weil er den inneren Widerspruch der faktischen Entwicklung ausdrückt: Eigentum ist am Ausgangspunkt der kapitalistischen Epoche zugleich technische Verfügung über die Natursubstanz des Gutes und über sein Wertdasein, welch letzteres sich zum Kapitaldasein steigert. Diese zwei Verfügungsarten können sich spalten: Pächter und Lohnarbeiter verfügen nur natürlich-technisch, Verpächter und Fabrikant in Wert- und Kapitalfunktion über das Gut. Diese letztere Funktion ist bewirkt und charakterisiert durch die Tatsache, dass alle Güter in Eigentum stehen, gerade diese ökonomische Funktion ist spezifische Eigentumsfunktion und bleibt in den Händen des Kapitalisten zurück, auch wenn das Gut juristisch in das Eigentum eines anderen übergeht, falls der erstere nur durch ein Rechtsgeschäft (Darlehen,

2. Das Eigentumsobjekt-Kapital ist uns nunmehr gegeben, wir kennen die Entwicklung, welche die Kapitalfunktion ausgelöst hat. Haben wir bis jetzt den Funktionswandel verfolgt bis dorthin, wo er abgeschlossen ist, so fragen wir nun, wie wirkt er fort auf die Dauer in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft. Es fragt sich, ob diese Funktionen in sich die Kraft haben, ständig sich selbst zu reproduzieren und — da sie ja vielfach antisozial sind — trotzdem die ständige Reproduktion der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Antwort wird uns lehren, dass die Expropriation und Appropriation, Eigentumsverlust und -Erwerb in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft selbst anderen Charakter annehmen. In der ständigen Reproduktion des Kapitalverhältnisses steigert sich die Kapitalfunktion in ganz bestimmter Weise.

Das Eigentum verteilt, wie wir gesehen, das Gesamtjahresprodukt an die Produktionsagenten ohne direkte Intervention eines zentralen Gesellschaftswillens automatisch. Die Güter als Eigentumsobjekte wechseln im Gesamtproduktionsprozess unablässig die Hände, bis sie endlich je einer Hand adhärieren, einem Individuum zufliessen, um in seiner Verfügung zunächst zu verharren. Ein Teil des Gesamtjahresprodukts, der Arbeitsfonds, ist den Arbeitskräften zugeflossen, der Rest der Objekte hat sich an Eigentumsobjekten niedergeschlagen. Dieser Niederschlag ist noch nicht durchaus Produktenanwachs. Im Produktionsprozess muss das konstante Kapital ebenso reproduziert werden wie der Arbeitsfonds, der seinerseits wieder die Arbeiterklasse reproduziert. Konstantes und variables Kapital müssen also zum mindesten reproduziert werden und das Produktenquantum, das hierzu ausreicht, ist notwendiges Produkt der gesellschaftlichen Arbeit. Das notwendige Produkt garantiert bloss die nackte Reproduktion, es verschafft dem Kapitalisten kein Einkommen, dieses fliesst aus dem gesellschaftlichen Mehrprodukt. In der kapitalistischen Gesellschaft verteilt sich dieser Mehrwert oder das Mehrprodukt, wie gezeigt, unter den Kapitalisten als Dividende im Verhältnis zu der Quote, die jedem vom gesellschaftlichen Kapital gehört. In dieser Gestalt erscheint der Mehrwert als der Durchschnittsprofit,

---

Depôt etc.) mit dem Gute in Verbindung bleibt. Man kann den Kapitalisten darum sehr wohl noch „ökonomischen Eigentümer" nennen, da er die spezifische Funktion des Eigentümers ausübt, man drückt dadurch das Ergebnis einer widerspruchsvollen Entwicklung adäquat aus. Das Gleiche gilt für die im folgenden gebrauchten Ausdrücke ökonomische Expropriation und Appropriation.

der dem Kapital zufällt, ein Durchschnittsprofit, der sich selbst wieder in Unternehmergewinn und Zins spaltet und unter diesen beiden Kategorien verschiedenen Sorten von Kapitalisten zufallen kann. Diese Aneignung und Verteilung des Mehrwerts, respektive Mehrprodukts durch das Kapital besitzt jedoch ihre Schranke am Grundeigentum. Wie der fungierende Kapitalist die Mehrarbeit und damit unter der Form des Profits den Mehrwert und das Mehrprodukt aus dem Arbeiter auspumpt, so pumpt der Grundeigentümer einen Teil dieses Mehrwertes oder Mehrprodukts wieder dem Kapitalisten aus unter der Form der Rente. (III 2, Seite 355 bis 356.)

Das Eigentum ist also generaliter Mehrwerttitel, aber so wenig es ein Recht auf den vollen Arbeitsertrag in einer sozialistischen Gesellschaft geben kann, so wenig gibt es in der kapitalistischen ein Recht auf den vollen Mehrwert. Der Mehrwerttitel nimmt den Charakter des Profittitels, des Zinstitels, des Unternehmergewinn- und Rententitels an. Keiner dieser Titel ist absolut fest, eine unübersteigliche Schranke — wie wir zum Beispiel gesehen, kann der Zinstitel Profit und Rente sich einverleiben u. s. w. Das Eigentum reproduziert so nicht nur die Arbeiter-, sondern auch die Kapitalistenklasse, welche den Mehrwerttitel für sich realisiert.

Als periodisches Inkrement des Kapitalwertes erhält der Mehrwert die Form einer aus dem Kapital entspringenden Revenue. Dient diese Revenue dem Kapitalisten nur als Konsumtionsfonds, so findet einfache Reproduktion statt. (I., Seite 529.) Aber der Kapitalist ist weder willens noch immer imstande, seine ganze Revenue zu verzehren, er legt einen grösseren oder geringeren Teil derselben wieder produktiv an und vollzieht so die Funktion, den gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozess zu erweitern. Als Privater vollzieht er also die Aufgabe, die in anderen Gesellschaftsformen die Gesamtheit bewusst im Interesse der Gesamtheit vollführt. Diese teilweise Rückverwandlung des Mehrprodukts in Bedingungen erhöhter Produktion, die sogenannte Akkumulation, ist eine allgemeine Produktionserscheinung, aber nicht allgemein und notwendig erfolgt sie kapitalistisch: „In den verschiedensten ökonomischen Gesellschaftsformationen findet nicht nur einfache, sondern Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter statt. Es wird progressiv mehr produziert und mehr konsumiert, also auch mehr Produkt in Produktionsmittel verwandelt. Dieser Prozess erscheint

nicht als Akkumulation von Kapital und daher auch nicht als Funktion des Kapitalisten." (I., Seite 561.)[1])

Die akkumulatorische Funktion wird also gleichfalls vom Eigentum übernommen und damit erst erhält es seinen durchwegs revolutionären Charakter. Nicht als Konsument des Mehrwertes, als Mann, der „lebt und leben lässt", als gefeierter Held des Kleinbürgertums und der Bedientenklasse, als „Kavalier" ist der Eigentümer Kapitalist in Funktion. „Nur soweit der Kapitalist personifiziertes Kapital ist, hat er einen historischen Wert . . . Nur so weit steckt seine eigene transitorische Notwendigkeit in der transitorischen Notwendigkeit der kapitalistischen Produktionsweise. Aber so weit sind auch nicht Gebrauchswert und Genuss, sondern Tauschwert und dessen Vermehrung sein treibendes Motiv. Als Fanatiker der Verwertung des Wertes zwingt er rücksichtslos die Menschheit zur Produktion um der Produktion willen, daher zur Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte und zur Schöpfung von materiellen Produktionsbedingungen, welche allein die reale Basis einer höheren Gesellschaftsform bilden können. Nur als Personifikation des Kapitals ist der Kapitalist respektabel. — Soweit daher sein Tun und Lassen nur Funktion des in ihm mit Willen und Bewusstsein begabten Kapitals ist, gilt ihm sein eigener Privatkonsum als ein Raub an der Akkumulation seines Kapitals." (I., Seite 555 f.)

Rückverwandlung von Mehrwert in Kapital, in konstantes und variables, in Produktionsfonds und Arbeitsfonds zugleich, heisst also Akkumulation des Kapitals. (I., Seite 542.) Diese Akkumulation erfordert immer neue Anlagssphären des Kapitals: sucht es diese in Kolonien, auf der Bühne der Welt, dann scheint die produktionumwälzende Funktion im Mutterlande suspendiert, es beschränkt sich national auf die Funktionen des Handels- und Zinskapitals, konserviert und petrifiziert eventuell ältere Produktionsformen. Handels- und Zinskapital akkumulieren selbst, ihre Exploitation ist dagegen in eherne Schranken gebannt,

[1]) Akkumulieren ist nicht dasselbe wie Sparen. Sparen ist entweder „Haushalten", das ist vernünftige Verteilung der Einkünfte oder Erträge auf die Zeit und darum Anlegung von Konsumtionsreserven, oder „Akkumulieren", das ist Rückverwandlung vom Produktionsertrag in Kapital behufs erweiterter Produktion. Haushalten können und sollen auch die Arbeiter, akkumulieren können sie nicht.

da sie selbst die Produktivkraft der Arbeit nicht steigern. Sie können doch nur akkumulieren in neuen Ausbeutungssphären. Sie müssen sich also über kurz oder lang wieder in industrielles Kapital verwandeln und zurückgebliebene Produktionszweige revolutionieren. Da heute dem europäisch-nordamerikanischen Kapital die ganze Welt, Afrika und Asien als Anlagsgebiet eröffnet ist, scheint nichts begreiflicher, als dass die Stammländer des Kapitalismus und alle Produktionszweige rein lokaler und nationaler Natur gewissermassen Schonzeit geniessen. Wir exportieren ständig einen grossen Teil unseres Akkumulationsfonds und die zuschüssigen, mitakkumulierten Arbeitskräfte. Hätte dieser Abstrom in den letzten fünf Jahrzehnten nicht stattgefunden, Europa wäre heute soziale Republik.

Die ganze evolutionäre Kraft des Eigentums äussert sich erst in seiner akkumulatorischen Funktion.

3. Diese erst führt die Expropriation des ursprünglichen Erb' und Eigen zu Ende, sie vollbringt sie nicht gegen das Recht, sondern auf Grund des Rechtes der einfachen Warenproduktion, auf Grund rechtmässiger Verträge und rechtmässigen Eigentums. Die blosse Aneignung bei gleichzeitigem Verzehr des Mehrwerts würde die Besitzverhältnisse nicht notwendig verschieben, die Akkumulation aber muss dies. Erst durch sie wird der Umschlag der Eigentumsfunktion bei gleichbleibendem Recht in die Augen springende Tatsache. „Sofern jede einzelne Transaktion fortwährend dem Gesetz des Warenaustausches entspricht, der Kapitalist stets die Arbeitskraft kauft, der Arbeiter sie stets verkauft . . ., schlägt offenbar das auf Warenproduktion und Warenzirkulation beruhende Gesetz der Aneignung oder Gesetz des Privateigentums durch seine eigene, innere, unvermeidliche Dialektik in sein direktes Gegenteil um. Der beständige Kauf und Verkauf der Arbeitskraft ist die Form. Der Inhalt ist, dass der Kapitalist einen Teil der bereits vergegenständlichten fremden Arbeit, die er sich unaufhörlich ohne Aequivalent aneignet, stets wieder gegen grösseres Quantum lebendiger fremder Arbeit umsetzt. Ursprünglich erschien uns das Eigentumsrecht gegründet auf eigene Arbeit. . . . Eigentum erscheint jetzt, auf seiten des Kapitalisten, als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt sich anzueignen, auf seiten des Arbeiters als Unmöglichkeit, sich sein eigenes Produkt anzueignen.

Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging.

So sehr die kapitalistische Aneignungsweise also den ursprünglichen Gesetzen der Warenproduktion ins Gesicht zu schlagen scheint, so entspringt sie doch keineswegs aus der Verletzung, sondern aus der Anwendung dieser Gesetze.“ (I., Seite 546 f.)

Wir haben gesehen, dass nicht jede Kapitalform, insbesondere nicht das Handels- und Wucherkapital, sich das Produktionsmittel selbst aneignet, wir haben gesehen, dass das Zinskapital das juristische Grundeigentum bestehen lassen und sich doch des ökonomischen, des Rententitels, bemächtigen kann. Immer aber eignet sich heute schon das Kapital als solches das gesellschaftliche Mehrprodukt an und dieses Mehrprodukt kann es von einer bestimmten Entwicklungsstufe an nicht verwerten, ohne zu expropriieren und neue Lohnarbeiter auszubeuten. Mag diese Entwicklung langsam vorschreiten oder zeitweise nicht intensiv, sondern räumlich extensiv vor sich gehen, sie ist völlig unvermeidlich. Sie vollzieht schrittweise die Umkehrung aller Funktionen des Eigentums, ohne es selbst juristisch zu ändern. [1])

Diese kapitalistische Appropriation [2]) ist der Hauptpunkt der

---

[1]) „Die Aneignungsweise kann eine totale Umwälzung erfahren, ohne das der Warenproduktion gemässe Eigentumsrecht irgendwie zu berühren. Dieses selbe Recht steht in Kraft wie am Anfang, wo das Produkt dem Produzenten gehört und wo dieser . . . sich nur durch eigene Arbeit bereichern kann, so auch in der kapitalistischen Periode, wo der gesellschaftliche Reichtum in stets steigendem Masse das Eigentum derer wird, die in der Lage sind, sich stets aufs neue die unbezahlte Arbeit anderer anzueignen.

Im selben Masse, wie sie sich nach ihren eigenen immanenten Gesetzen zur kapitalistischen Produktion fortbildet, in demselben Masse schlagen die Eigentumsgesetze der Warenproduktion um in Gesetze der kapitalistischen Aneignung.“ (I., Seite 550 f.)

[2]) Aneignung ist juristisch Eigentumserwerb. Man erwirbt Eigentum nicht nur durch Kauf, sondern durch Okkupation, Ersitzung, durch Akzession, Spezifikation, Fruchtziehung etc. Die Appropriation vollzieht sich also nur zum Teile durch gleichzeitige Expropriation, durch derivativen Eigentumserwerb. Der Fabrikant, der Leder in Schuhe verwandeln lässt, eignet sich diese, rechtlich betrachtet, als fructus civiles seiner Unternehmung an, die Aneignung ist hier juristisch Fruchtziehung, diese gilt als originärer Aneignungsakt. Kein Jurist vermöchte in derselben eine Expropriation zu sehen. Historisch und ökonomisch gesehen stellt sich die Sache anders dar: Der Eigner-Arbeiter der einfachen Warenproduktion eignete sich den ganzen Arbeitsertrag selbst an, Wertersatz und Mehrwert (Lohn- und Profit); nun aber verliert er als Nicht-

Marxschen Eigentumskritik, der Haupthebel der kapitalistischen Entwicklung, nicht aber die (juristische) Expropriation. Der Lohnarbeiter, der vor dem Arbeitsprozess ebenso eigentumslos ist wie nach demselben, wird juristisch nicht expropriiert, er wird nur in die Unmöglichkeit versetzt, zu appropriieren und akkumulieren. Das Gewicht liegt also auf der kapitalistischen Aneignung, nicht Enteignung. Diese erfolgt nur soweit, als erstens die Aneignungstendenz durch den Mangel an Lohnarbeitern unterbunden ist, oder zweitens Felder der Akkumulation gesucht werden müssen. Denn: „Wie die einfache Reproduktion das Kapitalverhältnis selbst reproduziert, Kapitalisten auf der einen Seite, Lohnarbeiter auf der anderen, so reproduziert die Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter oder die Akkumulation das Kapitalverhältnis auf erweiterter Stufenleiter, mehr Kapitalisten oder grössere Kapitalisten auf diesem Pol, mehr Lohnarbeiter auf jenem.“ (I., Seite 578.)

Die juristische Enteignung ist in der kapitalistischen Gesellschaft, mag der Staat sie durch Gesetz oder der Kapitalist im Wege der Konkurrenz vollziehen, niemals Wertenteignung. Der Expropriat behält den Wert des Dinges, das ökonomische Eigentum, in der Hand, er gibt die Sache in Natur dahin. Vollzieht sich die Konzentration der Betriebe durch Expropriation von Kapitalist durch Kapitalist (I., Seite 590) — wir werden im nächsten Paragraphen sehen, dass dies nur ein Spezialfall und vielleicht nicht einmal der wichtigste der Kapitalattraktion ist — dann werden Betriebe in vollem Frieden eingelöst oder meist im Wege der Konkurrenz zum Anschluss gezwungen, wenn nicht vernichtet.

Hier zerstört die Konkurrenz die Werte in den Händen des Eigners, noch bevor er sie übertragen will oder kann. Er wird nicht juristisch enteignet, sondern sein Eigen wird entwertet, es liegt also Depretiation vor, bevor rechtlich expropriiert wird. Die entwerteten Trümmer sind dann freilich, auch voll bezahlt, oft auch überbezahlt, immer eine billige Beute des Expropriateurs. Diese von Marx so genannte Annexion der Kapitalien ist nach seiner Auffassung keineswegs, wie die

---

eigner-Arbeiter den Mehrwert (Profit) an den Eigner-Nichtarbeiter und also ist die Ausdrucksweise historisch-ökonomisch berechtigt. Der Lohnarbeiter wird vom Unternehmer des Mehrwertes ökonomisch expropriiert. So sind Marx' ähnliche Wendungen zu verstehen.

„Fresslegende“ sich vorstellt, die Hauptform der Kapitalakkumulation. Aber ständige Begleiterin jeder Aenderung in der Betriebstechnik ist die Wertreduktion der Kapitale mit minderer organischer Zusammensetzung, der Betriebe veralternder Technik. Diese können sich noch lange im juristischen Eigentum ihrer Besitzer befinden, bevor sie durch die Konkurrenz matt gesetzt sind, juristisch kann die Relation Subjekt — Objekt des Eigentumsrechtes erhalten bleiben, die juristische Expropriation und Annexion können sogar unterbleiben: die Ruinen der Industrie — aufgelassene verfallene Hochöfen u. s. w. — mehren sich neben den Burgruinen. Aber da das juristische Eigentum sehr wohl vom ökonomischen geschieden werden muss, da das juristische die Sache in natura, das ökonomische aber die Sache als Wertding, als Ding mit Kapitalfunktion betrifft, so muss man neben die juristische auch die ökonomische Expropriation setzen. Und diese, die Reduktion oder Vernichtung des Kapitalcharakters, versteht Marx immer unter Expropriation: wenn das Eigentumsobjekt verkauft, also juristisch ex- und appropriiert wird, dann werden natürlich im Durchschnitt Aequivalente getauscht — aber die ökonomische Expropriation ist dann längst vollzogen als Depretiation, sie wird jetzt erst realisiert, augenscheinlich und messbar gemacht. Die kapitalistische Entwicklung spaltet wie beim Eigentum so auch bei der Enteignung die Rechtsform von der ökonomischen Materie.

Mag es mit der kapitalistischen Enteignung bestellt sein wie es wolle, ihre Aneignungsweise, auf die es am allermeisten ankommt, entwickelt sich in konstanter Ausdehnung: obschon weder Besitz noch Betrieb allgemein konzentriert sind, bezieht schon heute der weit überwiegende Teil der Individuen — selbst der besitzenden Klasse — ein steigendes Mass seiner Revenuen nicht aus dem Eigen, sondern aus dem Lohn- und Gehaltsverhältnis. Der Mensch wird täglich mehr zur „Arbeitskraft“ und sein Besitzinteresse tritt zurück hinter das Arbeitsinteresse. Die zahllosen Zwittermasken erhalten ein immer einheitlicheres Gepräge; die Züge des Lohnempfängers arbeiten sich durch gegen die Züge des Wertaneigners.

2. Kapitalakkumulation und Assoziation.

Die Verwandlung des angeeigneten Mehrwertes im Kapital vollzieht sich in verschiedenen Formen. Kapitale werden akkumuliert in derselben individuellen Unternehmung durch deren Erweiterung.

Daneben „reissen sich Ableger von den Originalkapitalien los und fungieren als selbständige Kapitalien. Eine grosse Rolle spielt dabei unter anderem die Teilung des Vermögens in Kapitalistenfamilien. Mit der Akkumulation wächst auch mehr oder minder die Anzahl der Kapitalisten.“ (I, Seite 589 ff.) Die Zersplitterung des akkumulierten Kapitals in eine wachsende Zahl von Individualkapitalien, die „Repulsion“, ist kein Widerspruch gegen die Akkumulation, sondern ihre Wirkung.

Die akkumulierten Mehrwerte, die nach Verwertung ausgehen, finden also nicht immer als Zusatzkapitale bestehender Unternehmungen[1]) Anlage, noch eignen sie sich ihrer Grösse nach — da sie ja ratenweise aus dem Produktionsprozess hervorgehen — sofort als Individualkapitale verwendet zu werden. Aber sie schreien nach Anlage. Angelegt können sie dann nur durch Zusammenschweissung der Stücke zu einem höheren Ganzen werden.

Die Mehrwertteilstücke sind in dieser Situation nicht fungierendes, sondern bloss potentielles Kapital (III 2, Seite 146) und Eigentumsobjekt vieler Eigentümer, tot liegende Eigentumsstücke. Damit sie lebendig und wirklich fungierendes Kapital werden, müssen sie eine und einheitliche Gesamtsache, ein Rechtsobjekt werden. Ihre ökonomische Zentralisation fordert ihre juristische Fusion zur Gesamtsache, entweder zu einem Eigentumsobjekt mit einer Vielheit von Subjekten, Miteigentum und gesellschaftliches Eigentum, oder, wo dieser juristische Wandel auf Hindernisse und Schwierigkeiten stösst, Expropriation der vielen Teileigentümer zugunsten einer einzelnen, physischen oder juristischen Person. Die Heranziehung potentieller Kapitalstücke und ihre Zusammenschweissung zu einem virtuellen Individualkapital nennt Marx die Attraktion der Kapitale, in ersterer Form, der friedlich-rechtsgeschäftlichen, sieht er die Zentralisation, in letzterer, der Form des ökonomischen Wettkampfes, findet er die uns bereits bekannte Konzentration.

Die kapitalistischen Parlamente haben zur Ermöglichung der Zentralisation eine Fülle von Rechtsinstituten ausgebildet, die jedoch sämtlich das Eigentum voraussetzen und es darum juristisch nicht verändern. Verein, Gesellschaft, Genossenschaft, An-

[1]) Zum Beispiel in der Form der Einlage des Kommanditisten oder in der Form der Obligation und Priorität bestehender Aktiengesellschaften.

stalt und Körperschaft sind die Rechtsinstitute, welche der Kapitalattraktion dienen, sind Konnexinstitute des Eigentums in seiner kapitalistischen Funktion, welche durchaus auf den juristischen Grundtypus „Leistungsvereinigung" zum Unterschiede vom Leistungsaustausch (do ut des, do ut facias) zurückgehen. An sich ist die Leistungsvereinigung, die Assoziation, weder kapitalistisch noch sozialistisch, sondern leere Rechtsform,[1]) Gefäss ohne Inhalt, dieses wird erst durch den Zweck der Assoziation und ihre Mittel ausgefüllt und zeigt erst so ihre Funktion. Zudem ist die Assoziation nur eine Form der menschlichen Verbände: die Arbeiter einer Fabrik sind vergesellschaftete Individuen, sie bilden gleichfalls einen Verband. Dieser Verband ist ein passiver, ein Unterwerfungs-, ein Zwangsverband. Die Assoziation dagegen ist aktiver Verband, unter den aktiven Verbänden jene Spielart, die auf individuelle Zustimmung beruht, also Vertragsverband. Die Assoziation setzt selbstherrliche Individuen voraus, steht also auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und des Eigentums.

In der Tat vollzieht sich die Attraktion der Kapitalien durch Leistungsvereinigung, ihre Zentralisation, durchwegs mit Aufrechterhaltung aller kapitalistischen Funktionen des Eigentums, selbst wenn es juristisch preisgegeben wird. Das Eigentumssubjekt behält den Mehrwerttitel in seiner Hand, den von aller Schwere der Materie befreiten Mehrwerttitel, die Obligation, die Aktie etc., und dieser juristisch fixierte Titel ist dem hingegebenen Eigentumsobjekte wertgleich.

Das Eigentum bleibt also ökonomisch, als gesellschaftliches Ding, als Kapital zurück beim Assoziierten, technisch, als Naturding, als Gebrauchswert vereinigt es sich in der Hand der Kollektivperson, der Assoziation. Hat diese Assoziation juristische Persönlichkeit, erkennt das Recht sie als eine Person an, dann ändert sich das juristische Bild der Sache: der bisherige Eigner hört auf Eigentümer zu sein, die Assoziation wird alleiniger Eigentümer. Das Individualeigentum ist juristisch aufgehoben, an seine Stelle tritt ein rein obligatorischer Anspruch bestimmter Art, der bei Inhaberpapieren an die blosse Detention eines wertlosen Stückes bedruckten Papieres gebunden

[1]) Es ist darum verkehrt, die Assoziationen schlechtweg als Sozialisierungsformen zu behandeln.

ist, ein „gebundenes“ obligatorisches Recht, das durch diese Bindung eigentumsähnlich zu zirkulieren vermag, aber trotzdem juristisch nie mit Eigentum identisch werden kann.

Diese Fassung der ökonomischen Materie in eine bestimmte juristische Struktur fixiert sie, aber wandelt sie nicht. Ob juristische Persönlichkeit oder nicht, ob einfacher Schuldschein, Ordre- oder Inhaberpapier, ob Miteigentum oder nicht, die juristische Konstruktion, Prägung und Stabilisierung, die Erhebung der bestimmten Willensbeziehungen zu einem gesetzlichen Typus,[1]) alle diese Umstände geben den ökonomischen Beziehungen an sich keinen anderen Inhalt. Der ursprüngliche Eigentümer bleibt ökonomischer, das ist kapitalistischer Eigentümer, er behält den Mehrwerttitel in seiner Hand — der Naturstoff, der Gebrauchswert des Eigentums ist fort, aber gerade dieser hat ihn nie interessiert oder zu interessieren längst aufgehört. Indessen sind die Assoziationen nicht notwendig kapitalistisch, das Willensschema „Leistungsvereinigung“ fasst allerlei Inhalt, der mit Oekonomie nichts zu tun hat. Die Vereinigung zweier Personen zur Leistung der ehelichen Pflicht, wie das genannt wird, ist weder kapitalistisch noch sozialistisch, noch ökonomisch an sich. Leistung ist juristisch entweder dare oder facere — ein Geben oder Tun. Die Assoziation kann also eine unio dandi oder faciendi sein oder beides zugleich. Die Unio faciendi ist nicht immer Vereinigung zur Arbeit, sondern zu jeglicher Art von Tätigkeit, die rechtlich als Leistung qualifiziert ist. Aber nur soweit eine Verbindung Vereinigung zur Arbeit ist, nur so weit wirkt sie vergesellschaftend und ist sie potentiell Entwicklungsmoment zur sozialistischen Gesellschaftsordnung.[2]) Die Assoziationen sind auf kapitalistischer Basis immer auch unio dandi, also in der Regel kapitalistisch, sie sind zumeist auch unio faciendi, Vereinigung zur Tätigkeit — die Aktiengesellschaften sind dies nicht.

[1]) Alle Wirkungen des Gesetzes lassen sich durch ein vertragsmässiges Gesellschaftsinstrument erreichen, und das ist die erste Form, in der alle Assoziationen auftreten. Erst wenn Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. tatsächlich begründet worden, wenn bestimmte Vertragsformulare typisch geworden sind, erhebt das Gesetz den Typus zur Norm, schafft es Aktien- und Genossenschaftsgesetze als Blankette, die den Vertragschliessenden das Geschäft vereinfachen. Einschränkungen der Vertragsfreiheit und des Vertragsinhalts durch Gesetz berühren die Eigentumsfunktion nicht.

[2]) Und wieder nicht das einzige Entwicklungsmoment: Neben der vertragsmässigen Arbeitsvereinigung steht der Arbeits-Zwangsverband der Fabrik.

Diese Tätigkeit kann Arbeit sein, sie kann aber auch Unternehmerfunktion sein wie bei der Handelsgesellschaft. Alle Assoziationen, ausser etwa der Aktiengesellschaft, die völlig eindeutig auftritt, sind Zwitterformen, da sie (wenn auch nur in minimem Grade wie die Arbeiterassoziationen) auf Eigentum und Unternehmerfunktionen beruhen. Das Assoziationsmittel, das dare facere, ist also immer zwieschlächtig.

Der Assoziationszweck ist indessen der entscheidende Faktor. Die Gesellschaften gehen in aller Regel auf die Realisation von Kapitalfunktionen aus und sind darum rein kapitalistisch. Auch die Genossenschaften können die Kapitalfunktion, die notwendig an das Eigentum gebunden ist, nicht eliminieren, sie können sie aber den Genossenschaftern dienstbar und für sie unschädlich machen, sie können insbesondere das Handels- und Wucherkapital beschränken. Ausschalten aber kann keinerlei Assoziation die Kapitalfunktion, die notwendig an das Eigentum geknüpft ist — umgekehrt: gerade die Form der Assoziation gibt, für die Eigentümer nutzbar gemacht, diesen die Möglichkeit, die kapitalistische Produktionsweise auf die höchste Stufe der Entwicklung emporzutreiben.

Denn hauptsächlich vermittelst der Assoziation bildet sich in der kapitalistischen Produktionsweise eine ganz neue Macht, das Kreditwesen, das durch unsichtbare Fäden die über die ganze Gesellschaft verstreuten grösseren oder kleineren Geldmittel, alle akkumulierbaren Mehrwertbruchstücke, in die Hände einzelner oder assoziierter Kapitalisten zieht und sich so zu einem ungeheuren Mechanismus der Kapitalzentralisation verwandelt. (I., Seite 591.)

Die soziale Funktion des Eigentums, soweit es Gesellschaftseigentum, ist erstens, dass der Eigentümer selbst funktionslos und seine Entbehrlichkeit offenbar wird, zweitens, dass das Privateigentum sich innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst aufhebt — der Eigentümer ist auch juristisch nicht mehr Eigentümer oder blosses einflussloses Glied einer Eigentümervielheit — drittens, dass die Kapitalistenfunktion auf bezahlte Dirigenten übergeht, dass also die letzte der Gesamtheit dienende Funktion des Rechtsinstituts Eigentum übernommen wird von der locatio-conductio operarum, dem Arbeitsvertrag. Dieses vordem unscheinbare Rechtsinstitut hat also dem Eigentum nacheinander alle Funktionen der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion abgenommen, das Eigentum selbst funktionslos, das ist antisozial gemacht, es hat ihm nur eine

Funktion gelassen — die Entwicklung der Gesellschaft zu hindern. (Vergl. III 2, Seite 423.)

„Es ist die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst.“ (Ebd., Seite 425.) „Es ist Privatproduktion ohne die Kontrolle des Privateigentums.“ (Ebd., Seite 426.) Von diesem Privateigentum, das doch zugleich gesellschaftliches Eigentum ist, von dem ökonomischen Eigentum des Aktionärs und Obligationärs sagt Jaurès mit Recht: „Das Eigentum ist dem Eigentümer so fremd geworden, dass er erst durch die Zeitung Nachrichten über seinen Stand erhält.“ (Aus „Theorie und Praxis“, Seite 259.) — Aber diese Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise ist lange noch nicht Aufhebung der Aneignungsweise, das ist eben des durch keine automatische Entwicklung zerstörbaren Kerns des Eigentums!

Ebenso sind die Kartelle eine Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, aber sie heben die Tatsache der Aneignung des gesellschaftlichen Mehrprodukts durch sozial funktionslose Individuen nicht auf. Alle Funktionen, die das Eigentum in der einfachen Warenproduktion besessen hat und die es in der Evolution zur kapitalistischen Produktionsweise erobert hat, alle gibt es im Entwicklungsprozesse möglicherweise auf bis auf diese eine: die Funktion, Mehrwerttitel zu sein, die Funktion, den appropriierten Mehrwert zu akkumulieren!

3. Kapital und Familie.

Das voreinstige Erb' und Eigen erschien die Existenzbasis der Familie in der Folge der Generationen, die Familie erschien bloss eine Seite desselben, abgesondert durch theoretische Betrachtung, aber tatsächlich auf das Untrennbarste mit dem Eigen verbunden. Das „Haus“ bezeichnete ebenso das Ding wie die Menschen, Familie war bloss die artreproduktorische und konsumtorische Seite des Hauses.

Alle wichtigen Ereignisse des Einzellebens, Geburt, Verehelichung, Tod, waren mit dem Eigen verknüpft und umwebten es mit geheiligten Traditionen.

Vor allem diente es als Einheit von Erbe und Eigen der Familie als Lebensfonds. Das Individuum ist da durch Zeugung, es lebt infolge derselben, aber nicht von ihr: die Regelung der Konsumtion, die Aufbringung und Verwendung des gesellschaft-

lichen Konsumfonds bestimmt den Charakter der Familie, wie in vieler Beziehung die Familie das Individuum. Die Differenzierung und Spezialisierung des Eigens der einfachen Warenproduktion, die Zertrümmerung des Mikrokosmos hat die Familie aufgelöst in das nackte Geschlechtsverhältnis „Ehe“ und in platonische Verwandtschaftsverhältnisse. Nicht Gatten noch Geschwister leben in Arbeitsgemeinschaft — Besitzende höchstens in der Gemeinschaft des Nichtstuns. Jeder flügge gewordene Mensch sucht ausser dem Hause, beziehungsweise der „Wohnung“, auf anderem Wege seine „Revenue“.

Die individuelle Revenue und die durch sie ermöglichte Konsumtion scheint dem Individuum heute Zweck alles Wirtschaftens, die individuelle Bedürfnisbefriedigung also als Regulator der eigenen Tätigkeit, ein Standpunkt, welcher der einfachen Warenproduktion ganz unverständlich ist. Das ist indessen nur heute subjektiver Widerschein der Dinge, die Welt in der Froschperspektive der Individualpsyche. Aber die Menschheit ist keine mechanisch addierte Summe von Individuen. Das menschliche Individuum besteht nicht vor und nicht ausser der Art, es ist bedingt durch die Art, und zwar in ganz anderer und strikterer Weise als irgend ein anderes organisches Wesen. Der Mensch als Gesellschaftswesen handelt völlig anders denn die blosse Abstraktion Individuum. Dieses ist leere Abstraktion, es existiert nicht, ausser in seiner eigenen Vorstellung.[1]) Es ist physiologisch bestimmt durch eine unendliche Folge verflossener Generationen, blosser Durchgangspunkt wandelnder Generationen. Es ist in seiner Psyche nichts als Kreuzungspunkt mannigfachster Richtungen des sozialen Denkens, Fühlens und Wollens. Die Gesellschaft diktiert ihm in der Sprache die Denkformen, in den überlieferten Ideologien einerseits und den gesellschaftlichen Augenblickstatsachen den Denkinhalt, sie drillt es von Kindheit an im Wollen und schreibt ihm die Wertungen vor. Physiologie und Psychologie sind oder werden sich darüber klar: „Das Individuum ist nicht zu halten.“[2]) In der Oekonomie ist der Schein der individuellen Selbstbestimmung und Wertung, der notwendig durch

---

[1]) Natürlich ist hier das rein auf sich selbst bezogene Individuum gemeint, wie es unserem Bewusstsein notwendig erscheint, wie es für die Geisteswissenschaften das einzig Empirische und Reale ist.

[2]) Mach, „Analyse der Sinnesempfindungen“. Allerdings in anderem Sinne als hier.

unsere Wirtschafts- und Rechtsordnung produziert wird, durch Marx aufgelöst worden in seinen realen Kern: die allseitige soziale Abhängigkeit der Individuen, die allseitige Beherrschung derselben in der kapitalistischen Epoche durch die Dinge, in denen sich die gesellschaftliche Natur des Menschen unbewusst ausdrücken muss, solange sie unter der Schwelle des Kollektivbewusstseins beharren, solange die Gesellschaft nicht direkt ihre Artbeziehungen regelt.

Man begreift die Konsumtion nicht, wenn man sie als individuelles Geschäft auffasst, man begreift noch weniger die Oekonomie, wenn man sie von der individuellen Konsumtion aus erklären will, wie dies die Grenznutztheorie versucht. Der Kapitalist, der über seine Lebenszeit hinaus für seine Familie akkumuliert, der akkumuliert, auch wenn er keine Familie besitzt, wird ebenso unbegreitlich wie der kapitalistische Produzent, der Gebrauchswerte produziert, die für ihn von keinerlei Gebrauch sind.

Die Konsumtion ist Arterhaltung und Artreproduktion, sie ist also Produktion von Menschen, von Arbeitskräften. In dieser Funktion ist der blosse Akt der Zeugung das einfachste Moment. In Gesellschaften, die wesentlich von Okkupation leben, wie die Wilden und Barbaren, wo also die Arbeit noch zurücktritt, ist die Funktion der Zeugung, die Zuchtwahl oberstes Sozialinteresse und gebiert ein wundervolles Rechtssystem der Fortpflanzung, die Gentilverfassung. Sie ist nichts als das Naturgesetz der Zuchtwahl, den Menschen bewusst geworden und darum als Satzung proklamiert, Naturgesetz, das Norm geworden. Das Rechtsinstitut unserer Ehe ist ein kümmerliches Rudiment jener Verfassung, welche durch die soziale Arbeitsordnung zurückgedrängt, aufgelöst nud zum Teil funktionslos gemacht worden ist. Der unlösbare Zusammenhang, den die Arterhaltung zwischen Fortpflanzung und Konsum herstellt, erscheint heute immerhin noch darin, dass die Familie zum Teile auch Konsumanstalt ist.

In der Epoche der einfachen Warenproduktion ist das Erb' und Eigen Produktions-, Konsum- und Zuchtanstalt, der eine Mikrokosmos umschliesst die Produktion und Reproduktion des Menschen und seiner Existenzmittel. Das Eigentum bewährte sich auch in diesem Sinne als universales und doch einheitliches Rechtsinstitut. Auch heute regelt das Eigentum die Konsumtion der Gesellschaft und damit ihre Artreproduktion, aber in völlig anderer und sehr differenzierter Weise, es regelt sie vor allem ausser-

halb der Familie, ausserhalb des Hauses. Die Familie ist meist blosse Ehe, Geschlechtsgemeinschaft, oft nicht einmal Vereinigung zur Zeugung: wieviel Kinder, wie und wovon sie leben, wo sie leben und sterben, das bestimmt nicht das Heim, sondern — die wirtschaftliche Konjunktur des Arbeitsmarktes. Die Ehe ist für die Besitzenden häufig in erster Linie nicht Kopulation zweier Leiber und Seelen, sondern Addition zweier Vermögen, hat also in erster Linie akkumulatorische, nicht populatorische Funktion.

Wollen wir also den Lebensfonds der Individuen und den Fonds der Artreproduktion, den Populationsfonds finden, so müssen wir das Institut der Ehe verlassen und zurückkehren zum Eigentum in seiner nunmehr differenzierten Gestalt und zu seinen Konnexinstituten.

Wir wissen: das Kapital wirft jahraus, jahrein dem Kapitalisten Profit ab, der Boden dem Grundeigentümer Rente und die Arbeitskraft — unter normalen Verhältnissen — dem Arbeiter Arbeitslohn. Diese drei Wertteile des jährlich produzierten Gesamtwertes und die ihnen entsprechenden Teile des jährlich produzierten Gesamtprodukts können — nach Abzug der Akkumulation — von ihren respektiven Besitzern jährlich verzehrt werden, ohne dass die Quelle ihrer Reproduktion versiegt. Sie bilden das jährliche Einkommen dreier Klassen, des Kapitalisten, des Grundeigentümers und des Arbeiters, Revenuen. (Vergl. III 2, Seite 356 bis 357.) Wir sehen also, das Eigentum produziert an Stelle der ursprünglich einen nun eine vielfache Konsumtions- und Populationsordnung.

Das variable Kapital ist Arbeitsfonds; dieser gelangt in die Verfügung der Arbeitskräfte durch den Lohnvertrag, wenn sie Verwendung finden, als staatliche Armenunterstützung oder Almosen, wenn sie nicht verwendet werden. Als nicht akkumulierter Mehrwert dient das Kapital der Reproduktion der Kapitalistenklasse. Die konsumregelnde Funktion des Eigentums ist also zugleich seine artreproduzierende oder populatorische.

1. Der Kapitalist fühlt es selbst: „Soweit sein Tun und Lassen nur Funktion des in ihm mit Willen und Bewusstsein begabten Kapitals, gilt ihm sein eigener Privatkonsum als ein Raub an der Akkumulation“,[1]) aber mit der Entwicklung des Reichtums

[1]) In der italienischen Buchführung figurieren Privatausgaben auf der Debetseite des Kapitalisten. (Marx, „Kapital“, I., Seite 556.) Der Kapitalist erscheint sich selbst als Verwalter eines fremden Vermögens.

hört der Kapitalist auf, „blosse Inkarnation des Kapitals zu sein. Er fühlt ein menschliches Rühren für seinen eigenen Adam.“ (Ebd., I., Seite 557.) Während in der jüngeren Epoche des Kapitalismus der Bereicherungstrieb vorherrscht und Nichtakkumulieren Sünde ist, erscheint nun das Akkumulieren als „Entsagung“ und altmodisches Vorurteil, Verschwendung und Luxus als Daseinszweck, selbst als Mittel der Krediterhöhung. „Obgleich daher die Verschwendung des Kapitalisten nie den bona fide-Charakter der Verschwendung des flotten Feudalherrn besitzt, in ihrem Hintergrunde vielmehr stets schmutziger Geiz und ängstliche Berechnung lauern, wächst dennoch seine Verschwendung mit seiner Akkumulation . . . Damit entwickelt sich gleichzeitig in der Hochbrust des Kapitalindividuums ein faustischer Konflikt zwischen Akkumulations- und Genusstrieb.“ (Ebd.)

Ueber die Aufzucht der Kapitalistenklasse, über den Luxus, den ihre Zierweiber treiben, den Luxus, den sie mit den schönsten und fortpflanzungswürdigsten Frauen treiben, die sie der Fortpflanzungsfunktion entziehen, über den Luxus an Bedientenschaft, durch den sie einen immer steigenden Prozentsatz der gesellschaftlichen Arbeitskraft der Arbeit entziehen, über diese Verschwendung der Generation, über diesen Raub an der menschlichen Art selbst ist hier zu reden nicht nötig. Das Eigentum hat in dieser Form direkt die Funktion der negativen Zuchtwahl, wenn man will, der Unzuchtwahl und der Vergeudung von Gut und Arbeitskraft, es schädigt die Reproduktion des Menschengeschlechtes, es wirkt im Konsumbereich ebenso depopulatorisch wie im Produktionsstadium.

2. Die Arbeiterklasse verfügt zunächst nur über ein Mittel, sich zu erhalten und zu reproduzieren, sie ist auf den Lohnvertrag angewiesen und dadurch an den Eigentümer gebunden. Für sie ist das Eigentum nicht fungierendes, sondern Konnexinstitut, da sie ja aus Nichteigentümern[1]) sich rekrutiert. Durch das Mittel des Kontraktes realisiert sie für sich einen Teil des Gesamtjahresprodukts, nicht durch ein dauernd zur Ausübung überlassenes Recht (wie das Eigentum ist), sondern durch ein immer wieder zu erneuerndes

[1]) Es liegt auf der Hand, dass jedermann im juristischen Sinne irgendwie Eigentümer ist. Im ökonomischen Sinne ist er es nur, wenn er Eigentum von solcher Qualität und Quantität besitzt, dass es die oben entwickelten gesellschaftlichen Funktionen erfüllt, also Mehrwerttitel ist.

privates Rechtsgeschäft, das sie mit einer ihr gegenüberstehenden Klasse zu schliessen hat.

Das Leben eines Menschen, und wäre er selbst nur Proletarier, ist kein von Fall zu Fall abzuschliessendes Rechtsgeschäft, sondern ein kontinuierlicher Prozess, ein physiologischer Vorgang ohne Unterbrechung und von langwieriger, sozusagen heikler Natur. Mag auch das „letzte verfügbare Teilquantum" der Arbeitskraft infolge der Ueberführung des Marktes mit Arbeitern noch so wertlos sein, leben muss sie können und dazu konsumieren, Lebensmittel aufnehmen. Ein Teil der Lebensmittel, zum Beispiel Nahrungsmittel, werden täglich verzehrt und ersetzt, andere, wie Kleider, Möbel u. s. w., in längeren Zeiträumen. Zur blossen Erhaltung der Arbeitskraft sind also neben den Tages-Konsumrationen Wochen-, Monats- und Jahresrationen erforderlich. Aber die Arbeitskraft ist auch zu reproduzieren. Mag auch die volle juristische Verfügungsfähigkeit über die Arbeitskraft, die juristische Arbeitsmajorennität — zum Unterschied von der Eigentümermajorennität — schon in das 14. oder 12. Jahr versetzt werden, so fällt auf das Individuum eine Impubertäts-Konsumration von 12 bis 14 Jahren die durch „Rechtsgeschäfte" dieses Individuums nicht beschafft werden kann. Desgleichen oft eine mehrjährige Invaliditäts-Konsumration. Ferner ist für jedes Paar von solchen „Individuen" eine besondere einmalige, eine Lebensration zur Installierung des Hausstandes zu rechnen, nennen wir sie Nuptialitätsration — von Krankheit, Unfall u. s. w. vorläufig abgesehen. Hier handelt es sich durchaus um Konsumgüter, die keinerlei Kapitalfunktion mehr haben. Alle diese Funktionen erfüllt für die Mehrheit der Menschen heute ein Rechtsinstitut, das Stücklohn, Taglohn, Wochenlohn, im günstigsten Fall Monatslohn abwirft. Dem so ausgestatteten Individuum ist nun die Aufgabe überlassen, diese wöchentliche oder monatliche Durchschnittssumme auf ein Leben von ungewisser Dauer, auf eine unbestimmte Zahl von Kindern, auf eine unberechenbare Zahl von Zwischenfällen zu repartieren!

Das Eigentum-Kapital erlegt, wie man sieht, den Arbeitsfonds in einer unsinnig-lächerlichen Weise. Seit Menschen leben, hat es keine Gesellschaftsordnung gegeben, die ihren Konsumtionsfonds so wahnwitzig verwaltet hätte. In der einfachen Warenproduktion verwaltet ihn das Eigentum zwar auch mechanisch, aber nicht so irrationell. Die Viehzucht liefert ihre Produkte täglich

oder jährlich, der Ackerbau jährlich dem Eigner und der Jahrmarkt gleicht Ueberschuss und Mangel aus; der Wald steht eine Generation lang und liefert der neuen die Einrichtung des Hausstandes. In dem Mikrokosmos des Erb' und Eigens repartieren sich auch die Konsumrationen. Der Lohnarbeiter aber hat eine schmale Lohnsumme in einer Weise aufzuteilen, die dem geschultesten Versicherungsmathematiker alle Ehre machte.

Die Kapitalistenklasse ist indessen doch an der störungslosen Reproduktion ihrer Hände interessiert und die Verteilung des Arbeitsfonds durch den Lohnvertrag ist ein Hohn auf die Vernunft. Sie hat also die Arbeiterschaft selbst gezwungen, diesen Fonds teilweise zu kollektivieren, indem sie durch Konsumsteuern und dergleichen Abzüge vom variablen Kapital macht und so durch Findelhäuser, Schulen, Krankenanstalten u. s. w. die Aufzucht des Proletariats sozialisiert. Daneben hält sie ein allgemeines Reservedepot aus Steuergeldern durch das Armenrecht. Alle diese Institutionen stehen im Konnex mit dem Lohnvertrag und sind durch seine Expansion hervorgerufen oder bestimmt.

Die Arbeiterschaft selbst hat durch Hilfskassen aller Art sich allmählich selbst auf eine zweckmässige Repartition des Arbeitsfonds eingerichtet, ihn kollektiviert, ihn zum Gemeinbesitz der Klasse zu machen gesucht und so die Bourgeoisie auf die Idee gebracht, ihre „Hände" kollektiv zu bezahlen in der Art, dass die ganze Kapitalistenklasse als solche die ganze Arbeiterklasse zahlt. Sie tut dies natürlich nicht in sozialer, sondern in individualistischer Form, in der Gestalt des Versicherungswesens. Diese individualistische Form ist ein kostspieliger Umweg. Würde der ganze Arbeitsfonds mit Rücksicht auf alle langfristigen Konsumrationen auf diesem Wege ausbezahlt, so wären Prämien notwendig für Krankheits-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Arbeitslosigkeits-, Beerdigungs-, Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Ausstattungs-Versicherung und dergleichen mehr. Wie gross wären dann noch die wöchentlichen Lohnrationen? — Und wozu noch die Form der Versicherung?

Diese Unzulänglichkeit des Lohnvertrages verursacht eine ganze Reihe von Erscheinungen, die missverständlich gedeutet worden sind. Die verschiedenfristige Periodizität der Konsumrationen macht erstens notwendig, dass die Arbeitenden aus ihren Verdienstnissen Reservefonds anlegen. Sie tun dies nach der eigenen Einsicht und der

wirtschaftlichen Lage des Landes in der Form der Bargeldhäufung (Schatzbildung), der Warenhäufung (zum Beispiel Schmuck, der dann periodisch ins Pfandhaus wandert), des Ankaufs kleiner Realitäten (die sie gleichzeitig benützen, also teilweise konsumieren können), der Anlage in Hypotheken, der Spareinlagen, des Kaufes von Losen, Renten und Aktien. Sie nehmen so die juristische Charaktermaske von Eigentümern, Zinsgläubigern u. s. w. an, der ökonomische Charakter dieses Eigentums ist durchaus der eines Reserve-Konsumfonds, es ist nicht Kapitalakkumulations-, sondern Arbeitsreserve-Fonds für ihre Subjekte. Wie wir gesehen haben, produziert die kapitalistische Produktionsweise eine ganze Hierarchie von hochqualifizierten Arbeitern, die entsprechend hoch entlohnt sind und für ihre Kinder Studien- und Aussteuerfonds zusammentragen, diese haben durchaus den gleichen Charakter wie die Spareinlagen der Arbeiter. Dadurch inkrustiert sich variables Kapital in mancherlei Klein- und Mitteleigentum.

Diese Reservefonds des variablen Kapitals sind an sich nicht notwendig, wie die Versicherungstechniker zugeben werden. Im Durchschnitt der ganzen Arbeiterklasse eines Landes fällt auf jeden Monat eine bestimmte Anzahl von Geburten, Todesfällen, Verheiratungen etc., die Konsumrationen sind also, für die ganze Klasse berechnet, nicht oder nur im geringen Masse periodischen Schwankungen ausgesetzt. Würde die Verteilung des Arbeitsfonds kollektiv geregelt (auf versicherungsmathematischer Basis), so würde jeder Anreiz wegfallen, aus dem Lohn, Gehalt etc. Reservefonds zu bilden, die Verwaltung des Arbeitsfonds wäre einfach und die Arbeiterklasse gleichmässig versorgt. Diese Ordnung der Dinge ist im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft natürlich undenkbar, der Lohn muss erst individuell gezahlt und hinterdrein durch Prämien, durch Steuern auf Lebensmittel eingesammelt, kollektiviert, das variable Kapital muss in zahlreiche kleine Posten zersplittert, festgelegt, in Eigentum inkrustiert und im Wege des Kredits dem Kapital abermals zur Nutzbarmachung ausgeliefert werden. Alle diese Fonds sind für die Einleger bloss deponiert — der übrigens geringe Zins kommt für sie kaum ernsthaft in Betracht — für die Depositare aber, die Sparkassen etc., haben sie wohl die Funktion eines für sie akkumulierten, verwertbaren Wertes, das ist die spezifischen kapitalistischen Eigentumsfunktionen.

Es ist dies also nichts als eine vorübergehende, scheinbare Metamorphose des variablen Kapitals in Kapital schlechtweg, der eine andere Metamorphose entgegenkommt, nämlich die ständige Verwandlung von einfachem, vorkapitalistischem Eigentum direkt in variables Kapital, die ich Arbeitsfondszubusse nennen möchte — sie erspart nämlich dem Kapitalisten zum Teil das variable Kapital, die Bezahlung seiner Arbeiter.[1])

Wo die kapitalistische Produktionsweise sich der Arbeitskraft kleiner Eigentümer bemächtigt (der Besitzer von Eigenhäusern, Grundparzellen, einfacher Betriebsmittel), dort kann es den Lohn unter die Reproduktionskosten herabdrücken, die es sonst voll zu decken hätte. Ein Eigenhaus ist nichts als Konsummittel, eine Grundparzelle, von der ich Kartoffel und Gemüse beziehe, spielt ökonomisch keine andere Rolle als ein direktes Konsummittel. So geartetes juristisches Eigentum hat nicht die ökonomischen Funktionen des kapitalistischen Eigentums, es ist investiertes variables Kapital. Der Kapitalist entlohnt seinen Arbeiter hier in der Form, wie der Staat den Beamten, dem er eine Amtswohnung einräumt, nur mit dem pfiffigen Unterschied, das hier der Arbeiter sie selbst beistellt. Es ist auf der Hand liegend, dass wirtschaftlich darin kein Unterschied ist, ob der Arbeiter ein solches Häuschen sich erspart oder ob er es ererbt hat — immer fungiert es als Reservefonds des variablen Kapitals, immer zugunsten des Unternehmers, der sich eben darum auch selbst Mühe gibt, den Arbeiter zum Haus- und Parzellenbesitzer zu machen.

Auf das Konto Arbeitsfondszubusse gehört noch eine ganze Reihe von Erscheinungen. So die Hypothek der weichenden Geschwister. Bei Erbteilungen unter ländlichen Grundbesitzern ist es Regel, dass die in Geld ausgezahlten Geschwister die Erbsumme als Hypothek auf dem Grundstück des Uebernehmers liegen lassen und — wenn sie nicht Industriearbeiter werden — als ländliche Dienstboten bei denjenigen dienen, die ihre Hypothekarschuldner sind. Sie betrachten die Hypothek hauptsächlich als sicheres Depot, aber soweit sie Zinsen beziehen, drücken diese ihren Arbeitslohn, erscheinen sie direkt als Lohnteil. In dem Momente, wo sie als Arbeiter einen eigenen Hausstand begründen, kündigen sie die

[1]) Der besitzende Arbeiter ist so ein ergiebigeres Ausbeutungsobjekt als der absolut besitzlose, für die Arbeitskraft ist das Eigentum ein Fluch, ob es ihr selbst oder dem Unternehmer gehört.

Hypothek, die auf ein Kreditinstitut übergeht, und verwandeln ihr „Kapital“ in Hausstandseinrichtung, verwenden sie es zur Erziehung und Aussteuer der Kinder, kurz als Konsumtionsfonds. Im Wechsel der Generationen werden alle diese Inkrustierungen flüssig und verzehrt.

Es ist offensichtlich: der ganze gesellschaftliche Arbeitsfonds kann in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gar kein anderes juristisches Dasein führen denn als Eigentum. Die Hierarchie der Arbeitskräfte bewirkt nicht nur Löhne jeder Höhe und Tiefe, sie bewirkt auch Reservefonds aller Grössen, von der Zwergspareinlage bis zu den Renten des Industriebeamten, der sie im Alter verzehrt, vom Kartoffeläckerchen des Fabriksarbeiters bis zur Villa des Fabriksdirektors, vom Scheckkonto des Sparvereines bis zum Millionenreservefonds der Unfallversicherungsanstalt. Derartiges Eigentum ist und bleibt für die juristischen Eigentümer nichts als einstweilen deponierter Konsumtionsfonds und übt seine Kapitalfunktionen nur in den Händen des Kapitalisten.[1]) Und darauf kommt es in der sozialen Wertung dieses Eigentums an. Eine Gesellschaft, in der sich eine lückenlose Konsumordnung herstellt, brächte diese Scheinakkumulation zum Stillstand und höbe jeden Widerstand gegen die „Expropriation“ der Kleinen, die nicht Expropriateure sind, auf — wenn sie es nicht opportuner findet, jedem Paar ein Häuschen zu appropriieren.

Ausser dem Lohnvertrag gibt es noch verschiedene Rechtsinstitute, welche die Reproduktion der Arbeiterklasse garantieren sollen, das Armenrecht, die Schenkung in der Gestalt des Almosens, die Stiftung — ferner die erste universal-kollektivistische Anstalt inmitten der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, das Palladium der Arbeiterklasse, die Volksschule (beziehungsweise als Rechtsinstitut der Schulzwang). Ihre sozialen Funktionen, ihre Rolle in der Oekonomie der Gesellschaft zu erörtern, wäre eine Aufgabe für sich. Mit dieser alleinigen Ausnahme ist die Funktion der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft ebenso halb und ebenso anarchisch geregelt wie die soziale Distribution.

Was ist nun nach all diesen Wandlungen die Familie des Arbeiters? Eine mathematische Summe von Individuen, vereinigt unter einer Türnummer des Zinshauses, nicht unter der väterlichen Gewalt — denn der Vater sieht vom frühen Morgen bis zum

[1]) Was hier mittelbar akkumuliert wird, sind Arbeitskräfte, diese Reservefonds geben Volks-, nicht Kapitalvermehrung.

späten Abend die Seinen nicht. Jedes Erwachsene, Vater und Mutter nicht ausgeschlossen, steht unter der lohnherrlichen Gewalt eines anderen Unternehmers, die Jugendlichen unter der Gewalt eines Lehrherrn, die Unmündigen unter der Aufsichtsgewalt des Lehrers, die Kleinen wimmern verlassen in der versperrten Stube. Die väterliche Gewalt, die alle Gewalttitel in sich vereinigte, ist also zerlegt und auf ganz disparate Gewaltträger übergegangen. Die Gesamtheit lebt nicht von irgend einem Eigen, die Erwachsenen bringen Lohn heim aus entlegenen Quartieren der Stadt. Wenn die elterliche Gewalt sich äussert, dann wehe den Kindern — dann lebt der Vater vom Verdienste der Kinder. Aber wenn jedes seinen Lohn individuell bezieht, dann ist ja jeder Arbeitsmündige auch ehemündig — das Kind tritt im frühesten Alter aus der Familie —, ja für wie viele wäre es ein Segen, nach der Geburt Waisen zu sein! Aber auch bei gut situierten Arbeitern ist die Familie kein organisches Ganze — wie kann ein Menschenleben aufgebaut werden auf Wochenlohn? Wie ein „Haus“ — nicht etwa auf Stein, auf Erde, auf Sand — nein, auf immer kündbare, niemals sicher zu schliessende Lohnverträge? Wie soll ein „Heim“ gegründet werden nach Mietzins-Quartalen?

4. Kapital und Erbrecht.

Unger sagt: Es ist ein sowohl in der allgemeinen Rechtsüberzeugung als in der Natur des Rechtes tief begründeter Satz, dass der Tod wie über die Welt des Geistes überhaupt, so über den Organismus des Rechtes keine Macht hat.[1]) Das heisst, nüchtern ausgedrückt: Das Individuum stirbt, die Art stirbt nicht. Das Individuum ist zwar notwendiger Träger, aber zugleich nur höchst transitorische Inkarnation des Artlebens. Das Individuum ist der Art ein so gleichgültiges Ding, dass sie es nach Bedarf exindividualisiert, in alier Form Rechtens — hinrichtet. „Mag auch das Individuum hinwegsterben, die ihm nicht persönlich anhaftenden Rechtsverhältnisse bestehen fort; mag auch der bisherige Träger des Vermögens dahinschwinden, das Vermögen überdauert seinen Herrn. Andere Personen treten in die leergewordene Stelle und füllen die durch den Tod entstandene Lücke wieder aus.“ (Ebd.) Die Personen sind das „Wechselnde und Zufällige“, die Gesellschaft das „Dauernde und Wesentliche“.

[1]) „Erbrecht“, Einleitung.

Da die Gesellschaft das schlechthin Existierende ist und doch nicht existieren kann, ausser durch ihre zufälligen Träger, die Individuen, und ohne die Beherrschung der Natur, muss sie alle beherrschten Naturstücke in die Detention von Individuen geben und, so oft ein Individuum dahingeht, ihm ein neues substituieren, sukzedieren lassen, an seine Stelle berufen. Jede Gesellschaft hat ihre Sukzessions- oder Berufungsordnung. Aber diese Sukzession ist historisch nur ausnahmsweise Erbrecht.

Es hat wohl Gesellschaften gegeben, in denen das Erbrecht fast die einzige Sukzessionsordnung war, wo sämtliche öffentlichen Funktionäre durch Erbrecht berufen wurden, vom Gaupolizisten, dem Grafen, bis zum Staatshaupt. Es war die Kirche, die sich zuerst und nachhaltig von der erbrechtlichen Sukzession freizuhalten gewusst hat — in der Zeit allgemeiner Vererblichkeit auf die einzig mögliche Weise, durch das Zölibat. Das kanonische Recht gibt eine fast erschöpfende Musterkarte der Sukzessionsformen und Berufungsweisen, von der Wahl bis zur Ernennung, zugleich eine reiche Fülle der Machtteilung zwischen verschiedenen Berufern.

Das Erbrecht ist also nicht die Sukzessionsordnung schlechtweg, wie das Eigentum nicht die einzige Detentionsweise. Beide sind nur ganz bestimmten historischen Entwicklungsepochen eigentümlich und am vollkommensten ausgebildet in der Periode der einfachen Warenproduktion.

Juristisch betrachtet ist das Erbrecht kein subjektives Recht, sondern eine bestimmte Qualifikation einer Person. Das Individuum, welches eine solche Qualifikation in Bezug auf einen bestimmten Nachlass besitzt, ist „Erbe", befindet sich im Status „Erbe", wie der Erzeugte im Status „Sohn". An den Status knüpfen sich bestimmte Rechtsfolgen, hier speziell die gesetzliche Berufung in den Nachlass.

Der Nachlass besteht nicht nur aus einem Agglomerat von subjektlos gewordenen Eigentumsobjekten,[1]) sondern aus einer

[1]) Das in der Hand eines Rechtssubjekts befindliche Gut, die Summe der Eigentumsobjekte, ist juristisch nur durch das Rechtssubjekt eine Einheit. Wäre diese juristische Individuation die innere, wahre, materielle, dann wäre dieses Gut im Momente des Todes des Eigners gleich einem durch Blitzstrahl in Stücke geschlagenen Schiff ein treibender Trümmerhaufen. Das ist nicht der Fall. Das Gut ist ökonomisch ein Ganzes, erst als ökonomische Einheit verlangt es einen juristischen Sukzessor und fasst es einen solchen. Der Eigentümer ist blosse Beseelung eines Güterkörpers, der sozial da ist — der Güterkörper aber nicht Objektivation des Individuums. Nach der Entseelung infolge des Todes beseelt ihn die Gesellschaft durch Berufung des Sukzessors neu.

grösseren oder geringeren Anzahl von Rechtsverhältnissen, die sämtlich subjektlos geworden sind, vor allem aus Forderungen und Schulden, aus Rechten und Pflichten gegen andere Individuen und gegen den Staat. Diese sämtlichen rechtlichen Machtverhältnisse, soweit sie nicht „höchstpersönliche“ sind, nennt man Vermögensrechte, sie bilden in ihrer Gesamtheit das Vermögen der Person. Es ist also „Vermögen“ kein Natur- oder Individualbegriff, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis, charakterisiert durch die Einheit des Individuums, das als Träger desselben erscheint. Sein Wesen ist durch diese Form und durch die Individualität des Trägers nicht gegeben — sonst müsste es ja mit dem Wegfall des Trägers erlöschen — es ist rein gesellschaftlich und erhält nicht um des Erblassers, sondern um der Gesellschaft willen von der Gesellschaft den neuen Träger, das ist um der Kontinuität der Wirtschaft willen, kapitalistisch ausgedrückt, um der Gläubiger und Schuldner, um der Aufrechterhaltung der gesamten Rechtsordnung willen. Dieses Vermögen ist der Nachlass.

Der Erbe ist das zur Sukzession juristisch qualifizierte Individuum. Diese juristische Qualifikation, durch bewussten Akt der Gesellschaft festgesetzt, kann nichts anderes sein als die der Produktion und Reproduktion der Gesellschaft günstigste, als die ökonomische[1]) Qualifikation des Erben. Ist der Erbe, das zum Erben juristisch qualifizierte Individuum, zugleich ökonomisch qualifiziert, dann erfüllt das Erbrecht seine Funktion klaglos.

Das ist ohne allen Zweifel in der einfachen Warenproduktion so. Der Intestaterbe ist nächster Familienangehöriger, er ist — dem Typus nach — im Vermögen aufgewachsen, durch den Vater in die Bearbeitung und Nutzung jedes Vermögensstückes eingeweiht, hat nichts sonst gelernt als die Arbeit in diesem Vermögen — er hat es zum Teil miterarbeitet: das Intestaterbrecht setzt dem Vermögen den besten Träger und händigt dem Arbeiter seinen Arbeitsertrag ein. Zugleich kennt der Vertraute des Erblassers alle Rechtsbeziehungen desselben, garantiert also am besten die Kontinuität der Wirtschaftsordnung. Diese wundervolle Harmonie von Recht und Funktion erweckt begreiflicherweise leicht den Glauben, dass diese Regelung eine unabänderliche, ewige, heilige Institution

[1]) Oekonomisch immer in dem weiteren Sinne, in welchem es auch populationistisch, artreproduktorisch, populatorisch mit umfasst, wie immer bei Marx.

ist, diese Harmonie erhält ihren Ausdruck in der Bezeichnung des Vermögens als „Erb' und Eigen".

Das „Erb' und Eigen" erfüllt so ziemlich alle Funktionen einer Gesellschaftsordnung: es schuf eine urwüchsige Gewalten- und Arbeitsordnung, in der der Arbeitszwang gemildert war durch die Liebe des Blutes und durch den endlichen Heimfall des Arbeitsertrages an die untergeordnete Arbeitskraft, es erfüllte alle distributorischen und konsumtorischen Funktionen, gab einen nachhaltigen Antrieb zur Akkumulation und regelte die Artreproduktion genau nach dem Nahrungsspielraum, kurz, Rechtsinstitut und soziale Funktion standen in diesem Institut in vollstem Einklang.

Fehlte aber der Intestaterbe, dann überliess es das Gesetz dem Erblasser, der das ja offensichtlich am besten verstand, einen qualifizierten Sukzessor zu nominieren durch ein Testament. Während bei der Intestaterbfolge das Gesetz die Qualifikation direkt verlieh, sanktionierte es hier die private Erteilung derselben und machte sie so zur eigenen. Besass der Erblasser mehr Intestaterben — und er besass sie der Regel nach nur, wenn sein Erb' und Eigen mehr Sukzessoren fasste — dann überliess ihm die Rechtsordnung, den ökonomischen Betrieb nach eigenem Ermessen in Teilbetriebe, sozusagen in Peculien zu teilen, die jetzt zur Einheit gewordenen Stücke je einem besonderen Sukzessor zu übergeben und den Stammbetrieb dem einen Erben oder kollektivwirtschaftenden Miterben zu überlassen: neben die Erbeinsetzung trat das Vermächtnis.

In dem Masse, als die Naturalform des Vermögens übergeht in Wertform, in Kapital, als die Vermögensstücke blosse Geldsummen vorzustellen beginnen, wird die Sukzession aus einer ökonomischen eine mathematische, eine reine Wertsukzession. Jeder Erbfall wird eine Kalamität für den Betrieb. Das Hauskind, das auch durch die kapitalistische Entwicklung, durch die völlig neue Arbeitsordnung früh vom Hause weggeführt wird, ist in aller Regel nicht mehr Fortsetzer des Betriebes. Der Nachlass wird verklopft, der Erlös geteilt, oder die Wirtschaft wird einem Kinde, das sich durch veraltete Anschauungen leiten lässt, das an der alten Betriebsmethode festhält, angehängt und dieser Uebernehmer mit Hypotheken und Schuldscheinen überlastet. Wo der Nachlass den Charakter des kapitalistischen Eigentums angenommen hat, dort natürlich erbt sich's ohne Schwierigkeit, da der Eigentümer keine

weiteren Funktionen hat, als Geldrevenuen zu akkumulieren und zu verzehren, was sich bequem in jeder beliebigen Stückelung bewerkstelligen lässt. Ist das Erbrecht in den Unterstufen antisozial, weil es den konstanten Betrieb stört, so in den Oberstufen, weil das Eigentum selbst antisozial geworden. Hier folgt der Mantel dem Herzog, denn es ist selbstverständlich, dass ein antisoziales Eigentum die Vererbung des Eigentums selbst antisozial macht. Darum verschwendet Marx über das Erbrecht kein Wort.

Das Erbrecht im Klein- und Mittelbesitz vollzieht fast durchwegs nicht mehr sukzessorische Funktion. Wenn diese durch Höfe- und Anerberecht erhalten werden soll, so wirft sie alle Deszendenten bis auf einen direkt ins Proletariat, denn die Bevölkerung vermehrt sich nicht nach den Gesetzen des Erb' und Eigen, sondern nach dem Wachstum des variablen Kapitals. Bleibt die Freiteilbarkeit bestehen, so werden die mathematisch berechneten Erbportionen allmählich Konsumtions-Reservefonds, sie werden auf Ausstattung, Ausbildung, Konsumbesitz etc. vertrödelt, wenn nicht in einer, so in der zweiten und dritten Generation. Denn es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, dass Erben eines Mittelbesitzes Kleinbetriebe, deren Eigner durch die kapitalistische Entwicklung expropriiert worden sind, ankaufen, sie durch Zubusse an Energie und Kapital eine Zeitlang halten, oft auch noch vererben; aber diesen Erben sind die Erbportionen nur mehr Konsumtionszuschuss.

Diese eigenartige Funktion des Erbrechtes füllt alle Zwischenstufen der Besitzleiter ständig aus und bewirkt ein stufenweises Herabsteigen kapitalistischer Familien ins Proletariat, wobei einzelne Mitglieder, die ihr Erbe als Studienfonds benützen, oft hohe und höchste Stufen der Arbeitshierarchie erreichen oder in die liberalen und bureaukratischen Berufe übergehen. So erhält das Eigentum sich selbst, durch alle seine Konnexinstitute, in allen Grössenkategorien, hat aber in allen Kategorien verschiedene und wechselnde Funktionen.

Als Sukzessionsordnung fungiert das Erbrecht fast durchaus widersinnig oder gar nicht. Die ökonomische Sukzession erfolgt, ob bei Lebzeiten des Erblassers durch ihn, ob nach seinem Tode durch die Erben, in der Regel durch Verkauf des Betriebes an dritte, durch Verpachtung, die oft für Minderjährige von der Vormundschaftsbehörde vorgenommen wird u. s. w., fast durchwegs durch Rechtsgeschäfte inter vivos. Der Erbanfall an Collaterale ohne

Zusammenhang, die in einzelnen Fällen in verschiedenen Erdteilen wohnen, für die das Erben einem Lotteriegewinst ökonomisch gleich kommt, die Erbeinsetzung zur Belohnung zweifelhaftester Dienste oder als Folge gemeiner laienhafter oder berufsmässiger Erbschleicherei durch Nichtlaien, all das sind Funktionen eines Rechtsinstituts, das nur mehr ab und zu die ursprüngliche Rolle bewahrt hat, sonst aber durchaus antisozial geworden ist.

Die Funktionswidrigkeit des Erbrechtes liegt demnach darin: der Nachlass ist seinem Naturaldasein nach, in seiner technischen Beschaffenheit ein Teilorganismus des gesamten gesellschaftlichen Wirtschaftsorganismus, technisch also Betrieb; auf der Stufe der einfachen Warenproduktion Produktions-, Konsum- und Aufzuchtbetrieb, in der kapitalistischen Epoche zum mindesten eines davon. Die kapitalistische Wirtschaftsweise macht aus ihm Wert, eine ziffermässig veranschlagte, in Geld ausgedrückte Wertsumme. Die Sukzession in den Betrieb spaltet sich ab von der Sukzession in den Wert, wie sich allgemein die fungierende Arbeit trennt vom funktionslosen Besitz. Die materielle Sukzession scheidet sich von der juristischen, der Betriebssukzessor ist nicht Erbe und der Wertsukzessor „Erbe" sukzediert nicht in den Betrieb. Die Betriebssukzession fordert die ökonomische Selbstbewirtschaftung, sie erfordert Qualifikation zu bestimmter Arbeit und Tätigkeit, die Wertsukzession begnügt sich mit dem blossen Profit- oder Rententitel und macht die Erbteilung zum reinen Rechenexempel: sie verträgt eine beliebige Zahl von Erben zu beliebigen Erbportionen, die Auszahlung dieser Portionen nötigt zur Realisierung des Nachlasses als Wert, also in der Regel zum Verkauf oder zur Verschuldung, im besten Fall zur Umwandlung in eine Gesellschaft. Der Erbfall bewirkt fast immer das Gegenteil von dem, was die Raison des Rechtsinstituts ist, statt ungestörter Fortführung des Betriebes die Störung oder Auflösung, die Behinderung der Entwicklung, insbesondere auch durch immer neue Zersplitterung des gesellschaftlichen Akkumulationsfonds.

Das Erbrecht hat in der Periode der einfachen Warenproduktion ferner die Funktion, die gesellschaftliche Akkumulation zu garantieren durch den gleichmässigen Anreiz aller, zu akkumulieren, indem sie für ihre Familie vorsorgen. Das Artleben erscheint gesichert in dem traditionellen Familienbesitz. Auch heute ist das Erbrecht Sporn der Akkumulation für die Kapitalistenklasse, aber

es garantiert nicht mehr die gleichmässige Akkumulation aller Familien. Was heute der Kleinbesitz und Mittelbesitz ansammelt, fällt immer in ein, zwei Generationen in den Konsum, erhöht also höchstens den Arbeitsfonds. Für das Proletariat ist dieses Rechtsinstitut ganz illusorisch. Die Konsumhabe des Verscheidenden wird durch Schenkung unter Lebenden auf die nächste Umgebung übertragen, wenn sie nicht durch die Kosten der Invalidität und Krankheit längst aufgezehrt ist.

Die materielle Funktion des Erbrechtes, die Betriebs- und Arbeitsübertragung auf ein neues Subjekt, haben Ersatzinstitutionen übernommen.

Die Berufung zur Arbeit und selbst zur kapitalistischen Tätigkeit, zur Unternehmerfunktion, erfolgt also heute nicht mehr durch Erbgang, sondern durch verschiedenartige andere Rechtsinstitute, die fast sämtlich Fortbildungen des Arbeitsvertrages sind. Die Angehörigen der Arbeiterklasse werden auf kurze Fristen berufen und wieder abgestossen, die Anstellung auf den höheren Stufen der Arbeiterhierarchie, der Bedientenschaft ist mehr oder minder stabil. Die Berufung auf Lebensdauer ist infolge der allgemeinen Unsicherheit auf verschwindende Ausnahmen reduziert. Die Berufungen durch Wahl und Los, durch Auftrag und Ernennung, durch Vorschlag und Bestätigung u. s. w. kommen vor, sind jedoch nur vereinzelt ausgebildete, aber noch wenig fungierende Rechtstypen, denen vielleicht eine ungeahnte Entfaltung bevorsteht. Alle historisch überlieferten Sukzessionsinstitute, die ganze althergebrachte soziale Berufungsordnung hat also der Lohnvertrag in seinen tausendfachen Variationen überwuchert, dieses universalste, funktionsreichste Rechtsinstitut unserer Zeit!

Drittes Kapitel.

Analyse des Funktionswandels.

1. Das Recht und sein Substrat. Die absolute Funktionslosigkeit.

Das Eigentumsinstitut hat, wie wir gesehen, eine reiche Entfaltung in verhältnismässig kurzer Zeit genommen, hat eine völlige Umwälzung mitgemacht, ohne dass es in seiner juristischen Natur sich geändert hätte. Diese Tatsache beweist zunächst das eine: Wandlungen der Gesellschaft sind möglich ohne gleichzeitige

Wandlung des Rechtssystems. Ohne Zweifel bindet das Gesetz, der allgemeine Wille, den Individualwillen. Aber diese Bindung ist nicht notwendig eine Bindung der gesellschaftlichen Entwicklung. Obwohl alle Akte der Gesellschaftsglieder entweder selbst Rechtsgeschäfte oder Ausübung subjektiver Rechte, also immer juristische Tatsachen sind, erschöpft die juristische Qualifikation ihre Natur nicht. Sicherlich erscheint die eine These erwiesen: Nicht das Recht verursacht die wirtschaftliche Entwicklung. Alle vorgeführten Beispiele zeigen, dass eine bestimmte historisch gegebene Rechtsordnung hier Voraussetzung und Bedingung, aber nicht Ursache der Veränderung gewesen. Die an ein bestimmtes historisches Substrat, an die einfache Warenproduktion angepasste Rechtsordnung, deren Sinn und Bedeutung durch dieses Substrat gegeben ist, welche dieses Substrat festzuhalten und zu binden bestimmt gewesen, diese Rechtsordnung verhindert nicht den Wandel des Substrats. Die Materie des sozialen Lebens, die Erhaltung und Reproduktion der Art verändert bei gleichbleibender Rechtsform völlig den Charakter, die Rechtsform ist nicht die *verändernde* Ursache. Es ändert sich die soziale Funktion der Rechtsinstitute ohne deren juristische Aenderung.

Dieses Resultat scheint eine zweite These einzuschliessen: Der Wandel der Wirtschaft ändert *nicht* das Recht — denn unserer Voraussetzung nach ist ja der Rechtscharakter der Institutionen gleich geblieben. Es scheint also unsere Untersuchung zu beweisen, dass der juristische Ueberbau vom ökonomischen Unterbau, seinem Substrat, völlig unabhängig ist, dass die Aenderung des Rechtssystems aus anderen Quellen fliessen müsse als aus der Wirtschaft. Doch wäre dieser Schluss voreilig, wir werden im zweiten Teil der Untersuchung, welche den Normwandel der Rechtsinstitute zum Gegenstande hat, sehen, dass das ökonomische Substrat notwendig auch das Recht umwälzt, aber in den ganz bestimmten Formen, die dem Rechte seiner Natur nach eigentümlich sind.

Wie vollzieht sich der Funktionswandel? Wir haben gesehen, in einer konstanten, sprunglosen, unmerklichen Weise, so wie das Gras wächst, nach den Gesetzen aller organischen Entwicklung, die erst wahrgenommen wird im vorgeschriebenen Stadium und da nur bei historischer Vergleichung, die erst begriffen werden kann, wenn sie ausgereift ist, wie der Prozess des Wachstums nicht beim

Anblick der Pflanze, sondern durch die reflektierende Betrachtung der ganzen Wachstumsfolge vom Keim zur Frucht, zum neuen Keim, verstanden wird. Das Substrat der Gesellschaft kennt keine Risse und Sprünge, es kennt nur Evolution, nicht Revolution. Wir werden sehen, dass der rechtliche Ueberbau notwendig anderen Gesetzen folgt.

Das Resultat beweist aber das eine: Das Recht mag Entwicklungsbedingung sein, aber es schafft die Entwicklung nicht.[1]) Es gibt zum Beispiel dem Eigentümer Vollmacht, zu handeln, aber es schreibt ihm keine bestimmte Handlungsweise vor, es ermöglicht, aber bewirkt nicht die Wandlung des Gutes in Kapital.

Man könnte einwenden, das treffe nur beim Eigentum so zu, da ja hier das Recht selbst sich jeder Beeinflussung des Eigentümers enthält, da ja dieses Institut an sich negativen Charakters ist. Wo aber die Rechtsordnung ein positives Tun erzwinge, bestimme diese die Entwicklung. Indessen auch hier nicht. Man darf hier nicht die Annahme erschleichen, dass heute ein neues Recht befiehlt, was die ausser Kraft gesetzte Ordnung gestern nicht befahl. Durch diese Annahme setzten wir Normwandel voraus und hätten zunächst zu beantworten: Woher die neue Norm? Besteht aber die Verpflichtung zu bestimmtem Tun, zum Beispiel die Alimentationspflicht des Vaters gegen die Kinder, seit jeher, so bewirkt sie an sich nichts, als dass heute wie vor tausend Jahren der Vater die Deszendenten alimentiert. Ein in Geltung stehendes Recht kann geändert werden, aber es ändert, es evolutioniert selbst die Gesellschaft nicht, es ist geradezu der Beruf des Rechtes festzuhalten, und darum kann die Frage nur lauten: Wie ist es denn von vornherein denkbar, dass das Recht bindet und doch nicht bindet, dass eine Entwicklung praeter und contra legem stattfinde?

Alles Recht ist Imperativ des seiner selbst bewussten Gesellschaftsganzen an den einzelnen, es ist ausgedrückt durch die Formel: Gesamtwille — Individualwille. Aber der Gesamtwille ist nicht ein jenseits der Individuen existierender, die Gesellschaft existiert auch als ihrer selbst sich bewusste Einheit nur in In-

[1]) Freilich ist für diesen Satz das Induktionsmaterial ein beschränktes, es sind nicht alle Zeiten untersucht, sondern eine einzelne Epoche, der Uebergang von der einfachen zur kapitalistischen Warenproduktion. Sofern aber die Kategorien dieser Epochen nur bestimmte Erscheinungsweisen allgemeiner Kategorien sind, beweisen sie auch allgemein.

dividuen. Individuen, die als Träger des Gesamtwillens fungieren, sind Gewaltträger, die Individualwillen sind ihnen gegenüber willensuntertan. Die Formel Gesamtwille — Individualwille kann begrifflich nur in Erscheinung treten in der Gestalt: Gewaltwille — Untertanswille, das ist also Relation des Willens zweier Individuen.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich zunächst:

1. Die Rechtsordnung kann nur Menschen befehlen, nicht der Natur. Es kann dem Pferde, das dem A gehört, nicht befehlen: Sei dem A untertan. Das zeigt, dass die landläufige, vulgäre Auffassung des Eigentums irrig ist. Das Recht gibt dem Eigentümer nicht die reale Verfügung über die Sache, das zu tun ist es ausserstande. Es befiehlt bloss allen anderen Individuen, sich des Zugriffes auf die Sache zu enthalten. So auch im allgemeinen. Das Recht kann sich der Natur gar nicht direkt bemächtigen, es kann begrifflich nichts anderes, als den einzelnen Vollmacht und Auftrag zur Naturbeherrschung geben. Die Beherrschung der Natur aber ist ein individuell-technisches Verhältnis, *über das das Recht keine Macht hat.*

Das Verhältnis Individuum-Naturding, *die technische Macht des Menschen, die individuelle Produktivkraft* entwickelt sich unter den Augen des Rechtes, aber nicht durch das Recht selbst.

2. Das Recht kann nur Individuen befehlen; es befiehlt dort, wo es Gruppen beherrschen will, immer nur dem einzelnen und kann gar nicht anders. Abgesehen von den rein subjektiven Widerständen des Untertanwillens, das Recht muss alle Kollektivbeziehungen der Menschen auflösen in subjektive Individualrechte und -Pflichten. Wie sich aber die Menschen faktisch aufeinander beziehen, zum Beispiel in der manufakturmässigen Kooperation, oder als Arbeiter untereinander in der Fabrik, bilden sie rein tatsächliche Gruppen. Selbst das zufällige Zusammenströmen von Individuen, der Haufe etc. entwickelt soziale Potenzen, über die das Recht keine direkte Macht hat. Unter anderem steigert sich das Verhältnis „Individuum-Naturding“ durch die Kooperation zur *kollektiven Produktivkraft.* Wie das Recht keine Macht hat über ihr Element, die individuelle Produktivkraft, so auch nicht über ihre Summe. Es kann Verbände bilden und so diese Summe potenzieren, aber da es das Element gar nicht beherrscht, verfügt es über die Verbindung nur teilweise.

Aber alle Menschen einer Gesellschaft stehen, abgesehen von

jedem Recht, in ganz bestimmtem und doch wandelbaren Konnex zu einander, durch ihr nacktes Leben zu gleicher Zeit und in örtlicher Nähe. Alle Wandlungen in den zeitlichen, örtlichen und technischen Verhältnissen ergreifen die ganze Gesellschaft, ohne den Individuen immer bewusst zu werden, geschweige denn dem Gesellschaftsganzen.

3. Neben dieser Konnexität der Individuen steht die Konnexität der Naturdinge — abgesehen von jedem menschlichen Eingriff. Die Welt der Dinge ist ein Kosmos wie die Welt der Menschen. Daraus fliesst die wichtige Konsequenz: Befestigt das Recht das Verhältnis des Individuums A zu B, so prägt es dieser Relation A : B den Schein einer rein individuellen Beziehung auf, die andere Glieder der Gesellschaft nicht interessiert. Bindet das Recht an das Individuum A das Naturding N, so scheint diese Relation A : N privat. Aber diese Relationen waren von vornherein soziale, die unterrechtliche Wandlung der Gesellschaft gibt der Relation A : B einen anderen Inhalt oder eine andere Bedeutung, die Aenderung der technischen Bedeutung des N im gesellschaftlichen Gesamtbetrieb gibt ihm in der Hand des A völlig andere Wirkungen als jene, die der Gesetzgeber bei der Fixierung des Verhältnisses vor Augen haben mochte.

Daraus ersieht man, dass der Hebel, den das Recht an die Gesellschaftstatsachen ansetzt, zu kurz ist, um sie zu beherrschen, seine Bindungen sind gegen die herkulische Gewalt des natürlichen Lebens Zwirnfäden. Nur reckt sich dieser Herkules so allmählich und unmerklich, dass ihr Zerreissen nicht plötzlich und auf allen Seiten eintritt.

4. Die Rechtsordnung kann aber auch nur *durch* Menschen befehlen. Das gewalthabende Individuum, das *im Namen der Gesellschaft rechtliche* Gewalt ausüben soll, muss auch *als Individuum faktisch* Gewalt haben, ob diese Gewalt nun physische oder autoritäre ist. Das Recht kann die faktische Gewalt nur in seinen Händen fixieren, aber die *Bedingungen der Ausübung* sind Tatsachen des realen Lebens, nicht des Rechtes. Ob der Arm des Rechtes sich mit Pfeil und Bogen oder mit Repetiergewehren bewaffnet, ob der Grundherr zugleich Behörde ist oder ob ein mittelst Lohnvertrages engagierter Gendarm, darüber entscheidet die ganze Daseinsweise der Gesellschaft und nicht das Recht.

Aus diesen hier nur skizzierten Merkmalen des Rechtes wird klar: Mittel- und Angriffspunkt des Rechtes ist der isolierte Individualwille, aber das, was es zu binden sich vornimmt, sein Substrat, seine Unterlage, ist der organische Zusammenhang der Menschen untereinander und mit der Natur. Dieses Substrat wandelt, also wandelt auch das Recht. Aber der unmerkliche Prozess der Verschiebung ergreift nicht unmittelbar die Normen — sie wird ja kaum den einzelnen bewusst, geschweige der Gesamtheit. Die Norm beharrt. Ist also auch das Rechtsinstitut dasselbe wie vorher? Der Norm nach ja, nicht aber seiner Funktion nach.

Das offenbart die kapitalistische Entwicklung besser als irgend eine andere. Münzen sind im Eigentum eines Individuums, dieses birgt sie im Strumpf als Notpfennig; das Recht sagt: Niemand soll sie ihm entziehen. Die Münzen haben die ökonomische Funktion „Schatz“. Der Nachbar brennt nieder — nicht das Recht hat den Brand gestiftet — der Nachbar braucht Münzen, sie werden ihm gegen hohen Zins geliehen. Aus der Funktion eines eigenen Notpfennigs wird Ausbeutung der Not des anderen. Das Nebeneinandersein der Menschen und Güter und die ausserrechtlichen Verschiebungen im „Sein“ und „Haben“ hoben nicht die Norm auf, nicht das Rechtsinstitut, aber sie geben ihm andere Wirkung.

Der Funktionswandel infolge der Verschiebung der ökonomischen und Naturbasis der Gesellschaft erklärt auch die Desuetudo, den praktischen Wegfall eines Rechtsinstituts ohne seine rechtliche Aufhebung. Wird ein Rechtsinstitut funktionslos, so *kann* es sang- und klanglos aus der Gesellschaft verschwinden, ohne dass dieses Verschwinden den Gliedern der Gesellschaft selbst bewusst wird. Würde zum Beispiel eine wirtschaftliche Entwicklung es mit sich bringen, dass niemand einen „letzten Willen“, sondern jeder sein Gut den rechten Erben hinterliesse, dann wäre in einigen Generationen das Rechtsinstitut des Testaments aus unserer Erinnerung geschwunden und im Wege der Tatsachen aufgehoben. Aber nicht alle Rechtsinstitute sind ihrer Natur nach fähig, sich derart selbst aufzuheben, zu desuetudinieren.

Die Desuetudo verlangt erstens, dass *kein* Subjekt mehr in das Rechtsinstitut eintritt, dass zweitens keinerlei juristisch relevantes Objekt sein Substrat bildet. Da bei Geltung der Eigentumsnormen jedes Objekt notwendig einer physischen oder juristischen Person angehört und jede herrenlose Sache dem Okkupanten zufällt (res

nullius cedit occupanti), da die bürgerliche Gesellschaft keine andere Detentionsordnung kennt und jede Sache in jeder Form der menschlichen Gesellschaft rechtlich in jemandes Detention sein muss, kann das Eigentum nicht desuetudinieren. In allen Fällen, wo Desuetudo bei einem Rechtsinstitute eintritt, beweist sie die Ohnmacht des Rechtes, sein Substrat dauernd zu binden.

2. Der Funktionswandel und seine Formen.

Nachdem wir die allgemeine theoretische Möglichkeit und Ursachlichkeit des Funktionswandels erörtert, versuchen wir die Formen zu analysieren, in welchen er in Erscheinung treten kann.

1. Die Norm wendet sich an Individuen, gibt ihnen subjektive Rechte und legt ihnen Pflichten auf. Jedes Rechtsinstitut hat ihre subjektiven Träger. Wie viele und welche Individuen Träger eines Rechtsinstituts sind, macht seine subjektive Ausdehnung aus. Das Rechtsinstitut Eigentum erhält anderen Charakter, wenn alle oder die Ueberzahl oder nur eine Minderheit Eigentum besitzen. Ein Rechtsinstitut kann als Norm weiter bestehen und in der Praxis verschwinden, wenn kein Individuum sein Träger mehr ist, es kann für die Mehrheit illusorisch werden, wenn es sich auf eine Minderheit zurückzieht. So gesehen, ist die Verschiebung rein quantitativ und an sich, theoretisch, nicht Wandel der Funktion. Es liegt aber auf der Hand, dass die Wirkungen des Instituts schon durch diese Ausdehnung oder Zusammenziehung qualitativ anders werden.

Jedes Rechtsinstitut hat ausser seiner subjektiven Beziehungen objektiven Inhalt, das Eigentum speziell hat zum Objekt eine körperliche Sache, ein Stück Natur, ein stoffliches Quantum. Das Eigentumsrecht nimmt anderen Charakter an, je nach dem Quantum an Dingen, die es umfasst. Auch diese Quantitätssteigerung oder -Minderung berührt zwar nicht gedanklich, aber faktisch seine soziale Funktion.

Diese beiden rein quantitativen Verschiebungen sind diejenigen, die zuerst offenbar werden, bei denen der oberflächliche Blick verharrt. So sehen manche Sozialdemokraten die einzige Garantie der sozialen Entwicklung in der Zusammenballung der Eigentumsobjekte in den Händen weniger Subjekte und studieren auf das ängstlichste die Besitzstatistik, obwohl in diesen Quantitätsverhältnissen an sich der eigentliche Funktionswandel des Eigen-

tums nicht liegt; so sehen viele Sozialreformer Abhilfe in der Einführung von Besitzmaximen und -Minimen. Derartige mechanische Auffassungen hängen nur an der Oberfläche der Erscheinung.

Unzweifelhaft ist, dass in der kapitalistischen Wirtschaftsweise ein unablässiger Subjekt- und Objektwechsel des Eigentums vor sich geht, eine unaufhörliche Ex- und Appropriation. Schon darin liegt Funktionswandel. Das Erb' und Eigen ruhte fest in der Hand des Subjekts und seines Sukzessors, in der Hand der Familie, heute wechseln die Objekte fortwährend die Stellen und Hände. Unzweifelhaft vollzieht sich dieser Umschlag so, dass die Objekte sich in wenigen Händen zu konzentrieren die Tendenz haben. Aber sie zersplittern sich vielfach wieder durch Erbgang, ja sie müssen durch die unvermeidliche Zerfällung in Produktions- und Arbeitsfonds immer zu einem Teil wieder zurück in die Hände aller und niemand ist so, juristisch genommen, eigentumslos. Solche quantitative Betrachtung kann immer nur eines in letzter Linie ergeben: die absolute Ewigkeit des Eigentums, wie es ist!

2. Dieser mittelbare Funktionswandel, der erst durch die subjektive und objektive Ausdehnung und Zusammenziehung des Eigentums eintritt, tritt an Bedeutung hinter den direkten zurück. Dieser besteht im wesentlichen darin: Das Eigentum ist de jure nichts als Verfügung der Person A über die Sache N, das nackte Verhältnis Individuum - Naturding, durch das von Rechts wegen kein anderes Individuum und keine andere Sache berührt wird; die Sache ist Privatsache, das Individuum Privater, das Recht Privatrecht. Das ist auch faktisch so in der Periode der einfachen Warenproduktion, die Funktionsweise des Instituts ist gleichfalls eine private, nichtsoziale, nichtöffentliche, weil das Substrat des Rechtes, die faktische Verteilung der Arbeitskräfte und Güter, dies ermöglicht und bewirkt. Bei geändertem Substrate erfüllt sich die Relation Individuum - Naturding mit ganz anderem Inhalt, die Konnexität aller Gesellschaftsglieder und Naturdinge verwandelt sie in die Relation Mensch zu Mensch, welche sich verhüllt in Relationen von Ding zu Ding, aus der ausgesprochenen Herrschaft der Person über die Sache wird eine verhüllte Herrschaft der Person über andere Personen, über die Gesellschaft selbst.

Die Funktion eines Rechtes enthüllt sich nicht im Subjekt an sich, nicht am Objekt an sich, auch nicht in der rechtlichen Gewalt des Subjekts über das Objekt, denn diese ist ja nur eine vom

Recht eingeräumte Freiheit zu handeln, sondern in der tätigen Ausübung des Rechtes, in der tatsächlichen Ausübungsweise. Die Ausübung erscheint in der einfachen Warenproduktion als privater, isolierter Akt, ist aber tatsächlich immer ein von einer Zelle des sozialen Gesamtorganismus an einem Atome des sozialen Gesamtstoffes vollzogener Teilakt des ganzen sozialen Lebensprozesses. Die Ausübung des Eigentumsrechtes vollzieht sich aber hier — in jener Epoche — innerhalb des geschilderten Mikrokosmos. Sowie dieser aufgelöst und seine Stücke in die gesellschaftliche Betriebsweise eingegliedert worden sind, erhält die Ausübungsweise gesellschaftliche Bestimmtheit und Bedeutung. Wenn der isolierte Bauer seine Felder brach liegen liess, verkürzte er niemanden und schmälerte bloss seine eigene Nahrung. Der Kohlenwerksbesitzer, der den Betrieb sperrt, schmälert allen das Heizmaterial und steigert eventuell sein Einkommen durch gesteigerte Kohlenpreise. Die Ausübung seines subjektiven Rechtes hat aber nicht nur soziale Relevanz, sie ist selbst wieder durch die Gesellschaft bestimmt. In welcher Weise der isolierte Bauer seinen Boden nützt, beschliesst er nach subjektivem Belieben, der kapitalistische Produzent wird durch die Marktlage, also durch die Gesellschaft motiviert. Er ist juristisch frei, ökonomisch gebunden, diese Bindung resultiert aus der Beziehung, in der sein Eigentumsobjekt zur Gesamtheit aller Objekte steht. Und da die Ausübungsweise nicht vom Rechte bestimmt ist, sondern von ausserrechtlichen Tatsachen, verliert das Recht die Herrschaft über die Dinge.

3. Die Ausübung des Eigentums in der einfachen Warenproduktion erfordert wegen der Universalität des Eigentumsobjekts eine Generalermächtigung des Eigners. Die ökonomische Entwicklung aber löst den Mikrokosmos in seine Stücke auf und mit dem einzelnen Stücke kann nur in ganz konkreter Art verfügt werden, je nach der technischen Natur des Dinges und nur von dem, der diese Technik beherrscht. Ist das Ding Arbeitsmittel, so nur von der geistigen oder manuellen Arbeitskraft, ist es Konsummittel, so von dem, der es konsumieren kann und muss. Nun ist der Eigner weder Universalist als Arbeitskraft noch blosser Spezialist als Konsument. Das Spezialding muss also, wenn das Eigentumsobjekt der Gesellschaft dienen soll, fort aus der Detention des Eigners, da er technisch aufhört, seiner Herr zu sein: Er kann

technisch nicht Eigner bleiben und will nicht aufhören, es juristisch zu sein: Uebt er seine Verfügungsgewalt über die Sache nicht mehr technisch aus, so verfällt er auf den Witz, die juristische Ausübung zu kultivieren: Er entäussert sich des Dinges, gibt es in die Detention anderer durch Rechtsgeschäft und fruktifiziert sie so rein juristisch.

Wieso? Die Rechtsordnung muss die Möglichkeit schaffen, dass die Dinge in die Detention ihres technischen Beherrschers kommen oder die Gesellschaft hörte auf zu existieren. Aber das Problem ist gelöst, ehe es auftaucht: Die Lücken des Erb-Eigentums füllten mancherlei alte Rechtsinstitute — kein Rechtssystem löst seine Aufgabe restlos, jedes braucht Lückenbüsser. Kauf und Verkauf, Leihe, Darlehen, Miete bestanden vorher, aber in minimaler subjektiver und objektiver Ausdehnung, mit ganz nebensächlicher Funktion, blosse Aushilfsinstitute. Nun schlägt für sie die Stunde der Evolution. Die Eigentümer-Detention ist ein absolutes Hindernis für die Gesellschaft und für den Eigner — also hebt der Gesetzgeber die Eigentumsnorm auf? Ach, dieses Hindernis wird ihm kaum bewusst, hat ja doch vordem der Eigentümer selbst durch die Tat geholfen. Er selbst erhebt die Aushilfsinstitute zu Konnexinstituten des Eigentums. Sein Erb' und Eigen versilbern war vordem verboten oder doch Schande — wer hätte gemeint, das Eigentum sei da, um juristisch ausgeübt, um „verkauft" zu werden! Nun wird das Eigentumsobjekt Ware und lässt gar keine andere Ausübungsweise zu als Kauf und Verkauf! Nun wird das Eigentumsobjekt Maschine und ermöglicht keine andere Verwendung als die, andere durch Lohnvertrag daran zu stellen und mit der Detention und technischen Ausübung des Rechtes zu betrauen. Nun wird Grund und Boden zweck- und standesgemäss durch Pachtvertrag in die Detention eines Mannes gegeben, der sich auf die Technik des Düngens versteht — das Eigentum wird ausgeübt durch Rechtsgeschäft, jede Art Eigentum, das ist Eigentum mit besonderer technisch-ökonomischer Funktion, kann sozial nur mehr existieren in Verbindung mit seinem Konnexinstitut. Dieses Konnexinstitut realisiert erst die technisch-ökonomische Funktion, wird Träger der *sozialen* Funktion und das Eigentum wird reduziert auf die *private* Funktion, auf die Funktion: Dass das Eigentumsobjekt fatalerweise in der Detention desjenigen *rechtlich* fixiert ist, der es *faktisch* auf ökonomische Art nicht detinieren kann und doch das Recht hat, es zu detinieren.

Das Eigentum der einfachen Warenproduktion wird ausgeübt ohne jede Dazwischenkunft eines anderen Rechtsinstituts, ohne Rechtsgeschäft: Der Boden wird bestellt und seine Frucht verzehrt. Soweit es die handwerksmässige Warenproduktion vermittelt, wird für Kunden gearbeitet — in der Regel also vermittelst des Werkvertrages (locatio conductio operis) — oder für einen lokalen Markt — also vermittelst Kauf und Verkauf. Aber dieser Kauf und Verkauf bezieht sich auf das Produkt allein, es wird nicht alles und jedes einbezogen in den Strudel unablässiger Käufe, der Verkauf ist blosses Finale des Arbeitsprozesses, die Eigentumsausübung ist aller Regel nach technische Verfügung über die Sache. Nun aber wird die rechtsgeschäftliche Ausübung spezifische Funktion des Eigentümers, die technische spezifische des Nichteigentümers, nun wird es soziale Funktion des Eigentümers, die Güter zu distribuieren auf Arbeitskräfte und Konsumenten. Besinnen wir uns doch einen Augenblick: Wie ist uns denn? Hat nicht der Gesetzgeber, damit der Arbeiter-Konsument die Arbeits-Konsummittel doch endlich gesichert detiniere, sie ihm ins Eigen gegeben? War nicht also der Gesetzgeber der Distributor der Güter für Arbeitskräfte und Konsumenten? Nun dreht sich das Verhältnis um — nun ist der Eigentümer nicht Arbeiter noch Konsument, aber da inzwischen der Gesetzgeber sich zur Ruhe begeben, übernimmt er das Amt des Distributors!

Aber davon abgesehen: das Eigentum erhält jetzt erst seine ganz bestimmte Funktionsweise im einzelnen Fall im Zusammenhalt mit Konnexinstituten. In der einfachen Warenproduktion existiert es zum Teil vermittelst eines primitiven Obligationenrechtes, der Institute des Marktverkehrs. Es wandelt sich in produktives Kapital durch Verbindung mit dem Lohnvertrage, in Zinskapital in Verbindung mit dem Rechtsinstitut des Darlehens, es wandelt sich in modernes Grundeigentum durch den Pachtvertrag u. s. w. Dadurch entstehen typische Kombinationen von Rechtsinstituten, höhere Elementverbindungen der Jurisprudenz, welche theoretische Sonderdarstellungen finden. (Recht des Grundbesitzes, Hausbesitzes, Bergrecht, Handelsrecht u. s. w.) Sowie das Eigentum in bestimmten Funktionen immer an bestimmte rechtliche Konnexinstitute gebunden ist, wird offenbar, dass seine Funktion gar nicht aus dem Eigentumsrecht selbst zu lesen ist. Wenn man den Inhalt des Eigentums, die generelle Verfügungsgewalt, noch so sorgfältig in

einzelne Befugnisse auflöst, findet man immer nicht die „Schäden“ des Eigentums. Sie entwickeln sich erst im Zusammenwirken von Eigentum und Lohnvertrag, Eigentum und Darlehen etc. Wie die Menschen und Dinge, so stehen auch die Rechtsinstitute in sozialer Konnexität untereinander. Die blosse Verfügungsgewalt über Maschinen, das Eigentum an denselben mag noch so scharf unter die Lupe genommen werden, es offenbart uns nichts. Und darum findet die Theorie an diesem Rechte selbst, in seiner Isolierung, keinen Fehl. Scheint den Sozialpolitikern die „Absolutheit“ der Verfügungsgewalt bedenklich, da sie ja auch den Missbrauch, die Verschwendung oder Vernichtung des Gutes ermöglicht, so antwortet der Eigentümer mit Recht: „Wer Eigentum verschwendet und verwüstet, gehört ins Narrenhaus, der Irrsinn oder Schwachsinn einzelner Eigentümer berührt das Institut nicht. Die absolute, unbeschränkte Verfügungsgewalt? Ich verfüge weder absolut noch beliebig, ich verfüge ausschliesslich in einer ganz konkreten Weise, ich kann mit den Maschinen gar nicht anders vorgehen, als sie laufen oder stehen lassen. Wollt ihr lieber, dass sie stehen?“ — Unterwirft man den Lohnvertrag isoliert der Untersuchung, so offenbart er nichts als das tröstliche Faktum vollständiger freier Willensübereinstimmung beider Teile, also abermals keinen Grund zu Bedenken. Beide Institute in ihrer Konnexität sind erst die Träger der bestimmten ökonomischen Funktion. Die Ausübung des einen subjektiven Rechtes, die an sich blosser Naturalakt, nichtjuristische Betätigung wäre, erfolgt hier vermittelst Rechtsgeschäftes: der Eigentümer verfügt über sein Eigentumsobjekt Maschine vermittelst Lohnvertrages, die Arbeitskraft absolviert das Rechtsgeschäft „Leistung“ des vertragsmässig Geschuldeten am Eigentumsobjekt des anderen: ein wirtschaftlicher Akt wird durch zwei konnexe Rechtsinstitute dargestellt. So erscheint jede gesonderte Funktion des Eigentums rechtlich in einer besonderen Verbindung mit anderen Rechtsinstituten, die es historisch vorfindet, aber in dem obigen Sinne quantitativ ausdehnt: die Differenzierung des Eigentums ist gleichzeitig ungeahnte Evolution des Kaufes, des Lohnvertrages, des Darlehens, die vordem nur Lückenbüsser des Rechtssystems gewesen sind.

4. Aber weder aus der juristischen Natur, dem Normbestand des einzelnen, noch der Summe der konnexen Rechtsinstitute lässt sich die soziale Funktion derselben lesen, sondern nur aus dem ökonomischen Zusammenhang, in dem sie stehen. Nennen wir der

Kürze halber den gesamten Produktions- und Reproduktionsprozess einer Gesellschaft ihren Betrieb. Der Betrieb der Gesellschaft schreibt jedem Individuum eine bestimmte Ausübungsweise seines Rechtes vor, aber nicht als Norm, sondern als vernünftige Maxime seines Handelns; gibt das Recht die Freiheit des Handelns, die Möglichkeit, die Vollmacht, so bestimmt die gesellschaftliche Betriebsweise das wirkliche Tun und füllt die juristische carte blanche ganz konkret aus, sie weist dem Rechtssubjekte eine feste Charaktermaske zu und gibt dem Objekte eine feste ökonomische Form. In jedem individuell-dinglichen Verhältnisse ist die Gesellschaft selbst inkarniert als soziale Rolle des Individuums und ökonomische Bestimmtheit der Sache. Die Gesellschaft ist so die unsichtbare, schwerlose Seele, die sich in Dingen, Menschen und Instituten offenbart und doch immer *jenseits* derselben liegt, wie der Schwerpunkt eines Ringes ausserhalb seiner Materie.

Alles Besitztum eines Individuums erscheint diesem als sein ökonomischer Betrieb. Ein Teilbetrieb des Gesellschaftsbetriebes ist abgesondert und das, was Teil ist, *erscheint* ganz, ist individualisiert durch das Recht, ist juristische Einheit. Jeder Teilbetrieb ist Besitz. Diese juristische Einheit und Gänze „Besitz“ ist ökonomisch Teil und Stück als „Betrieb“. Das Recht hat also allgemein die Funktion, Betriebe als Besitz zu fixieren, der gesellschaftliche Gesamtbetrieb aber ordnet sich die Teilbetriebe ein, löst sie unter Umständen auf und bildet sie neu. Die Betriebsweise revoltiert unaufhörlich gegen die Besitzweise, der Besitz ist ständiges Hindernis der Betriebsentwicklung. Nicht immer durch, sondern oft gegen das Eigentum, trotz des Eigentums entwickeln sich die menschlichen Produktivkräfte.

In jedem Privatbetrieb spielt die Person, die Sache und das Eigentum eine bestimmte Rolle, haben diese Elemente ihre bestimmte Funktion. Nur in solchem Zusammenhange ist zum Beispiel ein Mensch Fabrikant, eine Zahl von Menschen Arbeitskraft, die Gesamtsache des Eigentümers „industrielles Kapital“, in diesem Zusammenhange hat das Eigentum die Funktion, das Produkt fremder Arbeit dem Eigentumssubjekte zu appropriieren, Kapitalfunktion. Aehnlich ein Warenlager, eine Bank. Und das macht die Kritik des Eigentums so schwierig: derselbe Mensch, dieselbe Sache, dasselbe Recht können in einem anderen Privatbetriebe, selbst bei nicht allzu grosser Aenderung der Betriebsweise ihre

Funktion ändern, können statt anzueignen und auszubeuten Objekte der Aneignung und Ausbeutung werden, was zum Beispiel dem kapitalistischen Pächter leicht passiert. Ist die quantitative Ausdehnung und Zusammenziehung des Eigentums und seine daraus entspringende Funktionsweise leicht zu begreifen, so ist die qualitative Funktion des Eigentums in der bürgerlichen Gesellschaft schwer zu erfassen und zu analysieren: sie liegt eben nicht in den Individuen, nicht in den körperlichen Sachen, nicht im Rechtsinstitut selbst noch in der Gesamtheit der konnexen Institute, sondern alle diese Elemente müssen im Zusammenhange innerhalb des einzelnen Privatbetriebes, dieser wieder im Zusammenhange mit der gesamten gesellschaftlichen Betriebsweise gesehen werden. Die soziale Funktion des Rechtsinstituts ist seine Bedeutung für das gesamte Artleben.

3. Insbesondere die Funktionsspaltung und die relative Funktionslosigkeit.

Was wir auf dem Gebiete des Rechtes Marx verdanken, ist die genaueste Analyse der Funktionsweise jedes Stückes Eigentum in jeder Phase des Gesellschaftsbetriebes. Wir haben versucht, die Hauptfunktionsweisen in einem übersichtlichen Schema darzustellen und wiederholt betont, dass in jedem konkreten Falle Zwitterformen vorliegen können, dass zahlreiche Funktionsrudimente sich bis auf unsere Tage erhalten haben, aber ein Charakter haftet heute allem Eigentume an, dem Eigentumssplitter und dem Eigentumskoloss, seine Eigenschaft, Menschen zu beherrschen und auszubeuten, wenn auch diese Rolle im Zwergbetriebe nicht immer sichtbar und häufig wenig relevant ist. Wie sonderbar dies klingen mag: derjenige, der die technisch-ökonomische Verfügung über das Objekt, die technische Detention hat, realisiert das Eigentum nicht ökonomisch für sich — wer bloss juristisch über das Eigentumsobjekt durch Lohnvertrag, Pacht, Darlehen disponiert, realisiert es in der Regel ökonomisch für sich. Das ökonomische Eigentum ist also geradezu identisch mit nichttechnischer Verfügung — das ursprüngliche Verhältnis ist in sein Gegenteil verkehrt!

Aber so sehr hängt die Kapitalfunktion am Eigentumsobjekte, dass gar nicht immer das juristische **Subjekt** desselben ihr

Nutzniesser ist. Der Geldverleiher ist vor dem Rechtsgeschäft des Darlehens juristischer Eigentümer der Leihsumme, er muss sich der Detention seines Objekts entäussern, es durch Rechtsgeschäft in die Detention des anderen geraten lassen wie der Verpächter sein Grundstück. Aber bei Geldsummen ist diese Detentionsentäusserung durch die Natur des Objekts notwendig Veräusserung, juristisch Uebertragung ins Eigentum des anderen. Hier geht dem ökonomischen Eigentümer, das ist dem, der die Kapitalsfunktion für sich verwertet, selbst das juristische Eigentum verloren, aber in seiner Hand lässt es die Funktion zurück! Und dieser Tatbestand ist nicht selten. Er ist offensichtlich in dem Falle, wo sich der Hypothekengläubiger die Grundrente, der Aktienbesitzer den Unternehmergewinn in Form der Dividende aneignet und doch beide nichts in Händen haben als beschriebenes oder bedrucktes Papier, als Schuldschein und Aktie. Hier wächst der materielle Inhalt des Eigentums direkt über das juristische Eigentumsinstitut hinaus, das Eigentum wird durch sein Konnexinstitut Schuldvertrag formell absorbiert, das Konnexinstitut übernimmt selbst die Kernfunktion des Eigentums und deklariert es offen als das, was es ist, als nackten Mehrwerttitel. Schon dieser Fall zeigt, dass das ökonomische Eigentum sehr wohl vom juristischen zu scheiden ist, das seine Keimform war.

Aber diese Fälle sind nicht die einzigen, noch die markantesten ihrer Art.

Die Kapitalfunktion haftet jedem Eigentumsobjekte heute an, auch solchen, bei denen sie der oberflächliche Blick am wenigsten vermutet. Selbst das Konsumgut in der Hand des Arbeiters ist Kapital, variables Kapital. Aber als solches fungiert es für den Anwender des Arbeiters, den Unternehmer, nicht für den Arbeiter, für welchen es nackten Gebrauchswert darstellt. Dieses Phänomen ist typisch für den Konnex der Dinge und Verhältnisse, in welchem erst die Kapitalfunktion jeweils sichtbar wird.

Das Verhältnis eines Arbeiters zu seinem Laib Brot ist juristisch in sich abgeschlossen, eindeutig und einfach. Es ist juristisch Eigentum. Oekonomisch betrachtet aber ist der Laib Brot gestern als Geldsumme in der Hand der Kapitalistenklasse gewesen und kehrt heute als reproduzierte Arbeitskraft in die Verfügung dieser Klasse zurück, die Geldsumme, die der Laib Brot kostet, war heute in der Hand des Arbeiters und ist soeben an Stelle des Brotes wieder zu dieser Klasse zurückgekehrt, ja sie kehrt als Produktions-

kostenersatz wieder zurück zu dem Einzelunternehmer, der den Arbeiter beschäftigt, sie ist nichts als vorgeschossener Kapitalteil. Ein und dasselbe Stück kapitalistischen Eigentums, das ökonomische Eigentum eines Kapitalisten rollt von Hand zu Hand, wechselt das juristische Eigentumssubjekt und bleibt doch sein Kapital. Der Kapitalist sagt, die Arbeiter leben von „meinem" Gelde, obwohl es juristisch bereits das Geld der Arbeiter geworden; er sagt, die Ware ist „meine" Ware, auch wenn sie in das Eigentum des Händlers übergegangen; er sagt, ich muss wieder zu „meinem" Gelde kommen, wenn er seine Produktionskosten beim Verkauf der Ware hereinbringen will, obwohl dieses „sein" Geld bereits juristisch das Geld zahlloser Eigentumssubjekte geworden ist. Und er hat, ökonomisch gesprochen, recht. Alle diese Dinge sind *sein*, sind *eins* durch ihn, sind Kapital durch das identische Gesetz, das sie bewegt, durch den einheitlichen Willen des Kapitalisten. Und sie hören nicht auf, Kapital zu sein, wenn sie juristisch in das Eigentum des X, Y, Z geraten. Sieht man aber das Ding bloss mit den Augen des X etc. an, so verschwindet dem Blicke ganz und gar seine Kapitalqualität, so erscheint bloss die technische Relation Individuum—Naturding und die Willensrelation Eigentumssubjekt—Eigentumsobjekt.[1]) Die Kapitalfunktion haftet also am Eigentumsobjekt, nicht am juristischen Subjekt, die Funktion des Kapitalisten, seine ökonomische Charaktermaske ist nicht identisch mit der juristischen des Eigentumssubjekts, aber bedingt durch die juristische Tatsache, dass alle Objekte in jemandes Eigentum sind.

Das ökonomische Eigentum ist darum sehr wohl vom juristischen zu unterscheiden, aus dem es sich entwickelt hat. Dieses ist eine körperliche Sache (auch Gesamtsache), also Naturding, jenes aber ist Summe von Werten, also von vornherein ein Gesellschaftliches. Der Ausdruck ökonomisches Eigentum ist insoweit zutreffend, als er die Herkunft desselben, die geschichtliche Entwicklung bezeichnet, aber sofort irreführend, wenn er zur Verwechslung mit dem juristischen Eigentum verleitet. Das Rechtsleben hat für das ökonomische Eigentum die adäquate juristische Kategorie entwickelt, es bezeichnet das ökonomische Eigentum einer Person als ihr „Vermögen" — eine geniale unbewusste Er-

---

[1]) So ist die juristische Relation Fürst—Untertan, wenn dieser Untertan gerade Maitresse ist, physiologisch gleich Mann—Weib und in dieser natürlichen Relation entkleidet sich der Fürst aller sozialen und juristischen Qualitäten.

findung der Sprache, da das Wort selbst die soziale Macht der Person, das, was sie „vermag“, ausdrückt.

Aus dieser Trennung des juristischen und ökonomischen Eigentums, welche der einfachen Warenproduktion ganz unbekannt ist, ergeben sich viele den oberflächlichen Blick täuschende Phänomene. Zunächst die Funktionsspaltung oder Funktionsdifferenzierung, deren wir schon gelegentlich gedacht haben.

In der einfachen Warenproduktion dient das eine Eigentumsobjekt als eine Gesamtsache, als Erb' und Eigen dem Subjekte universal, alle ökonomischen Funktionsweisen sind vermischt, ungeschieden, sind eine Einheit und das juristisch einheitliche Eigentum deckt sich mit dem ökonomisch einheitlichen. Aber heute dient das Grundstück dem Eigner als Rentenquelle, als Vermögen, dem Pächter als Profittitel, seinem Arbeiter als Arbeitsmittel, beiden nicht als Vermögen, und so spaltet ein Ding seine Funktionen nach verschiedenen Personen, die durch Konnexinstitute des Eigentums mit dem Dinge befasst werden.

Weiters erklärt die Differenzierung das Phänomen der relativen Funktionslosigkeit. Jedes okkupierte Stück Natur erfüllt eine soziale Funktion, und also auch jedes Eigentumsobjekt. Eigentumsobjekte werden nie funktionslos. Aus diesem Grunde erscheint vielen das Eigentum schlechtweg als unaufhebbar.

Nun hat für e i n Individuum das Eigentum, sobald es seine Funktionen gespaltet hat, nur je e i n e Funktion, so der Laib Brot für den oben erwähnten Arbeiter nur konsumtorische, für alle anderen Verwendungsweisen erscheint es funktionslos. Das Ding selbst aber hat doch in allen Relationen mindestens eine Funktion.

Anders aber die Person. Das Eigentumsobjekt, das durch die Aktie repräsentiert wird, hat natürlich ganz bestimmte Funktionen, aber der Eigentümer, dessen Vermögen sie ist, hat keine soziale Funktion oder, was dasselbe ist, er hat antisoziale Funktion. Der Funktionswandel des Eigentums entwickelt sich hier so, dass nicht das Institut als solches funktionslos wird, das heisst in desuetudo gerät, sondern dass sein Träger nutzlos wird, so wie die römische Vestalin oder der Bettelmönch. Durch diese relative, subjektive Funktionslosigkeit des Instituts hebt es sich nicht selbst auf, ja es kann sich nicht selbst aufheben, da sein Objekt nie funktionslos wird und alle Objekte de jure gebunden sind, in jemandes Eigen-

tum zu stehen. Das Eigentum kann also nicht desuetudinieren, es kann nur entarten.

4. Betriebs- und Besitzteilung.

Es kann also nur die Frage sein, ob diese Entartung jemals so weit fortschreiten kann und muss, dass alle Eigentümer auf die eine Funktion beschränkt werden, aus dem Eigentumsobjekt Mehrwert zu beziehen, oder dass wenigstens die überwiegende Mehrheit der Eigentümer aus dem Produktionsprozess hinausgedrängt, in ihrer Nutzlosigkeit und Schädlichkeit geradezu ausgestellt und, notwendig jeder Funktion entkleidet, für die Funktionäre der Gesellschaft das sichere, scharf umschriebene Ziel ihres Hasses werden. Denn zu diesem Pranger drängt sie sicher die mächtigste Entwicklungstendenz der Oekonomie.

Aber diese Entwicklung ist weder allgemein so weit gediehen, noch kann sie automatisch überall so weit vorschreiten, was sich aus der Daseinsweise des Kapitals selbst ergibt.

Alles fungierende Kapital ist da in der Form von Privatbetrieben.[1])

Der gesellschaftliche Gesamtbetrieb aber ist unter allen Umständen, selbst in einer kommunistischen Gesellschaft, technisch aufgelöst in Teilbetriebe, die sich über den besiedelten Boden und die besiedelnden Menschen verteilen. Es ist keine Gesellschaftsordnung ohne räumliche Distanz der Betriebsstätten und ohne technische Abteilung der Betriebsprozesse vorstellbar. Diese Betriebsteilung ist an sich sowohl wie in einer kommunistischen Gesellschaft eine rein technische Frage. Die Prinzipien der Betriebsteilung sind einfache: die Natur des Gegenstandes, mit dem produziert, der distribuiert oder konsumiert werden soll, der Entwicklungsgrad der menschlichen Geschicklichkeit, die theoretische und praktische Durchbildung der Betriebsmethoden, alle Momente, die man unter dem Namen die „soziale Produktivkraft“ zusammenfassen kann, bestimmen die ganze Betriebsart. Die Betriebsart der einfachen Warenproduktion deckte sich vollkommen mit der Rechtsform des Erb' und Eigen, sie forderte nebeneinander gelagerte Betriebsmikrokosmen.

Aber gerade diese Wirtschaftsordnung bindet alle individuellen Produktivkräfte los und steigert sie durch ihre Sozialisierung in Manufaktur und Fabrik in vorher ungeahnter Weise. Indem sie die Arbeitskräfte und die Güter nicht nur atomisiert, sondern auch

[1]) Die öffentlichen Betriebe stehen ökonomisch unter Privatrecht.

durcheinanderwirbelt, macht sie alle Elemente flüssig — corpora non avent, nisi fluunt. Und nun beginnt der Prozess einer neuen Gütergruppierung, der die Arbeitskräfte bedingungslos folgen müssen. Die neu sich bildenden Betriebe sind nicht Kosmen in sich sondern Spezialbetriebe, fachliche Teilbetriebe des ganzen durch einen Markt, den nationalen und später den Weltmarkt, zusammengehaltenen Makrokosmos.

Die Stellung in diesem gesellschaftlichen Gesamtbetrieb bestimmt das Schicksal jedes Privatbetriebes, aber nicht seine Grösse. Diese hängt ausschliesslich von der Natur der Betriebsmittel und von der Betriebsmethode ab. Ueber die Betriebsgrösse entscheidet an sich immer und im sozialen Leben wenigstens in letzter Instanz die Technik der Zeit. Man sieht leicht ein, dass Eisen heute in grossen Etablissements verhüttet werden muss, während Kühe individuell gemolken werden; man sieht ein, dass Menschen sich über die Erdoberfläche hin verteilen müssen, um ihr die assimilierbaren Stoffe zu extrahieren, während Waren zum Verkaufe in Lagern zweckmässig angehäuft werden. Immobile Produktionsmittel ziehen die Menschen nach sich, mobile zieht der Mensch hinter sich her. Arbeitskraft und Arbeitsmittel müssen unter allen Umständen sich individuell anpassen, und je inniger sie dies tun, umso zweckmässiger. Aber auch der Konsum muss sich dem individuellen Konsumenten anpassen wie der Arzt an den Patienten oder wie der Schuh an den Fuss.

Jedes gesellschaftliche Teilprodukt, Brot, Wein u. s. w. durchläuft ferner eine lange Reihe von Prozessen, die mehr oder minder fest voneinander abgegrenzt sind. Man kann die Verwandlung von Baumwolle in Röcke in eine Stätte zusammenlegen, man kann sie in Spinnereien, Webereien etc. etc. auflösen. Was zweckmässiger ist, entscheidet der Techniker. Man kann aber das Rebenpflanzen, Traubenlesen, Pressen, Verkellern und den Ausschank nicht in das Nebengebäude eines Schankbetriebes verlegen. Insbesonders erfordern Landbau und Viehzucht örtlich verteilte Betriebe von gewisser Maximalgrösse, edle Pflanzen und Tiere verlangen geradezu einen liebevollen Anschluss der Arbeitskraft an das einzelne Individuum. Selbstverständliche Dinge.

Diese Betriebsteilung, die unter Umständen Zwergbetriebe technisch befürwortet, hebt aber ebenso offenbar nicht die notwendige Eingliederung der Teile ins Ganze des

Gesellschafsbetriebes auf. Ja, diese Betriebsindividualisierung ist immer nur eine partielle. Der Mensch, der am vollkommensten Rinder melkt, ist doch nicht immer der vollkommenste Tierarzt, Buchhalter und — auf unserer Basis — Kaufmann. Ferner, ein Zwergbetrieb der Viehzucht mag in Bezug auf Fütterung und Milchgewinnung zweckmässig sein, er ist es nicht in Bezug auf Stierkörung, auf Verarbeitung, Versand und Verrechnung der Milch- und Fleischprodukte. Die Betriebsindividualisierung ist rein technisch genommen immer nur eine partielle, die unter allen Umständen zugleich eine teilweise Betriebsverbindung erheischt, das aber, worauf es hauptsächlich ankommt, ist der Wirtschaftsplan, der für eine ganze Produktenart der Gesellschaft in technisch zweckmässiger Weise immer nur einheitlich aufgestellt wird.

Die partielle, relative Selbständigkeit der Teilbetriebe aller Grössen kann sich heute rechtlich immer wieder nur darstellen in der Rechtsform von absolutem Sondereigentum. Da das Eigentum unsere Detentionsweise ist, wird Sonderbetrieb notwendig Sondereigentum. Aber die Konnexität aller Betriebe offenbart sich zugleich als notwendige Abhängigkeit des Teilbetriebes vom Gesellschaftsbetrieb, welche sich ihrerseits in der Regel in der Abhängigkeit des Eigentümers vom Handelskapital manifestiert. Die Besitzweise, unser Privateigentum, ermöglicht und erzwingt nicht selten, dass solche, technisch gebotene Teilbetriebe im Privateigentum verharren, was gar nichts für das Privateigentum beweist. Juristisch sind solche Betriebe völlig unabhängiges, privates Besitztum, ökonomisch aber in den oben erwähnten Beziehungen abhängige soziale Teilbetriebe. Dieser Widerspruch des Rechtes und des Substrats verursacht ständige Störungen des Betriebes, welche sich zum mindesten in Verlusten des Eigentümers äussern, in der Regel aber in seine Abhängigkeit vom Zins- und Handelskapital ausarten, dieser Widerspruch hemmt vor allem die Entfaltung der gesellschaftlichen Produktivkräfte.

In allen Fällen solcher Kapitalhörigkeit des juristischen Eigentümers hebt sich das Eigentum nicht von selbst auf, wohl aber spaltet sich das ökonomische Eigentum vom juristischen, der juristische Eigentümer wird blosser Detentor im Namen des ökonomischen. Ueberwinden die Eigentümer die schädlichen Seiten des Eigentums für sich durch Genossenschaften, so sind sie doch weder imstande noch gewillt, sie für die Gesellschaft aufzuheben, sie sichern sich den Mehrwerttitel — nicht mehr, nicht weniger. Die kapitalistische

Funktion des Eigentums bleibt unzerstörbar, selbst wenn alle Eigentümer eines Produktionszweiges einen gemeinschaftlichen Wirtschaftsplan aufstellen und alle Kollektivbeziehungen ihrer Betriebe kollektiv regeln. Und auch dann bleibt das Privateigentum Umweg und Hindernis für die verbundene Eignergruppe selbst, wenn wir die Gruppe als Einheit ins Auge fassen.

Die kapitalistische Funktion ist, wie man sieht, mit jeder Betriebsgrösse möglich und vereinbar, und daraus ergibt sich die weitere Folge: die Statistik der Betriebsgrössen ist ebensowenig ein Beweis für oder gegen das Eigentum wie jene der Besitzgrössen. Die Bedeutung liegt nicht im Quantitativen, sondern im Qualitativen, in der Funktionsweise des Eigentums.

Aber auch die qualitative Daseinsweise des Kapitals hindert die automatische Konzentration bis zur letzten Konsequenz — wäre dem nicht so, dann wäre das Privateigentum eben kein Entwicklungshindernis. Das Kapital der Industriellen spaltet sich immer in Teile, das fixe ist im Betriebe festgelegt, das zirkulierende befindet sich ständig im Kreislauf, es läuft zum Teil als Geld- und Warenkapital von Hand zu Hand und konstituiert also immer kleineres und grösseres Eigentum, es läuft zum anderen Teile als variables Kapital in die Taschen der Arbeiter und macht auch sie zu juristischen Eigentümern. Es zerfällt also das Kapital automatisch nicht nur in Produktions- und Distributions-, sondern auch in zahlreiche grössere oder kleinere private Konsumbetriebe, es verwaltet nicht nur den gesellschaftlichen Produktionsfonds anarchisch, sondern auch den gesellschaftlichen Arbeitsfonds und diesen am allermeisten.

Die Auflösung allen Eigentums in den nackten Zins- und Rententitel, das Verschwinden des Kapitalisten aus dem Produktionsprozesse kann also unter der Voraussetzung des Eigentumsrechtes nicht allgemein erfolgen, ebensowenig als die feudale Epoche den Feudalherrn überall und durchaus zum blossen Parasiten verwandelt hat. Dass eine überlieferte Rechtsordnung die Entwicklung hemmt, ist eben keine Phrase, sondern harte und zum Glück auch aufreizende Tatsache. Das Eigentum fixiert den Betrieb als Besitz, sucht ihn in der Hand des Eigentümers zu verknöchern. Der Wandel der gesellschaftlichen Betriebsweise verändert die private Betriebsweise, revoltiert also ständig gegen die Besitzweise. Betriebsänderungen, die notwendig werden, verlangen zum Teil die Ausdehnung des Betriebes oder seine Intensivikation, also Zuschuss-

kapitalien, die der Kleinbetrieb nicht selbst akkumulieren kann und die geliehen werden müssen, zum Teil seine Unterordnung unter den Handel, zum Teil Auflösung des Einzelbetriebes, dessen Trümmer vom Kapital annektiert werden. Jede Betriebsänderung bedroht die Selbständigkeit des Eigentümers, vollzieht sich gegen ihn, endet entweder mit Expropriation oder Unterwerfung unter das Handels- und Zinskapital.

Diese Gefährdung treibt die Kapitalisten selbst zur kollektiven Wirtschaft. Aber als Eigentümer hindern sie die Vergesellschaftung ihres Kapitals und begnügen sich mit der blossen Vergenossenschaftung einzelner Seiten des Betriebes in den modernen Formen der Assoziation. Allein es ist offensichtlich, dass sie damit nichts als das, was vorher in der Natur ihrer Kapitalien lag, bewusst entwickeln: ihre Kapitalien waren vorher Gesamtkapital der Kapitalistenklasse, das jedem Durchschnittsprofit abwarf. Die Kapitalisten beginnen sich so als Klasse zu konstituieren, wie der Arbeitsfonds ja in ähnlicher Weise durch die Arbeiterversicherung Formen kollektiver Verwaltung annimmt und so die Arbeiterklasse als Klasse bürgerlich, rechtlich konstituiert. Diese Assoziationen sind Phänomene der Selbstvollendung des Kapitalismus, nicht seiner Auflösung, denn sie haben die Tendenz, ihn zu organisieren, zu stabilisieren und die Ausbeutung der Gesellschaft durch das Eigentum zu verewigen. Nur ist es der Fluch der Kapitalistenklasse, dass sie sich nicht verewigen kann, ohne das Eigentum der Form nach zu sozialisieren und so für die Ueberführung in Gesellschaftseigentum vorzubereiten. Die Form aber ist noch nicht das Wesen und die sozialisierte Kapitalistenklasse hört darum nicht auf, eine Klasse, ein Teil der Gesellschaft zu sein, das Eigentum hört darum nicht auf, die Nichteigentümer auszubeuten.

Aber auch diese formale Sozialisierung kann schwerlich jemals allgemein werden, weil in einer Gesellschaft, in welcher Privateigentum die einzige Detentionsweise ist, immer die sozialen Teilbetriebe, die technisch getrennten Stücke des sozialen Gesamtbetriebes in Privateigentum fallen müssen. Ist dies aber der Fall, dann bleibt der Eigentümer auch in zahllosen Fällen noch entweder fungierender Kapitalist oder Arbeiter, er wird nicht schlechthin funktionslos, er behält seine schützende, irreführende Zwittermaske als Funktionär und Nichtfunktionär. Aber hebt das irgendwie die antisoziale Funktion des Eigentums auf?

5. Das moderne Besitztum oder Vermögen.

Der Funktionswandel tritt frappant in Erscheinung, wenn wir am Schlusse der Eigentumsentwicklung Norm und Substrat vergleichen, wie wir es früher (oben, Kapitel 1, 2) bezüglich des Erb' und Eigen getan.

Das Eigentum ist subjektives individuelles Recht auf eine Sache, ihre ausschliessliche Unterordnung unter den Individualwillen des Eigners — verfügt der Bankkunde, der Aktionär, der Genossenschafter individuell über seine Sache? Beherrscht nicht der Markt sogar den selbstherrlichsten Fabrikanten? — Das Eigentum ist absolutes Recht, das heisst es fordert alle anderen Normuntertanen auf, sich jedes Einflusses auf die Sache zu enthalten. Und siehe da: der Hauseigentümer übt sein absolutes Recht aus, indem er Fremde von der Strasse aufnimmt und sie selbst in seinem sogenannten Eigen installiert, der Grundherr, indem er einem Pächter mit samt seiner Kolonne von Taglöhnern seinen Besitz auf 10, auf 99 Jahre absolut preisgibt! Mieter und Pächter sind im Besitze geschützt, sie können den Eigner, der sich einmischt, der ungebeten eintritt, mittelst behördlicher Intervention hinwegweisen! Die Eigentümerschaft der Bahn lädt sogar Krethi und Plethi ein, munter sich auf ihrem Eigen zu tummeln — je mehr, desto lieber! — das Eigentum statuiert die totale Macht des Individuums über die Sache, aber die ökonomische Sache, das Substrat des Rechtes, ist keine Totalität von Dingen, kein Mikrokosmos, sie ist ein Partikelchen des Gesellschafts-Gesamtbetriebes und lässt nur einerlei Verwendung zu — selbst die Zahl der Umdrehungen der Spindel ist technisch vorgeschrieben —, der totalen Rechtsmacht steht eine höchst spezielle ökonomische Verfügungsmöglichkeit gegenüber. — Das Eigentum ist subjektiv und objektiv universal — alle Individuen können Sachen aller Art, besitzen und so war es in der einfachen Warenproduktion: alle manngewordenen Individuen[1]) verfügten über einen Mikrokosmos von Sachen aller Art. Nun besitzen die einen, die grosse Mehrheit, nichts als einen Konsumvorrat für die Woche, die anderen nichts als Häuser, die dritten nichts als Maschinen mit ihrer Speisung, die vierten nichts als bedrucktes Papier. Das moderne Vermögen ist gar kein Kosmos mehr, ob es klein oder gross ist, kein Mikro- und kein Makrokosmos — es ist ein anorganisches

[1]) Lehrlinge und Gesellen im späteren Alter

Gemisch von Betriebs- und zum Teile von „Papierbesitz“! Der Papierbesitz umfasst Stücke diverser Bahnen des In- und Auslandes, diverser Unternehmungen, Staatsschuldverschreibungen u. s. w., ein loser Haufe von Splittern, Einheit nur dadurch, dass er Durchschnittsprofit garantieren soll. Der Betriebsbesitz steht in keinem Zusammenhang mit der Individualität und lässt sich beliebig häufen. Die juristische Charaktermaske eines Monarchen ist mit der ökonomischen eines Spirituosenbrenners, die juristische eines Ministers mit der ökonomischen eines Börsenspekulanten, die kirchliche eines Fürsterzbischofs mit der eines Lohnwucherers vereinbar. Das „Vermögen“ ist eine rein juristische Individuation, der ökonomisch kein einheitliches Substrat zugrunde liegen muss, eine Individuation, die sich mathematisch durch 2, 3, 5 u. s. w. restlos dividieren lässt, kein dingliches Ganze, eine blosse algebraische Summe. Norm und Substrat sind einander so unähnlich, so unvergleichbar, so inkommensurabel, dass im Grunde nicht mehr die Eigentumsnorm das Eigentum erklärt und seine Funktion begreiflich macht, sondern das konnexe Rechtsinstitut. Die Mehrzahl der Menschen, selbst die der Kapitalisten, wohnt nach Mietrecht, isst nach Marktrecht, kleidet, versorgt, vergnügt sich nach Lohnrecht etc. und das Eigentum steht juristisch nur im Hintergrunde als allgemeine Voraussetzung des in Anwendung kommenden Spezialrechtes, es lebt im Bewusstsein als die blosse leidige Tatsache, dass irgendwer da sein müsse, der über die Sache in „letzter Linie“ verfügt. Der in „erster Linie“ Verfügende ist bei der Maschine, beim Hammer, beim Pfluge die Arbeitskraft, im Hause der Mieter, allgemein der Nichteigentümer. Die subjektive, absolute, totale, universelle Verfügung scheint an der Oberfläche der Gesellschaft ganz eliminiert und dennoch besteht sie fort als subjektive, absolute, totale, universelle Verfügungsgewalt der Kapitalistenklasse über die ganze menschlich-dingliche Gesellschaft und ihr alljährliches Mehrprodukt.

Aber diese ist nicht ausgedrückt durch die Norm, nicht gewollt von der Norm, nicht widergespiegelt in der Norm, ist juristisch unauffindbar. Norm und Substrat decken, ja gleichen sich fast nicht mehr und die nunmehrige Funktion der Norm ist das Resultat einer Entwicklung, in welcher „die Produktionsverhältnisse und Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten“, die Verkrüppelung eines Waldbaumes, der im Blumentöpfchen gezüchtet wird, die Verzerrung eines Götterbildes, das in einem Hohlspiegelchen gefasst wird.

Die kapitalistische Funktion des Eigentums entspringt aus dem Widerspruch eines werdenden, zum Teil vollendeten, einheitlichbewussten Gesellschaftsbetriebes mit dem fortbestehenden Rechte einstmaliger mikrokosmischer Privatbetriebe. In diesem Widerspruche, der immer mehr ausreift, entwickeln sich die Funktionen des modernen Eigentums immer deutlicher, differenzieren sie sich immer mehr, gebären sie immer mehr Konnexinstitute und zieht sich das Eigentum immer sichtbarer zurück auf die blosse Wertverfügung und Wertaneignung.

6. Funktionswandel und Normwandel.

Ich behaupte, dass Karl Marx alle Einzelerscheinungen der kapitalistischen Epoche bewusst in diesem Zusammenhang einer konstanten Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in ihrem sozialen Dasein auf der Basis eines ererbten starren, zurückgebliebenen, verknöcherten Rechtssystems betrachtet und beschrieben hat und gerade deshalb von allen denjenigen missverstanden werden muss, die in seiner Kritik der politischen Oekonomie entweder ein Lehrbuch des Wirtschaftens, eine Analyse der subjektiven Wertung oder dergleichen sehen Seiner Betrachtung entrollt sich erst das grosse historische Schauspiel: Eine Gesellschaft von kleinen Warenproduzenten, die sich in schweren Kämpfen von feudalen Schranken befreit hat, in der endlich der Produzent frei über seine Produktionsmittel verfügt, erklärt nun: jeder habe seine Arbeitsbedingungen zu eigen, jeder tausche frei mit dem anderen das Produkt seiner Arbeit. Sie verfügt nichts, als dass jeder das Seinige in Frieden habe und behalte. Das Gesetz überlässt es jedem, seine Arbeitsmittel zu gebrauchen, zu arbeiten, wie er es für zweckmässig findet — es kann das, da jedem das Arbeitsprodukt von selbst ins Eigentum fällt. Das Gesetz überlässt jedem die Sorge für seine Nachkommen — und darf das, da das Eigen des Vaters den erbenden Kindern ein Nahrungsfonds ist. Diese schlichte, einfache Eigentumsordnung geht darauf aus, die tatsächlichen Existenzbedingungen dieser Gesellschaft rechtlich zu fixieren. Doch siehe da: das friedsame Haben der eigenen Sache verwandelt sich in drakonische Herrschaft über fremde Arbeitskräfte, gebiert eine neue soziale Arbeitsordnung, härter, grausamer und blutiger in manchen Fällen als die der Feudalzeit oder der Pharaonen — man denke nur an die Kinderarbeit! — Dieses friedsame Haben der eigenen Sache wird zur ständigen Aneignung des Produkts fremder Arbeit, wird Mehrwerttitel, es ver-

teilt das Produkt der ganzen Gesellschaft an eine müssige Klasse als Profit, Zins, Rente und beschränkt die tätige Klasse auf die Notdurft der Erhaltung und Fortpflanzung; es wandelt schliesslich alle seine ursprünglichen Funktionen in das Gegenteil: der Eigentümer hat, das ist detiniert sein Eigentum nicht einmal mehr — es liegt als Depot bei einer Bank — er verfügt darüber in gar keiner Weise, weder als Arbeitskraft noch als fungierender Kapitalist, er weiss nicht einmal, wo die Unternehmungen liegen, in denen sein Eigentum mit investiert ist, aber eine Funktion des Eigentums ist unzerstörbar an seine Person geknüpft, die der Aneignung fremden Arbeitsprodukts — der Bankdiener bringt ihm allmonatlich die Revenue aus seinem Eigentum ins Haus. Dieser ungeheuerliche Wandlungsprozess mit allen seinen Begleiterscheinungen entrollte sich vor den Augen Karl Marx', er stellte sich ihm sofort als Problem der Zeit dar, als die Lebensfrage der ganzen menschlichen Gesellschaft in ihrer laufenden Epoche. Und indem er sein Denken selbst ausbreitet über das Ganze der menschlichen Gesellschaft und zugleich konzentriert auf ihr innerstes, geheimstes Daseinsprinzip, wird sein Gehirn Organ des menschlichen Gesamtdenkens, wird er der Vorausdenker der überwältigenden Mehrheit unseres Geschlechtes.

Durch ihn ist es uns klar geworden, dass das Eigentum in der kapitalistischen Epoche durchaus andere und zum Teil gegenteilige Funktionen angenommen als in der Epoche der einfachen Warenproduktion, dass es durchaus gesellschaftsfeindlich, antisozial geworden. Aber alles Eigentum ist verliehen durch das Recht, das ist durch einen Herrschaftsakt der bewusst handelnden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft hat Individuen die Verfügungsgewalt über körperliche Sachen verliehen — nun beherrscht die körperliche Sache die Individuen, die Arbeitskräfte, die Gesellschaft selbst, wird zur Gewalten- und Arbeitsordnung, zum Versorgungs- und Fortpflanzungsgesetz der Gesellschaft, die Menschheit steht unter der Fron ihres eigenen Geschöpfes!

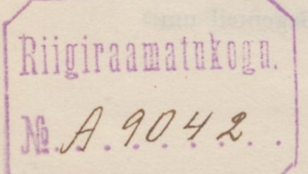
Die Norm ist freie Tat der ihrer selbst bewussten Gesellschaft, die Gesellschaft der einfachen Warenproduzenten hat durch die Norm ihre eigenen Existenzbedingungen, das Substrat ihres Daseins festhalten wollen. Aber dieses Substrat wandelt trotz des Gesetzes und doch in den Formen dieses Gesetzes, alle Rechtsinstitute wandeln ihre Funktion automatisch, kaum beachtet und nicht begriffen von dieser Gesellschaft, sie schlagen in ihr Gegenteil um.

Nun fragt es sich: Wenn sich die Gesellschaft dieses Funktionswandels bewusst wird, muss sie nicht auch die Norm ändern? Oder hat sie sich ihrer Selbstherrlichkeit auf ewig begeben? Verfügt sie nicht mehr über ihren eigenen Willen, kann sie ihn nicht mehr wiedergewinnen?

Wenn sie aber immer noch das Rüstzeug des Gesetzes, der Normgebung, in ihren Händen hält, wenn ihre rechtliche Legitimation zur freien Gesetzgebung über allen Zweifel erhaben ist, kann sie technisch die losgebundene Gewalt der Entwicklung noch beherrschen? Die Gesellschaft ist souverän als Gesetzgeber, ist sie ebenso souverän in der Praxis? Oder kann sie praktisch nur, was sie muss? Zwingt der Funktionswandel des Rechtes auch zum Normwandel? Warum vollzieht sich der Normwandel nicht ebenso automatisch? Wenn Funktionswandel immer auch Ursache des Normwandels ist, warum wirkt diese Ursache nicht ebenso auf dem stillen Wege der Tatsachen? In welcher Weise besimmt die Wirtschaft das Recht? Wir haben gesehen, dass das wirtschaftliche Substrat die Funktion der Norm verschieben, ins Gegenteil verkehren kann, aber unzerstörbar blieb die Norm selbst, ja unzerstörbar blieb sogar die Kapitalfunktion und alle Entwicklung dient nur ihrer Vervollkommnung, ihrer Reinkultur. Also scheint es, wirkt der krasseste Wandel der Funktion nicht zurück auf jenes Nebelgebilde, auf jene schwerlose, immaterielle Formel, auf jene Imperative, die selbst existenzlos scheinen oder nur auf dem Papier der Gesetzblätter ein bescheidenes Dasein führen. Die Normen sollen unzerstörbar, unwandelbar, ewig sein, oder wenigstens durch nichts bestimmt als durch sich selbst?

Wenn sie aber, wie alles unter dieser Sonne, ihre Ursachen haben, wo liegen diese? Wenn sie ein Seiendes sind, welche sind die Merkmale ihres Seins, welche ihre Daseins- und Wandlungsweise? Wenn sie aus den Daseinsbedingungen des menschlichen Geschlechtes selbst entspringen, selbst nichts sind, als ein Selbsterhaltungsmittel der menschlichen Gesellschaft, wie vermitteln sie die Existenz und Entwicklung unseres Geschlechtes?

Ein Versuch, diese Fragen zu beantworten, soll eine weitere Studie über den Normwandel der Rechtsinstitute sein. Sie soll uns zugleich den Weg aufzeigen, auf dem die kapitalistische Gesellschaftsordnung in die sozialistische umschlägt.




EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU
1 0100 00377515 8